Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1857.

Stuttgart.
Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 2. März 1857.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz, des Innern, und des Kirchen- und Schulwesens.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung, betreffend die Zuständigkeit zu Ertheilung der Erlaubniß zur Trauung von Ausländern im Inlande.

Da Zweifel darüber entstanden sind, welche Behörde zu Ertheilung der nach dem General-Rescript vom 29. October 1807 beizubringenden Erlaubniß zur Trauung von Ausländern im Inlande zuständig sei, so wird hiemit in Gemäßheit höchster Entschließung

Seiner Königlichen Majestät vom 13. d. M. verfügt, daß derartige Gesuche bei demjenigen Oberamte, in dessen Amtsbezirke die Trauung stattfinden soll, einzureichen sind, und der Erlaubnißschein von diesem auszustellen ist.

Stuttgart den 16. Dezember 1856.

Wächter. Linden. Rümelin.

B) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Vertretung des Rabbiners durch den Vorsänger bei den Eidesbelehrungen und Eidesabnahmen bezüglich israelitischer Parthieen und Zeugen.

Unter Bezugnahme auf die §§. 2, 3 und 11 der durch die Königl. Verordnung vom 25. Oktober 1832 (Reg.Blatt S. 423 ff.) bekannt gemachten Vorschriften über das Verfahren, welches bei Eidesleistungen der Israeliten in Rechtssachen zu beobachten ist, wird hiemit, nach gutächtlicher Vernehmung des K. Obertribunals, verfügt:

daß die Beiziehung des Vorsängers zu den Eidesbelehrungen und Eidesabnahmen bezüglich israelitischer Parthieen und Zeugen nur dann eintreten darf, wenn der Rabbiner persönlich verhindert ist, sich der betreffenden Verrichtung zu unterziehen.

Die Gerichtsstellen haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Stuttgart den 20. Januar 1857. Wächter.

C) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Nachdem die Lebensversicherungs-Gesellschaft in Leipzig auf den Grund ihrer von der K. sächsischen Regierung genehmigten Statuten zum Geschäftsbetrieb in Württemberg zugelassen und als Hauptagent derselben für Württemberg der Kaufmann Stephan Heim in Stuttgart bestätigt worden ist, so wird dieß hiemit unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Hauptagent ermächtigt ist, in allen zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Versicherten aus dem Königreiche Württemberg, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Bank beziehen, Namens der letzteren vor den diesseitigen Königlichen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben, soferne nicht statuten-

mäßig für solche Streitigkeiten die Entscheidung eines in Württemberg zu bestellenden Schiedsgerichts vorgesehen ist.

Stuttgart den 12. Januar 1857. Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Aktiengesellschaft

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 28. d. M. der unter der Firma „Württembergische Kattunmanufaktur" in Heidenheim gegründeten Aktiengesellschaft, welche ihren Wohnsitz in Heidenheim hat, die landesherrliche Genehmigung auf den Grund der vorgelegten Statuten gnädigst ertheilt haben, so wird dieß unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß das Grundkapital der Gesellschaft auf zwei Millionen Gulden festgesetzt ist und in 8000 Aktien zu 250 Gulden zerfällt, wovon vorläufig 2000 Aktien oder 500,000 Gulden ausgegeben werden, sowie daß die Inhaber der Aktien nach §. 8 der Statuten nur bis zum Nominalbetrag ihrer Aktien haftbar sind.

Stuttgart den 31. Januar 1857. Linden.

c) Verfügung, betreffend eine Aenderung in der Bezirkseintheilung der Straßenbau-Inspektionen Ludwigsburg und Stuttgart.

Mit höchster Genehmigung vom 18. d. M. ist in Betreff der Verwaltung des Staatsstraßen- und Wasserbauwesens das Oberamt Cannstatt von der Straßenbau-Inspektion Ludwigsburg getrennt und der Inspektion Stuttgart zugetheilt, das Oberamt Leonberg von der Straßenbau-Inspektion Stuttgart getrennt und der Inspektion Ludwigsburg zugetheilt worden, was hiemit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Aenderung mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit zu treten hat.

Stuttgart den 20. Februar 1857. Linden.

d) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Aktiengesellschaft.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. der unter der Firma „Aktiengesellschaft für Rübenzuckerfabrikation in Böblingen" errichteten Aktiengesellschaft, welche ihren Wohnsitz in Böblingen hat, die landesherrliche Genehmigung auf den Grund der vorgelegten Statuten gnädigst ertheilt haben, so wird dieß unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß das Gesellschaftskapital aus neunmalhunderttausend Gulden besteht und in 1800 Aktien von je 500 Gulden zerfällt, deren Inhaber nach §. 8 der Statuten nur bis zum Nominalbetrage der Aktien haftbar sind, daß übrigens vorerst

nur 1600 Aktien im Gesammtbetrage von 800,000 Gulden ausgegeben und hieran bis jetzt 20 Prozent einbezahlt wurden.

Stuttgart den 21. Februar 1857. Linden.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

a) Bekanntmachung, betreffend den Anfang der Wirksamkeit des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen am 26. Januar d. J. abgeschlossenen Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Unter Bezugnahme auf die Königl. Verordnung vom 16. August 1856 (Reg.Blatt S. 229), betreffend den zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen am 26. Januar d. J. abgeschlossenen Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, und auf den Art. 18 dieses Vertrags wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anfangstermin für die Wirksamkeit des Vertrags und der demselben beigefügten Uebereinkünfte auf den 1. Januar 1857 festgesetzt ist.

Die Eröffnung der im Art. 7 des Vertrags erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen bleibt für jetzt ausgesetzt und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Stuttgart den 11. Dezember 1856. Knapp.

b) Verfügung, betreffend die Extrapost- und Estaffetten-Taxe pro 1857—58.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 16. d. M. ist die Extrapost- und Estaffetten-Taxe auch für den Zeitraum vom 1. März 1857 bis letzten Februar 1858 auf 42 kr. pro Pferd und Meile festgesetzt worden.

Stuttgart den 18. Februar 1857. Knapp.

c) Verfügung, betreffend die Erledigung von Uebergangsscheinen durch das Stadtacciseamt Vaihingen.

Die Befugniß zu Erledigung von Uebergangsscheinen wird unter Beziehung auf Ziffer 2 der Verfügung vom 11. April 1854 (Reg.Blatt S. 49) vom 1. März d. J. an auch dem Stadtacciseamt Vaihingen an der Enz ertheilt.

Stuttgart den 25. Februar 1857. Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 28. März 1857.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an den unter dem Namen „zur Humanität" in Heilbronn gegründeten Unterstützungsverein.

Nachdem durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 11. d. M. dem unter dem Namen „zur Humanität" in Heilbronn gegründeten Unterstützungsvereine auf den Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person gnädigst ver-

liehen worden sind, wird dieß mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Verein seinen Wohnsitz in Heilbronn hat.

Stuttgart den 14. März 1857. Linden.

b) Verfügung, betreffend die Aversalvergütungen an die Amts- und Gemeindepflegen für die in ihrem Namen zu bestreitenden Verwaltungskosten.

In Berücksichtigung des veränderten Umfangs, welchen die jährliche Revision der in jeder Gemeinde geführten Feuerversicherungsbücher in Folge des Vollzugs des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt, erlangt hat, wird unter Abänderung des §. 2 der Verfügung vom 9. October 1828 (Reg.Blatt S. 791) Folgendes festgesetzt.

§. 1.

Für die alljährliche Revision der in jeder Gemeinde geführten Feuerversicherungsbücher, für die Erhebung und den Eintrag der Besitzstandsveränderungen, für den Eintrag neuer Gebäude, so wie für die Abänderung der betreffenden Einträge nach den Schätzungs- und Classifikations-Protokollen, für die probmäßige Berechnung des Gesammt-Versicherungs-Anschlags und Umlagekapitals nach Klassen, für die Ergänzung des Personen-Registers und für die Fertigung des vorgeschriebenen Aenderungs-Verzeichnisses für das Oberamt wird ohne weitere Rücksicht auf den größeren Umfang des Revisionsgeschäftes im einzelnen Jahre, erstmals auf das Jahr 1857 und so fort bis auf Weiteres von der Brandversicherungs-Hauptkasse Ein Kreuzer auf jedes in dem Kataster aufgeführte Gebäude vergütet. Diese Vergütung wird je von zehn zu zehn Jahren neu berechnet, und bleibt in der Zwischenzeit, vorerst bis zum Jahr 1864 (Ministerial-Verfügung vom 4. December 1854, Reg.Blatt S. 120) sich gleich, wenn schon die Zahl der Gebäude sich geändert haben sollte.

§. 2.

Im Uebrigen hat es bei den Bestimmungen der angeführten Verfügung vom 9. October 1828 und der weiteren Ministerial-Verfügung vom 16. Mai 1848 (Reg.Blatt S. 232) sein Verbleiben.

Stuttgart den 14. März 1857.

Linden.

B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend den gegenseitigen Gewerbebetrieb der Angehörigen der Zollvereinsstaaten und der freien Stadt Bremen.

In den Artikeln 9 und 13 des Vertrags zwischen dem Zollverein und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856 (Reg.Blatt S. 229) ist verabredet worden:

1) daß die den contrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn sollen;

2) daß die Angehörigen des einen der Contrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln sind.

Nach den zur Ausführung dieser Vertragsbestimmungen getroffenen Vereinbarungen sollen dieselben mit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit treten.

Die Legitimationen, mittelst welcher die Berechtigung zum steuerfreien Aufsuchen von Waarenbestellungen oder Ankauf nachzuweisen ist, sind nach den der Verfügung vom 8. December 1835 (Reg.Blatt S. 460) angeschlossenen Mustern **A.** und **B.**, die Legitimationen zum Meß- und Marktbesuch nach dem ebendaselbst befindlichen Muster **D.** und die steuerfreien Gewerbescheine nach dem Muster **C.** von den in jener Verfügung bezeichneten Polizeiämtern auszustellen. Da jedoch im Bremischen Staate besondere Abgaben für den Betrieb von Gewerben nicht erhoben werden, so sollen für die Bremischen Staatsangehörigen die Legitimationen **A. B.** und **D.**, welche von den Bremischen Polizeibehörden auszustellen sind, am Schlusse, statt der Bemerkung über die Entrichtung der gesetzlich bestehenden Steuern und Abgaben, die Bescheinigung enthalten, daß der Reisende zur Betreibung des erwähnten Gewerbes im dortigen Staate berechtigt sei.

Die betreffenden Behörden werden angewiesen, nach vorstehenden Bestimmungen sich zu achten, insbesondere

a) von den Gewerbtreibenden aus dem Bremischen Staate und deren Reisenden, welche in dem diesseitigen Gebiete Waarenbestellungen suchen oder Waaren ankaufen, beziehungsweise die diesseitigen Messen und Märkte beziehen wollen und sich in der vorgeschriebenen Weise über ihre Berechtigung zum Gewerbebetriebe in ihrer Heimath ausweisen, die in §. 4 des Accisegesetzes vom 18. Juli 1824 anstatt der Gewerbesteuer festgesetzten Abgaben nicht mehr zu erheben, und

b) diesseitigen Staatsangehörigen, welche im Bremischen Gebiete Bestellungen suchen, Waaren-Einkäufe machen oder Märkte und Messen besuchen wollen, die hiezu erforderlichen Legitimationen zu ertheilen.

Stuttgart den 28. Februar 1857.

Linden. Knapp.

Am 10. Januar wurde das Register zu dem Regierungs-Blatt von 1856, am 28. Februar die Nr. 4. der Straferkenntnisse von 1856 und am 2. März das Register zu den Straferkenntnissen von 1856 versendet.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 20. April 1857.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung in Betreff der bei Herstellung, Aufstellung und dem Gebrauch von Dampfkesseln zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln. (Mit 2 Tabellen.)

In Erwägung, daß die seit dem Erscheinen der Ministerialverfügung vom 18. Februar 1853, betreffend die zur Verhütung der aus dem Gebrauche von Dampfkesseln entspringenden Gefahren dienenden Maßregeln, gemachten Erfahrungen die Revision dieser Verfügung als ein Bedürfniß erkennen lassen, werden an deren Stelle mit höchster Genehmigung vom 3. April d. J. und mit dem Beirath von Sachverständigen folgende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

I. In Betreff der Dampfkessel-Anlagen im Allgemeinen und der Beschaffenheit der Dampfkessel nebst Zubehörden.

§. 1.

Die Aufstellung, Ingangsetzung, Versetzung und der Umbau eines Dampfkessels und seiner Heizeinrichtungen unterliegt dem Erkenntniß des Ministeriums des Innern.

§. 2.

Als Dampfkessel im Sinne des §. 1 dieser Verfügung sind anzusehen alle diejenigen Dampferzeuger, aus welchen der Dampf nicht jeder Zeit ungehindert entweichen kann.

Ausgenommen sind indessen

1) Kochkessel d. h. Kessel, in welchen Gegenstände irgend einer Art mittelst gespannten Dampfes gekocht werden;

2) Dampfkessel unter 15 Quadratfuß Heizfläche und mit weniger als einer Atmosphäre Ueberdruck *).

Zu Aufstellung der Ziff. 1 und 2 bezeichneten Koch- und Dampfkessel, für welche vorgeschrieben wird, daß sie aus Eisen- oder Kupferblech gefertigt und mit einem vorschriftsmäßigen Sicherheits-Ventil versehen seyn müssen, kann das Oberamt nach eingeholtem Gutachten des betreffenden amtlich bestellten Sachverständigen und unter Beobachtung der allgemeinen feuerpolizeilichen Vorschriften Erlaubniß ertheilen.

Im Uebrigen finden auf sie die Vorschriften dieser Verfügung keine Anwendung.

Der Oberfeuerschauer hat dieselben bei seinen ordentlichen Umgängen zu untersuchen und von jeder Gefahr dem Oberamt zur geeigneten Verfügung Anzeige zu machen.

§. 3.

Zu den Wandungen von Dampfkesseln darf ausschließlich nur Eisenblech oder Kupferblech verwendet werden. Feuerröhren, welche durch den Kessel gehen, können bis zu einem Durchmesser von höchstens 4 Zoll auch aus Messing gefertigt seyn. Zu Aufsätzen (Dampfdomen) kann, wenn ihr Durchmesser 2' nicht übersteigt, auch Gußeisen verwendet werden.

§. 4.

Bei cylindrischen Wandungen der Dampfkessel, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer innern Oberfläche zu erleiden haben, dürfen die Blechstärken sowohl für Kupfer-, als Eisenblech nicht weniger betragen, als die Formel

*) Der Atmosphären-Druck wird zu 18 Pfd. auf den Quadratzoll angenommen.

$$d = 0{,}15\ u\ D + 1$$

ergibt, wo d die Dicke des Kesselblechs in Decimallinien, D den Durchmesser der cylindrischen Wandungen des Kessels in Fußen und u den Ueberdruck des Dampfs in Atmosphären bedeutet (s. Tab. I.).

Für Aufsätze (Dampfdome) aus Gußeisen ist die Wanddicke mindestens dreimal so groß, für vernietete Feuerröhren, welche den Dampfdruck auf ihrer äußeren Fläche zu ertragen haben, um $\frac{1}{5}$ größer zu nehmen, als die obige Formel ergibt.

Bei Kesselwandungen, welche ganz oder theilweise von der cylindrischen Form abweichen, muß an allen Theilen, wo dieß der Fall ist, entweder durch Anwendung noch stärkeren Bleches oder durch besondere Verstärkungen und Verankerungen dafür gesorgt werden, daß dieselben durch den Dampfdruck, sowie bei den Proben keinerlei nachtheilige Formveränderung erleiden.

Blechdicken über 6‴ dürfen für die Regel nur bei denjenigen ebenen Theilen der sogenannten Röhrenkessel, in welche die Röhren eingenietet sind, in Anwendung gebracht werden.

§. 5.

Bei jedem Dampfkessel von 60 Quadratfuß Heizfläche und darüber muß dafür gesorgt seyn, daß derselbe in zweifacher Weise, entweder durch Pumpen oder durch andere Vorrichtungen mit dem erforderlichen Speisewasser versehen werden kann; so nämlich, daß wenn eine der fraglichen Vorrichtungen dienstunfähig wird, die andere dafür in Thätigkeit treten kann.

Bei Dampfkesseln unter 60 Quadratfuß Heizfläche, sowie bei einfachen, unmittelbar am Kessel fest angebrachten Speisevorrichtungen, an welchen sich keine anderen beweglichen Theile befinden, als die für die unmittelbare Absperrung oder Zulassung des Speisewassers unbedingt erforderlichen Hahnen und dergleichen kann die Anschaffung einer zweiten Speisevorrichtung nachgesehen werden.

§. 6.

Jeder Dampfkessel von mehr als 60 Quadratfuß Heizfläche muß in seiner höchsten Fläche und zwar in größtmöglicher Entfernung von einander zwei Sicherheits-Ventile haben.

Statt des erforderlichen zweiten Sicherheits-Ventils ist ein sogenanntes Sicherheits-Rohr gestattet.

Bei Dampfkesseln von nicht mehr als 60 Quadratfuß Heizfläche genügt ein Sicherheits-Ventil.

Für die Sicherheits-Ventile sind ebene Auflagsflächen vorgeschrieben und nur für solche an Locomotiven konische gestattet.

§. 7.

Bei Anwendung zweier Ventile oder eines Ventils und eines Sicherheitsrohrs ist der geringste Durchmesser des Dampfausströmungs-Kanals des Ventils beziehungsweise des Sicherheitsrohrs nach der Formel

$$d = 2{,}6 \sqrt{\frac{s}{u + 0{,}588}}$$

wo d den Durchmesser des Dampfausströmungs-Kanals in Decimallinien und s die Gesammtheizfläche des Kessels in Quadratfußen und u den höchsten zuläßigen Ueberdruck in Atmosphären bedeutet, zu berechnen (s. Tab. II.).

Wo nur ein Ventil gefordert wird, muß dessen Ausströmungs-Kanal das $1\frac{1}{2}$fache dessen betragen, was die gegebene Formel mit sich bringt.

Die Breite der Auflagsfläche der Ventile darf nicht mehr als $\frac{1}{20}$ des innern Durchmessers der Auflagsfläche und jedenfalls nicht über eine und eine halbe Linie betragen.

Die Hebung des Ventils muß wenigstens ein Viertel des Durchmessers der Ventil-Oeffnung betragen können.

Durch das Gewicht, mit welchem das Sicherheits-Ventil belastet wird, darf kein größerer Druck ausgeübt werden, als derjenige ist, welcher dem erlaubten Ueberdruck des Dampfes entspricht.

Bei Berechnung der Belastung des Sicherheits-Ventils soll angenommen werden, daß die ganze Kreisfläche, welche dem äußeren Durchmesser der Auflagsfläche entspricht, dem Dampfdruck ausgesetzt sei.

Die Belastung des Sicherheits-Ventils hat mittelst Gewichts, mag dasselbe direkt aufgelegt werden oder mittelst eines Hebels wirken, zu geschehen. Nur bei Locomotiven ist anstatt des Gewichts eine Feder gestattet.

Gewicht und Hebel müssen mit einem amtlichen Stempel versehen seyn.

§. 8.

Der Wasserspiegel im Kessel muß jeder Zeit mindestens $3\frac{1}{2}''$ über dem höchsten Punkt der Feuerkanäle stehen, gleichviel ob diese ganz oder theilweise innerhalb oder außerhalb des Kessels liegen.

Es bleibt übrigens den Behörden vorbehalten, für einzelne Fälle, namentlich bei Schiffskesseln und Kesseln von verhältnißmäßig geringem Wassergehalt, noch einen höheren Wasserstand vorzuschreiben.

§. 9.

Um den Wasserstand zu beobachten, ist an jedem Dampfkessel ein Wasserstandsglas und außerdem noch eine andere zuverläßige Vorrichtung für den gleichen Zweck, Schwimmer, Probehahnen, anzubringen.

Der zuläßig niederste Wasserstand ist sowohl bei dem Wasserstandsglas als dem Schwimmer deutlich und bleibend zu bezeichnen.

Werden Probehahnen angewendet, so sind deren wenigstens zwei in verschiedener Höhe anzubringen. Dieselben sollen dem Kesselwärter leicht zugänglich und von zuverläßiger Wirkung seyn.

Der untere Hahnen soll in der Linie des zuläßig niedersten Wasserstands in den Kessel einmünden.

§. 10.

An jedem Dampfkessel muß ein gutes Manometer angebracht seyn, das den Dampfdruck jeder Zeit richtig angibt und von dem Heizer leicht beobachtet werden kann.

§. 11.

Wo der Dampf mehrerer Kessel zusammengeführt ist, müssen nichtsdestoweniger bei jedem derselben die gleichen Vorrichtungen angebracht werden, wie es im Vorhergehenden für den einzelnen Kessel vorgeschrieben ist; jedoch genügt es bezüglich der herzustellenden Speisevorrichtungen, wenn deren zwei aufgestellt sind und jede derselben für sich das für sämmtliche Kessel erforderliche Speisewasser beizuschaffen vermag.

§. 12.

Alle feststehenden, sowie Schiffsdampfkessel sind mit dem doppelten, Locomotivkessel mit dem Anderthalbfachen des größten zuläßigen Ueberdrucks durch Einpumpen von kaltem Wasser zu probiren.

Die Probe, zu deren Vornahme jeder der von dem Ministerium bestellten Sachverständigen (§§. 25 und 30) ermächtigt ist, hat jedenfalls vor dem Einmauern des Kessels zu geschehen; es kann dieselbe aber sowohl in der Werkstätte, in welcher der Kessel gefertigt wurde, als da, wo er angewandt werden soll, vorgenommen werden.

Bei im Ausland gefertigten Kesseln muß, auch wenn dieselben im Fabrikationsort schon probirt worden sind, gleichwohl noch am Orte der Aufstellung die vorschriftgemäße Untersuchung vorgenommen werden.

Nach erfolgter Probe ist der Kessel mit dem amtlichen Stempel zu versehen.

Die Kesselprobe muß nach jeder Reparatur, bei welcher irgend ein Theil der Kesselwandung erneuert oder ersetzt worden ist, wiederholt und es muß zu diesem Behufe vor dem Wiederbetriebe von dem Eigenthümer Anzeige an die Behörde erstattet werden.

Ein gleiches hat zu geschehen, wenn über den guten Bestand eines Kessels irgend welche Zweifel obwalten; endlich muß diese amtliche Probe überhaupt jedesmal vorgenommen werden, wenn der Eigenthümer es verlangt.

Wenn bei der Probe sich an dem Kessel irgend eine nachtheilige Formveränderung oder Risse zeigen oder wenn das Wasser durch Fugen anhaltend herauslauft, so ist der Kessel als mangelhaft zu erklären.

Die Probe wird bei allen neuen Kesseln, sowie nach den Reparaturen und so oft sie sonst von dem Eigenthümer verlangt wurde, auf Kosten des Eigenthümers des Kessels vorgenommen, der auch die erforderliche Druckpumpe nebst Zuleitungsröhren und sonstigen Requisiten, sowie das nöthige kalte Wasser herbeizuschaffen hat.

Das Gleiche geschieht, wenn der aufsehende Sachverständige zuverläßige Anzeigen über den mangelhaften Bestand eines Kessels erkennt.

II. Hinsichtlich der Beschaffenheit der zu Aufstellung von Dampfkesseln bestimmten Räume und des Feuerwerks.

§. 13.

Dampfkessel von weniger als 60 Quadratfuß Heizfläche dürfen in allen Orten in allen Wohn- oder sonstigen Räumen unter Beobachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften aufgestellt werden.

Wenn zwei oder mehrere Dampfkessel in einem Lokale gemeinschaftlich wirken sollen, so ist das Maaß der Heizfläche aller zusammengenommen in Rechnung zu nehmen, wie wenn sie nur einen Kessel bilden würden.

§. 14.

Größere Dampfkessel dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, oberhalb welcher sich keine Menschen aufzuhalten pflegen.

Innerhalb solcher Räume, in welchen sich gewöhnlich Menschen aufzuhalten pflegen, ist die Aufstellung größerer Dampfkessel nur in dem Falle gestattet, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstätten) sich in besonderen für sich bestehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

§. 15.

Für größere Dampfkessel kann, wenn ihre Entfernung von fremden Wohngebäuden, Bauplätzen und öffentlichen Wegen weniger als 20 Fuß beträgt, die Abscheidung von diesen Gebäuden, Bauplätzen und Wegen durch eine mindestens $2\frac{1}{2}$ Fuß dicke Mauer (Schutzmauer) vorgeschrieben werden, welcher Mauer eine Höhe von wenigstens 3 Fuß über den höchsten Dampfraum des Kessels und eine dem Kesselgemäuer mindestens gleiche Länge zu geben ist.

Solche Schutzmauern dürfen keinerlei Oeffnungen erhalten.

Wird indessen der Dampfkessel so tief in das natürliche Terrain eingesetzt, daß der höchste Theil des Dampfraums vom Kessel sich noch 3 Fuß unter der Oberfläche des Terrains befindet, so kann die Führung einer Schutzmauer keinesfalls verlangt werden.

§. 16.

Der Raum, worin größere Kessel stehen, darf nicht überwölbt werden und es darf das Gebälk und Dach desselben nicht mit einem andern Gebäude fest zusammenhängen.

§. 17.

Die Aufstellung von Dampfkesseln im Freien zu vorübergehenden Zwecken, z. B. zum Betrieb eines Hoch- oder Wasser- oder Bergbaues kann zugelassen werden, wenn die zum Schutze der Nachbarschaft im einzelnen Falle nothwendigen Vorkehrungen getroffen werden.

§. 18.

Das den Feuerraum und die Feuerzüge eines Dampfkessels einschließende Mauerwerk (Rauchgemäuer) muß von den Umfassungswandungen des Kesselgelasses mindestens 3 Zoll abstehen.

§. 19.

Dampfkessel überhaupt dürfen unter keinen Umständen mit schweren und eingemauerte Kessel auch nicht mit feuerfangenden Materialien bedeckt werden.

§. 20.

Die Feuerung von Dampfkesseln ist in der Art anzulegen, daß der Rauch möglichst vollkommen verzehrt wird, und die Kanäle zum Abführen desselben, sowie des Feuers durch und um den Dampfkessel an ihrer höchsten Stelle wenigstens noch 3 $^1/_2$ Zoll unter dem vorgeschriebenen niedersten Wasserstand liegen.

An dem Ende der oberen Feuer- oder Rauchkanäle sind leicht verschließbare horizontale Oeffnungen anzubringen, welche sich bis zum höchsten Punkt derselben erstrecken.

§. 21.

Die Umfassungswandungen des Raumes, in welchem ein Kessel aufgestellt wird, sind, insoweit sie weniger als 1 $^1/_2$ Fuß von dem Kesselgemäuer und weniger als 6 Fuß in irgend einer Richtung hin von der Schüröffnung entfernt stehen, auf Stockhöhe von Stein mindestens 5 Zoll dick herzustellen.

Oberhalb der Schüröffnung ist Holzwerk bis auf 6 Fuß Entfernung einschließlich unzuläßig.

Der Boden darf auf die gleiche Entfernung von dem Kesselgemäuer oder dem Kessel nicht aus Holz bestehen.

Wo indessen im einzelnen Falle nach den allgemeinen Bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Feuersicherheit strengere Anforderungen zu machen sind, kommen diese Vorschriften zur Anwendung.

§. 22.

Zur Abführung des Rauchs aus feststehenden Dampfkesseln ist ein Kamin von Steinen oder Eisen herzustellen.

Die Weite des Kamins richtet sich nach der Stärke der Feuerung, darf jedoch nicht geringer seyn, als die für gewöhnliche Kamine bestehenden Vorschriften festsetzen.

Die Höhe des Kamins ist unter Berücksichtigung der benachbarten Gebäude im einzelnen Falle zu bestimmen.

Beträgt die Entfernung der benachbarten Gebäude, vom Kamine zum Dachfirst gemessen, nicht mehr als 60 Fuß, so muß jedenfalls die Ausmündung des Kamins den

Dachfirst des höchsten benachbarten Gebäudes um mindestens 5 Fuß übervagen. Nöthigenfalls kann auch bei größerer Entfernung der Nachbargebäude diese Vorschrift ertheilt oder überhaupt größere Höhe bestimmt werden.

Auch kann schon bei der ersten Anlage des Kamins vorgeschrieben werden, daß die Fundamente und das Gemäuer in der Art angelegt werden, daß eine Erhöhung des Kamins noch später ausgeführt werden kann, wenn und sobald es von der zuständigen Polizeistelle angeordnet wird.

Eiserne Kamine sind innerhalb des Gebäudes oder in der Nähe brennbarer Gegenstände mit einem mindestens 3 Zoll 4 Linien dicken Steingemäuer zu umgeben, welches durch eine Luftschichte von nicht weniger als 2 Zoll Dicke von der Wand des eisernen Kamins getrennt ist.

In allen Fällen muß alles Holzwerk oder was sonst brennbar ist, mindestens 1 Fuß von der äußersten Seite des Kamins entfernt seyn, außerdem nöthigenfalls durch Stein oder Blechbekleidung gesichert werden.

§. 23.

Erscheint die Herstellung eines feststehenden Dampfkessels in der von dem Unternehmer beantragten Weise mit Gefahren verbunden, welchen nur durch besondere in gegenwärtiger Verfügung nicht vorgesehene Maßregeln vorgebeugt werden kann, so ist die Anlage von besondern die Gefahrlosigkeit verbürgenden Bedingungen abhängig zu machen.

III. Hinsichtlich der Behandlung der Concessions-Gesuche.

§. 24.

Die Gesuche um Ermächtigung zu einer Kesselanlage oder Kesselveränderung sind bei dem Oberamte des Bezirks anzubringen, in welchem diese Bauten zur Ausführung kommen sollen.

Bei diesen Gesuchen muß nachgewiesen seyn, in welcher Weise der Unternehmer den oben gegebenen Vorschriften entsprechen will, besonders aber ist unter Anfügung einer höchstens 30fach verjüngten Zeichnung von dem Kessel, wie er in der Feuerung liegen soll, nebst seinen vorgeschriebenen Zubehörden, sowie einem Situationsplan über den Aufstellungsraum und dessen Umgebung unter Bezugnahme auf diese Zeichnungen genau zu beschreiben

a) die Bestimmung des Dampfkessels und die Größe der beabsichtigten Krafterzeugung, sofern der Kessel zum Betrieb einer Dampfmaschine bestimmt ist;

b) die Localität für die Kesselanlage unter Angabe der nächstgelegenen inneren Räume, der äußeren Umgebungen und der anstoßenden Gebäude und Wege, der Eigenthumsgrenze und der Nachbarn;

c) Gestalt und Maaße des Kessels und der etwa dazu gehörigen Siederöhren;

d) das Material und die Dicke der Wandungen;

e) die Größe der Heizfläche;

f) der beabsichtigte höchste Ueberdruck nach Atmosphären oder nach württembergischen Pfunden auf den Quadratzoll;

g) der beabsichtigte größte Wasserverbrauch in der Stunde nach Pfunden;

h) mit welchem Brennmaterial geheizt werden soll;

i) die Werkstätte, von welcher der Kessel geliefert wird;

k) die Construction der Speise-Apparate, Wasserstandszeiger, Sicherheits-Ventile und sonstigen Zubehörden;

l) die Höhe und Weite des Kamins, verglichen mit der Höhe des höchsten benachbarten Gebäudes bis auf 60 Fuß Entfernung (§. 22).

Diese sämmtlichen Vorlagen müssen in gedoppelter Ausfertigung beigebracht werden.

§. 25.

Findet das Oberamt die Zeichnungen und die Beschreibungen erschöpfend, so hat dasselbe eine Fertigung der Vorlagen dem für die Begutachtung der Dampfkessel-Anlage von dem Ministerium bestellten Sachverständigen mitzutheilen und gleichzeitig alle diejenigen, welche sich bei der beabsichtigten Anlage gefährdet glauben möchten, öffentlich aufzufordern, ihre Einwendungen innerhalb einer Frist von 15 Tagen bei dem Ortsvorsteher schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Während dieser Frist, welche für alle Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Natur sind, eine ausschließende ist, ist die andere Fertigung der Vorlagen bei dem Ortsvorsteher zur Einsicht für die Betheiligten aufzulegen und den Inhabern der an die Baustelle anstoßenden Gebäude und Grundstücke rechtzeitig von der beabsichtigten Anlage und der für die Anbringung von Einwendungen dagegen anberaumten Frist abgesonderte, von diesen zu beurkundende Eröffnung zu machen.

Von dem Concession Nachsuchenden ist zu Deckung der Kosten des Verfahrens ein entsprechender Vorschuß zu erheben.

§. 26.

Nach Ablauf jener Frist hat der Sachverständige, wenn er es für nothwendig findet, und jedenfalls die Bau- und Feuerschau an Ort und Stelle Augenschein einzunehmen, der im Falle der Nothwendigkeit eigener Einsichtnahme von Seiten des Sachverständigen gemeinschaftlich zu führen ist. Zu dem Augenschein sind diejenigen Personen, welche innerhalb der bemeldeten Frist Einwendungen erhoben haben, beizuziehen und über das Vorhaben gegen einander zu hören. Sind Einwendungen privatrechtlicher Natur vorgebracht worden, so hat die Bau- und Feuerschau sich angelegen seyn zu lassen, dieselben auf gütlichem Wege zu erledigen. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so ist solches im Protokoll vorzumerken. Andere als privatrechtliche Einwendungen sind zum Protokoll vollständig zu erörtern. Nach geschlossener Verhandlung werden die Akten mit dem Gutachten und Antrag der Bau- und Feuerschau an das Oberamt eingesendet, welches sofort dieselben nach Vornahme der ihm etwa in technischer oder polizeilicher Hinsicht nothwendig scheinenden Aufklärungen und Ergänzungen dem Ministerium des Innern zur Entschließung vorzulegen hat.

Befindet sich in der Nähe der Baustelle eine öffentliche Straße, so ist von dem Oberamt zuvor noch die Aeußerung der Straßenbau-Inspektion einzuholen.

Sämmtlichen Behörden und Amtspersonen wird die schleunige Erledigung der ihnen dießfalls obliegenden Geschäfte ernstlich zur Pflicht gemacht.

§. 27.

Sobald die Concession von der Behörde endgültig ertheilt und der Kessel vorschriftsmäßig probirt ist, kann derselbe eingemauert und mit allen zu seiner Benützung gehörigen Zubehörden versehen werden.

Ehe jedoch die Benützung wirklich eintritt, muß nochmals eine technische Besichtigung vorgenommen und untersucht werden, ob bei der endlichen Herstellung des Apparats allen Vorschriften vollständig genügt worden ist.

Nur auf den Grund einer von dem Techniker ausgestellten Urkunde, in welcher derselbe bezeugt, daß er an dem fraglichen Dampferzeuger und den dazu gehörigen Vorrichtungen nichts auszustellen habe, darf derselbe sofort in Betrieb gesetzt werden.

§. 28.

Die polizeiliche Genehmigung zu einer Dampfkesselanlage bleibt so lange in Kraft, als keine der in §. 1 bezeichneten Veränderungen in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, mag die Anlage selbst in den Händen des Unternehmers verbleiben oder auf einen neuen Erwerber übergehen. Wird aber eine Veränderung jener Art vorgenommen, so muß die Genehmigung des Ministeriums des Innern von Neuem nachgesucht werden.

IV. Hinsichtlich des Betriebs von Dampfkesseln.

§. 29.

Es ist Pflicht des Eigenthümers oder Inhabers von Dampfkesseln, für einen ordnungsmäßigen Betrieb, insbesondere für die fortwährende Tauglichkeit des Kessels und seiner Zubehörden, für den gehörigen Wasserstand und für die Einhaltung der Bestimmungen über die Belastung der Sicherheits-Ventile, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels u. dergl., sowie dafür zu sorgen, daß nur erfahrene und zuverläßige Leute zur Besorgung des Kessels verwendet werden.

§. 30.

Außerdem unterliegt der Betrieb der staatspolizeilichen Aufsicht. Zu dem Ende sind, abgesehen von der Thätigkeit der Polizeibehörden und ihrer Diener, Visitationen durch Sachverständige, die das Ministerium bestellt, vorzunehmen.

Der Sachverständige hat die Visitation einmal im Jahre und ausnahmsweise in der Zwischenzeit, wenn zuverläßige Anzeigen über eine gefährliche Beschaffenheit des Kessels vorliegen, vorzunehmen, im Uebrigen in Gemäßheit der ihm von dem Ministerium des Innern zu ertheilenden Instruction sich zu benehmen.

Die Kosten der regelmäßigen Visitationen werden nach einem noch festzusetzenden Regulativ von den betreffenden Eigenthümern getragen. Bei ausnahmsweisen Besichtigungen ist über die Frage, wer die Kosten zu tragen habe, durch das Ministerium des Innern nach der Beschaffenheit des einzelnen Falls zu erkennen.

§. 31.

Wenn der mit der Beaufsichtigung der Dampfkessel beauftragte Sachverständige den Fortbetrieb eines Dampfkessels gefährlich finden sollte, so hat er hievon dem Oberamte

Anzeige zu machen, welches hierüber an das Ministerium des Innern zu berichten hat. In dringenden Fällen hat das Oberamt die Benützung des Kessels bis auf weitere Verfügung des Ministeriums des Innern einzustellen.

§. 32.

Im Fall einer eintretenden Explosion hat der Eigenthümer des Dampfkessels sogleich Anzeige davon an die Ortspolizeibehörde, die letztere aber an das Oberamt zu machen. Soweit nicht die Fürsorge für Verwundete oder der Zweck der Verhütung weiteren Unglücks etwas zu thun gebietet, muß Alles in demselben Zustande und in derselben Lage belassen werden, wie es sich in Folge der Explosion befindet, bis der Bezirkspolizeibeamte erschienen ist.

Uebrigens hat sich der Bezirkspolizeibeamte so schnell als möglich an Ort und Stelle zu begeben, von dem Sachverhalt Einsicht zu nehmen und über den Erfund, sowie über alle von dem Eigenthümer, dessen Arbeitern und anderen Personen zu bekommenden Notizen ein Protokoll aufzunehmen und nach geschlossener Untersuchung an das Ministerium des Innern Vortrag zu erstatten. Der aufgestellte Sachverständige ist wo immer möglich hiezu beizuziehen, jedenfalls aber demselben unverweilt Nachricht zu geben.

§. 33.

Jede Nichtbeachtung oder Vernachläßigung der in dieser Verfügung gegebenen Bestimmungen ist neben Beseitigung aller vorschriftswidrigen Einrichtungen, und, falls die Voraussetzungen des §. 31 zutreffen, einstweiliger Einstellung des Betriebs mit den gesetzlichen Ungehorsamsstrafen zu ahnden, vorbehältlich aller in Folge verschuldeten Unglücks begründeten Entschädigungen und der wegen Tödtung oder Körperverletzung aus Fahrläßigkeit oder wegen Feuerverwahrlosung nach Art. 251, 267 und 384 des Strafgesetzbuchs zu erkennenden gerichtlichen Strafen.

Stuttgart den 4. April 1857.

Linden.

Tabelle I.

Durchmesser des Kessels in Fußen.	Geringste Dicke der cylindrischen Kesselwandungen, welche den Dampfdruck auf ihrer innern Oberfläche zu erleiden haben, in Linien für einen Ueberdruck von														
	0 Atm.	0,5 Atm.	1 Atm.	1,5 Atm.	2 Atm.	2,5 Atm.	3 Atm.	3,5 Atm.	4 Atm.	4,5 Atm.	5 Atm.	5,5 Atm.	6 Atm.	6,5 Atm.	7 Atm.
1	1,0	1,1	1,2	1,2	1,3	1,4	1,5	1,5	1,6	1,7	1,8	1,8	1,9	2,0	2,1
1,5	1,0	1,1	1,2	1,3	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0	2,1	2,2	2,4	2,5	2,6
2	1,0	1,2	1,3	1,5	1,6	1,7	1,9	2,1	2,2	2,4	2,5	2,7	2,8	3,0	3,1
2,5	1,0	1,2	1,4	1,5	1,8	2,0	2,1	2,3	2,5	2,7	2,9	3,1	3,3	3,4	3,6
3	1,0	1,2	1,5	1,7	1,9	2,1	2,4	2,6	2,8	3,0	3,3	3,5	3,7	3,9	4,2
3,5	1,0	1,3	1,5	1,8	2,1	2,3	2,6	2,8	3,1	3,3	3,6	3,9	4,2	4,4	4,7
4	1,0	1,3	1,6	1,9	2,2	2,5	2,8	3,1	3,4	3,7	4,0	4,3	4,6	4,9	5,2
4,5	1,0	1,3	1,7	2,0	2,4	2,7	3,0	3,4	3,7	4,0	4,4	4,7	5,1	5,4	5,7
5	1,0	1,4	1,8	2,1	2,5	2,9	3,3	3,6	4,0	4,4	4,8	5,1	5,5	5,9	
5,5	1,0	1,4	1,8	2,2	2,7	3,1	3,5	3,9	4,3	4,7	5,1	5,5	6,0		
6	1,0	1,5	1,9	2,4	2,8	3,3	3,7	4,2	4,6	5,1	5,5	6,0			
6,5	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,4	3,9	4,4	4,9	5,4	5,9				
7	1,0	1,5	2,1	2,6	3,1	3,6	4,2	4,7	5,2	5,7					
7,5	1,0	1,6	2,1	2,7	3,3	3,8	4,4	4,9	5,5						
8	1,0	1,6	2,2	2,8	3,4	4,0	4,6	5,2	5,8						
8,5	1,0	1,6	2,3	2,9	3,6	4,2	4,8	5,5							
9	1,0	1,7	2,4	3,0	3,7	4,4	5,1	5,7							
9,5	1,0	1,7	2,4	3,1	3,9	4,6	5,3	6,0							
10	1,0	1,7	2,5	3,2	4,0	4,7	5,5								

Tabelle II.

Heizfläche in Quadrat-fußen.	Geringster Durchmesser des Dampfausströmungs-Kanals eines Sicherheits-Ventils in Linien für einen Ueberdruck von														
	0 Atmosphäre.	0,5 Atm.	1 Atm.	1,5 Atm.	2 Atm.	2,5 Atm.	3 Atm.	3,5 Atm.	4 Atm.	4,5 Atm.	5 Atm.	5,5 Atm.	6 Atm.	6,5 Atm.	7 Atm.
10	10,7	7,9	6,5	5,7	5,1	4,6	4,3	4,1	3,9	3,7	3,4	3,3	3,2	3,0	2,9
20	15,2	11,0	9,2	8,0	7,2	6,6	6,1	5,8	5,4	5,1	4,9	4,7	4,5	4,3	4,2
30	18,6	13,6	11,3	9,8	8,8	8,1	7,5	7,0	6,6	6,3	6,0	5,8	5,5	5,3	5,1
40	21,4	15,7	13,0	11,3	10,2	9,3	8,6	8,1	7,7	7,3	6,9	6,6	6,4	6,1	6,0
50	23,0	17,6	14,5	12,7	11,4	10,4	9,7	9,1	8,6	8,1	7,7	7,4	7,1	6,8	6,6
60	26,3	19,3	15,9	13,9	12,5	11,5	10,6	9,9	9,3	8,9	8,5	8,1	7,7	7,5	7,3
70	28,4	20,9	17,2	15,0	13,5	12,4	11,5	10,7	10,1	9,6	9,2	8,8	8,4	8,1	7,9
80	30,3	22,3	18,4	16,1	14,5	13,2	12,3	11,4	10,9	10,3	9,8	9,4	9,0	8,7	8,4
90	32,2	23,7	19,5	17,0	15,3	14,0	13,0	12,1	11,5	10,9	10,4	10,0	9,6	9,2	8,9
100	33,9	24,9	20,6	18,0	16,2	14,8	13,7	12,8	12,1	11,4	11,0	10,5	10,1	9,7	9,4
110	35,6	26,1	21,6	18,8	16,9	15,5	14,3	13,4	12,7	12,1	11,5	11,0	10,6	10,2	9,8
120	37,1	27,3	22,6	19,7	17,7	16,2	15,0	14,0	13,3	12,6	12,0	11,5	11,0	10,7	10,3
130	38,7	28,4	23,5	20,5	18,4	16,9	15,6	14,6	13,8	13,1	12,5	11,9	11,5	11,1	10,7
140	40,1	29,4	24,4	21,3	19,1	17,5	16,2	15,2	14,4	13,6	13,0	12,4	11,9	11,5	11,1
150	41,5	30,5	25,2	22,0	19,7	18,1	16,8	15,8	14,9	14,1	13,5	12,9	12,4	11,9	11,5
160	42,9	31,5	26,1	22,8	20,4	18,7	17,3	16,2	15,3	14,5	13,9	13,3	12,8	12,3	11,9
170	44,2	32,5	26,8	23,4	21,1	19,2	17,8	16,7	15,8	15,0	14,3	13,7	13,2	12,7	12,3
180	45,5	33,4	27,6	24,1	21,6	19,8	18,4	17,2	16,2	15,5	14,7	14,1	13,6	13,1	12,6
190	46,7	34,4	28,4	24,7	22,3	20,4	18,9	17,7	16,8	15,9	15,1	14,5	13,9	13,4	13,0
200	48,0	35,3	29,1	25,4	22,8	20,9	19,4	18,1	17,2	16,2	15,5	14,9	14,3	13,8	13,3
210	49,1	36,1	29,8	26,1	23,4	21,4	19,9	18,6	17,6	16,6	15,9	15,2	14,6	14,1	13,6
220	50,3	37,0	30,6	26,6	23,9	21,9	20,3	19,0	18,0	17,1	16,3	15,6	15,0	14,5	14,0
230	51,4	37,8	31,3	27,2	24,4	22,4	20,8	19,5	18,4	17,4	16,6	15,9	15,3	14,8	14,3
240	52,5	38,6	31,9	27,8	25,0	22,9	21,2	19,9	18,8	17,8	17,0	16,3	15,7	15,1	14,6
250	53,6	39,4	32,6	28,4	25,5	23,4	21,7	20,3	19,2	18,2	17,4	16,6	16,0	15,4	14,9
260	54,7	40,2	33,2	28,9	26,0	23,8	22,1	20,7	19,5	18,5	17,7	16,9	16,3	15,7	15,2
270	55,7	41,0	33,9	29,5	26,5	24,2	22,5	21,1	19,9	18,9	18,0	17,3	16,6	16,0	15,5
280	56,7	41,7	34,5	30,1	27,0	24,7	22,9	21,5	20,3	19,2	18,3	17,6	16,9	16,3	15,7
290	57,7	42,4	35,1	30,6	27,5	25,1	23,3	21,8	20,7	19,6	18,7	17,9	17,2	16,6	16,0
300	58,7	43,1	35,7	31,1	28,0	25,6	23,7	22,2	21,0	19,9	19,0	18,2	17,5	16,9	16,3
310	59,7	43,8	36,3	31,6	28,4	26,0	24,1	22,6	21,4	20,2	19,3	18,5	17,8	17,1	16,6
320	60,7	44,5	36,9	32,2	28,9	26,4	24,5	23,0	21,7	20,6	19,6	18,8	18,1	17,4	16,9
330	61,6	45,3	37,4	32,7	29,3	26,9	24,9	23,3	22,0	20,9	19,9	19,1	18,3	17,7	17,1
340	62,5	45,9	38,0	33,2	29,8	27,3	25,3	23,7	22,3	21,2	20,2	19,4	18,6	18,0	17,4
350	63,4	46,6	38,6	33,7	30,2	27,7	25,6	24,0	22,7	21,5	20,5	19,7	18,9	18,3	17,6
360	64,3	47,3	39,1	34,1	30,6	28,0	26,0	24,4	23,0	21,8	20,8	19,9	19,2	18,5	17,8
370	65,2	47,9	39,6	34,6	31,0	28,4	26,3	24,7	23,3	22,1	21,1	20,2	19,5	18,8	18,1
380	66,1	48,5	40,2	35,1	31,5	28,8	26,7	25,0	23,6	22,4	21,4	20,5	19,7	19,0	18,3
390	67,0	49,2	40,7	35,5	31,9	29,2	27,0	25,4	23,9	22,7	21,7	20,8	19,9	19,2	18,6
400	67,8	49,8	41,2	36,0	32,3	29,6	27,4	25,7	24,2	23,0	22,0	21,1	20,2	19,5	18,8
410	68,7	50,4	41,7	36,4	32,7	29,9	27,7	26,1	24,5	23,3	22,3	21,4	20,5	19,7	19,1
420	69,5	51,0	42,2	36,8	33,1	30,3	28,1	26,4	24,9	23,6	22,5	21,6	20,8	20,0	19,3
430	70,3	51,6	42,7	37,3	33,5	30,7	28,4	26,7	25,2	23,9	22,8	21,8	21,0	20,2	19,5
440	71,1	52,3	43,2	37,7	33,9	31,0	28,7	26,9	25,5	24,2	23,0	22,1	21,2	20,4	19,7
450	71,9	52,8	43,8	38,1	34,2	31,2	29,1	27,2	25,7	24,4	23,3	22,3	21,4	20,7	20,0

b) Verfügung, betreffend die Handhabung der Jagdpolizei durch Privatforstschutzdiener.

In Folge darüber entstandener Zweifel, ob den Privatforstschutzdienern ebenso, wie früher vor dem Uebergang der Jagdpolizei an die Behörden des Departements des Innern das Recht zustehe, die Jagdpolizei auch außerhalb des ihrer unmittelbaren Aufsicht anvertrauten Bezirks zu handhaben, haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. auf erstatteten Vortrag zu genehmigen geruht, daß den genannten Dienern der bestehenden Uebung gemäß die Ermächtigung, beziehungsweise der Auftrag ertheilt werde, die Jagdpolizei auch außerhalb des ihrer unmittelbaren Aufsicht anvertrauten Bezirks zu handhaben und demgemäß Uebertretungen der hinsichtlich der Ausübung der Jagd bestehenden Gesetze und Vorschriften zu verfolgen und zur Abrügung zu bringen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 9. April 1857.

Linden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 30. April 1857.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Aushebung für die Jahre 1858, 1859 und 1860.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Ergänzung und Erhaltung der Streitmacht in dem durch den Bundesbeschluß vom 10. März 1853 vorgezeichneten Bestande, verfügen und verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einziger Artikel.

In den Aushebungsjahren 1858, 1859 und 1860 ist aus den entsprechenden Altersklassen von 1837, 1838 und 1839 je die Zahl von 4000 Rekruten unter der Bestimmung zum aktiven Heere auszuheben, daß die wegen Berufs Zurückgestellten, die ungehorsam Abwesenden, sowie die freiwillig im Militär Dienenden, insofern sie die Aushebung trifft,

als gestellt in die Rekrutenzahl eingerechnet werden, die weiter erforderliche Mannschaft aber nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Februar 1855, Artikel 2 und 3, aus den betreffenden Landwehr-Abtheilungen entnommen wird.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 18. April 1857.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.
Der Kriegs-Minister:
Miller.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Kabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend einige Abänderungen der Ministerial-Verfügung vom 19. December 1842 hinsichtlich der Unterbringung von Confinirten in polizeilichen Beschäftigungs-Anstalten.

In der Absicht, den zum Theil nicht unbegründeten Klagen der Gemeindebehörden über die Höhe des für sie durch die Unterbringung ihrer Angehörigen in den polizeilichen Beschäftigungs-Anstalten entstehenden Aufwandes so viel thunlich abzuhelfen, werden mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 4. Februar d. J. die Bestimmungen in §. 19, §. 22, Abs. 2, §§. 29—34 der Ministerial-Verfügung vom 9. December 1842, betreffend die Vollziehung der Art. 26—30 des Polizeistrafgesetzes (Reg.Blatt S. 641 ff.) hiermit für aufgehoben erklärt, und an deren Stelle nachfolgende Vorschriften ertheilt:

Vom Arbeitsverdienst der Eingewiesenen.

§. 29.

Die tägliche Arbeitszeit der Eingewiesenen wird auf 12 Stunden festgesetzt.

Von dem Ertrage der geleisteten Arbeit werden die durch die Verpflegung des Arbeiters entstehenden Kosten bestritten, beziehungsweise seinen Vertretern ihre dießfalls gemachten Vorschüsse ersetzt (§§. 8. 13. 31.).

§. 30.

Der durch die Verpflegung der Eingewiesenen verursachte Aufwand besteht:

1) in einem nach dem Durchschnitts-Aufwande auf die Verköstigung, die Lagerstätte, die Wäsche und die Krankenpflege der Arbeiter zu bemessenden Kostgelde, dessen Betrag periodisch öffentlich bekannt gemacht wird;
2) in dem Aufwande der Anstalt auf die Kleidung des Arbeiters (§. 13.);
3) in sonstigen nicht unter die Kategorieen der Ziff. 1 fallenden besonderen Verwendungen auf einen Arbeiter, welche während seines Aufenthalts in der Anstalt vermöge außerordentlicher Umstände nöthig geworden sind.

§. 31.

An dem Kostgelde (§. 30, Ziff. 1) wird bei dem Eintritte des Arbeiters in die Anstalt ein vierteljähriger Betrag von dem Vermögen des Arbeiters oder von seinen Vertretern vorausbezahlt, und diese Vorauszahlung später in soweit auf die gleiche Zeit oder den kürzeren Rest der Einweisungszeit wiederholt, als ein gutgemachter Arbeitsverdienst des Eingewiesenen sie nicht überflüssig macht (§. 29.).

§. 32.

Reicht der Verdienst des Arbeiters zur Tilgung des Gesammtersatzes, welchen die Anstaltskasse oder an deren Stelle die Vertreter des Arbeiters anzusprechen haben, nicht hin, so werden die einzelnen Forderungen in der Ordnung, in welcher der §. 30 sie aufführt, an demselben abgerechnet.

§. 33.

Hat der Eingewiesene, nach den zu diesem Behufe vorzunehmenden periodischen Abrechnungen, durch seinen je bis zum Abrechnungstage erwachsenen Arbeitsverdienst sowohl sein Kostgeld (§. 30, Ziff. 1), als die weiter auf ihn gemachten Verwendungen (§. 30, Ziff. 2 und 3) abverdient, so werden ihm von dem etwaigen Ueberschusse auf Verlangen Zusätze zu der von der Anstalt gereichten Kost in den durch die Hausordnung für zuläßig erklärten Artikeln und innerhalb eines daselbst bestimmten Maaßes von der Verwaltung angeschafft.

Sollte sich bei dem Austritte des Eingewiesenen aus der Anstalt noch ein nicht verwendeter Theil seines Arbeitsverdienstes ergeben, so wird ihm derselbe entweder in Geld oder in solchen Gebrauchs-Gegenständen verabfolgt, welche für sein Fortkommen außer der Anstalt nöthig sind.

§. 34.

Die dem Arbeiter für seinen Aufenthalt angeschafften Kleidungs- und Weißzeugstücke, welche von seinem Arbeitsverdienst oder seinem Vermögen nicht bezahlt werden können, stehen, soweit er sie entbehren kann, zur Verfügung derjenigen, welche sie angeschafft oder der Anstaltskasse vergütet haben (§§. 8. 13.).

Stuttgart den 15. April 1857. Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der rechtlichen Persönlichkeit an die St. Josephspflege zu Mulfingen.

Nachdem durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 15. d. M. der unter dem Namen St. Josephspflege zu Mulfingen, Oberamts Künzelsau, gegründeten katholischen Erziehungs-Anstalt für arme und verwahrloste Kinder die rechtliche Persönlichkeit gnädigst verliehen worden ist, wird dieß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die St. Josephspflege die vermögensrechtliche Nachfolgerin der aufgelösten gleichartigen Anstalt St. Nikolauspflege zu Gundelsheim, Oberamts Neckarsulm, bildet.

Stuttgart den 17. April 1857. Linden.

c) Verfügung, betreffend die Berechtigung zur Verfertigung und zum Verkaufe von Wagenschmiere.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät vom 22. d. M. wird hiemit die Berechtigung zur Verfertigung und zum Verkaufe derjenigen Art von Wagenschmiere, in Absicht auf welche nach der Seilerordnung vom 6. Februar 1660 und dem Generalrescript vom 16. Juni 1718 dem zünftigen Gewerbe der Seiler ein Ausschließungsrecht gegen andere Gewerbe zusteht, auf den Grund des Art. 11 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 für eine gemeinsame Zuständigkeit des Seiler- und Seifensieder-Gewerbes erklärt. Hienach haben sich die Betheiligten zu achten.

Stuttgart den 24. April 1857. Linden.

B) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministeriums.

Berichtigung eines Redaktions-Versehens in dem Gesetze vom 7. September 1849.

Bei der Abfassung des Gesetzes vom 7. September 1849 in Betreff der Abänderung des Militär-Pensions-Gesetzes vom 13. September 1819 hat sich in dem Art. 11, Abs. 1 (Reg.Blatt S. 540) der Fehler eingeschlichen, daß statt der Worte:

„oder in einen höheren Gehalt einrücken"

die Worte gebraucht wurden:

„oder in einen höheren Grad einrücken"

was hiemit in Folge höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät vom 22. d. M. berichtigt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 25. April 1857. Miller.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 9. Mai 1857.

Inhalt:

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend weitere Eisenbahnbauten.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir:

Art. 1.

Es wird auf Staatskosten eine Eisenbahn von Plochingen nach Reutlingen gebaut.

Art. 2.

Zu diesem Bau und zu Anschaffung der Betriebsmittel werden zunächst verwendet:

1) der Ueberrest des im Jahr 1855 zu Kriegsrüstungen aufgenommenen Anlehens von 3 Millionen Gulden;

2) die nach dem Gesetze vom 29. Juli 1849, Art. 4 von der Grundstocks-Verwaltung zu dem Betriebskapital der Staatshauptkasse abgegebene, nun von der Restverwaltung dem Grundstocke wieder zu ersetzende Summe von 1,040,797 fl. 18 kr., wofür die Staatsschuldenzahlungskasse Schuldscheine nach denselben Bedingungen, wie sie für das aufzunehmende Staatsanlehen (Ziff. 4) werden eingegangen werden, an die Staatshauptkasse auszufolgen hat.

3) Die Kaufschillinge für die Bauplätze der zu der gedachten Eisenbahn nothwendigen Gebäude und für die Grundflächen zu den Bahnhöfen werden dem Grundstocksvermögen des Staats entnommen.

Soweit diese Mittel zu dem Bau jener Linie nicht zureichen, sind

4) Staatsanlehen unter möglichst billigen Bedingungen aufzunehmen.

Unser Finanz-Ministerium ist mit Vollziehung dieses Gesetzes, bezüglich der Anlehen unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 6. Mai 1857.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Kabinets:
Maucler.

B) Gesetz,

betreffend die Aufhebung des Erfordernisses der Befähigung zum Richteramt bei den Vorstehern der bürgerlichen Strafanstalten.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Zu Bekleidung der Stelle des Vorstands einer bürgerlichen Strafanstalt ist die Befähigung zum Richteramt nicht erforderlich.

Art. 2.

Hat der Vorstand einer Strafanstalt die erwähnte Befähigung nicht, so finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Gerichte der Strafanstalten (Art. 9, Abs. 2 und 3, beziehungsweise Art. 50, Satz 1, und Art. 418, Abs. 2) keine Anwendung.

Die Wiederaufnahme einer Untersuchung gegen Strafgefangene (Strafprozeßordnung Art. 418, Abs. 2) kann dem Gerichte desjenigen Bezirks übertragen werden, in welchem die Strafanstalt sich befindet.

Ist die Strafanstalt nicht an dem Sitze des Bezirksgerichts, so hat dasselbe bei Untersuchungen gegen Gefangene der Strafanstalt zu denjenigen Untersuchungshandlungen, welche am Orte der Strafanstalt vorgenommen werden, die hiefür zum Voraus besonders gewählten Gerichtszeugen (Strafprozeßordnung Art. 57, Abs. 3) in der Reihenfolge beizuziehen.

Art. 3.

Bei Vollziehung der körperlichen Züchtigung tritt der nicht zum Richteramte befähigte Vorstand an die Stelle des in dem Gesetze vom 17. Juni 1853, Art. 9 letzter Absatz genannten Gerichtsbeamten.

Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 5. Mai 1857.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Wächter.

Auf Befehl des Königs:
der Chef des Geheimen-Kabinets:
Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 18. Juni 1857.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

a) Verfügung hinsichtlich der Anwendung der Königl. Verordnung vom 17. Juni 1822, betreffend die Diäten und Reisekosten der Civilstaatsdiener auf die Diäten der Generalsuperintendenten und des Feldprobstes.

In der Absicht, die Diätenbezüge der evangelischen Generalsuperintendenten und des Feldprobsts mit den für die Civilstaatsdiener bestehenden Normen, nach welchen zufolge der

Verfügung vom 30. November 1848 (Reg.Blatt S. 612) auch deren Reisekostenvergütungen berechnet werden, in Uebereinstimmung zu setzen, wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 6. Mai 1857 die analoge Anwendung der hierauf sich beziehenden Bestimmungen der K. Verordnung vom 17. Juni 1822 (Reg.Blatt S. 425) hiemit verfügt.

Hienach haben die Generalsuperintendenten bei auswärtigen Dienstverrichtungen, welche sie in dieser Eigenschaft vornehmen, namentlich bei den Visitationen der Diöcesen und bei den Investituren von den Dekanen die Diäten nach ihrem Rang in der vierten Stufe zu berechnen, nach welcher auch der Feldprobst bei seinen Dienstreisen die Diäten zu beziehen hat.

Insoferne die Gemeinden der Dekanatssitze in den vorkommenden Fällen zu denjenigen Diäten der Generalsuperintendenten, welche sich auf die Visitation ihres örtlichen Kirchenwesens, sowie auf die Investitur ihrer zugleich Dekanate bekleidenden Geistlichen beziehen, beizutragen haben, besteht ihr Antheil an diesen Diäten nach dem durch Herkommen und durch Analogie der Ministerial-Verfügung vom 26. August 1828 (Reg.Blatt S. 692) begründeten Maaßstab und in ersterer Beziehung nach Maaßgabe des regelmäßigen Zeitaufwandes bei der Visitation,

1) für die örtliche Kirchenvisitation bei Dekanatsgemeinden
   mit 1 oder 2 normalmäßig verwendeten Geistlichen in . . . . 7 fl. —
   mit 3 oder 4 solchen Geistlichen in . . . . 9 fl. 20 kr.
   mit 5 oder mehreren solchen Geistlichen in . . . . 11 fl. 40 kr.
2) für die Investitur des zugleich mit dem Dekanat betrauten Ortsgeistlichen in . . . . 4 fl. 40 kr.

Dagegen finden neben diesen Diätenbeiträgen Honorare, wie solche in einer Anzahl von Dekanatsgemeinden hergebracht sind, in Zukunft nicht mehr statt, gleichwie auch die fixirten Beiträge, welche andere Gemeinden bisher überhaupt zu den Diäten des visitirenden Generalsuperintendenten entrichteten, mit Eintritt der neuregulirten Diäten aufhören.

Stuttgart den 8. Mai 1857.

Linden. Rümelin.

b) Verfügung, betreffend die Entschädigung der Schulmeister und der unständigen Lehrer für das Anwohnen bei den Schulconferenzen.

In Betreff der Entschädigung der Schullehrer für das Anwohnen bei den Schulconferenzen wird in Berücksichtigung der in den Preisen der Unterhaltsmittel eingetretenen Steigerung unter Abänderung der einschlagenden Bestimmungen der Verfügung vom 3. October 1822 (Ergänzungsband zum Regierungsblatt von 1838, S. 321) Folgendes verfügt:

Den Schulmeistern, sowie den unständigen Lehrern an den Volksschulen sind, insoferne sie vom Conferenzorte wenigstens eine Stunde entfernt wohnen, an Reisekosten für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnsitzes von dem Conferenzorte statt der bisherigen 10 kr. künftig je 15 kr. zu entrichten.

Außerdem sind als Entschädigung für den bei dieser Veranlassung sie treffenden weiteren Aufwand den Schulmeistern je 48 kr., den unständigen Lehrern je 40 kr. Taggeld statt der bisherigen Vergütungen von 40 kr. und beziehungsweise von 30 kr. zu reichen.

Die Verwaltungen der zu Bestreitung des Aufwands verpflichteten Kassen haben hienach sich zu achten.

Stuttgart den 11. Juni 1857.

Linden. Rümelin.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer weiteren Präbende für unterstützungsbedürftige Fräulein vom ritterschaftlichen Adel.

Dem §. 2 der Stiftungs-Urkunde mehrerer Präbenden für Fräulein ritterschaftlichen Adels vom 6. April 1818 (Reg.Blatt S. 146) gemäß haben Seine Königliche Majestät in Folge der Vermehrung des Stiftungsfonds durch höchste Entschließung vom 13. Mai die bisherige Zahl von acht Präbenden auf neun, von welchen jede mit einem jährlichen Genuß von zweihundert Gulden verbunden ist, zu erhöhen geruht.

Stuttgart den 14. Mai 1857.

Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Heuchlingen, Oberamts Aalen.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät vom 10. d. M. ist die durch die Verordnung vom 25. September 1855 (Reg.Blatt S. 217) angeordnete besondere Staatsaufsicht über die Gemeinde Heuchlingen, Oberamts Aalen, wieder aufgehoben worden; was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 12. Juni 1857. Linden.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Uebergangsstation für den Verkehr mit controlepflichtigen Gegenständen von Wimsheim nach Friolzheim, beide im Cameralamtsbezirke Leonberg.

Für den Uebergang controlepflichtiger Gegenstände aus und nach dem Großherzogthum Baden ist in Friolzheim, Cameralamts Leonberg, ein Grenzacciseamt errichtet und dagegen das bisherige Grenzacciseamt Wimsheim, in demselben Cameralamtsbezirke, aufgelöst worden.

Dieß wird mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 (Reg.Blatt S. 33) hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 12. Juni 1857. Knapp.

Am 5. Juni d. J. sind die Straf-Erkenntnisse vom ersten Quartal 1857 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 4. Juli 1857.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

1. Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup.

Durch die Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 1. Juni 1855 (Reg.Blatt S. 155) sind die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup, so wie der Steuersatz vom vereinsländischen Rübenzucker für die Periode vom 1. September 1855 bis Ende August 1857 verkündet worden.

Nachdem zwischen den Zollvereins-Regierungen Verständigung darüber getroffen worden ist, daß, vorbehältlich weiterer Vereinbarung die bisherigen Sätze für das nächste Steuerjahr beizubehalten seien; so wird mit höchster, nach Vernehmung des Geheimen-Raths erfolgter Genehmigung andurch verfügt, daß die in der vorgedachten Verfügung vom 1. Juni 1855 verkündeten Eingangszollsätze von außervereinsländischem Zucker und Syrup, so wie der Steuersatz vom vereinsländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. September 1857 bis Ende August 1858 gültig bleiben sollen.

Die Erhebung der Rübenzuckersteuer geschieht nach der K. Verordnung vom 25. Juli 1846 (Reg.Blatt S. 341).

Stuttgart den 30. Juni 1857. Knapp.

2. Des K. Steuer-Collegiums.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer für das Etatsjahr 1857—58.

In Folge des Finanz-Gesetzes vom 17. September 1855 (Reg.Blatt S. 200) sind für das Etatsjahr $18\frac{57}{58}$ an Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer —:· 3,300,000 fl. umzulegen und zu erheben.

Hieran haben beizutragen:

$\frac{17}{24}$. das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich		
a) das Grundeigenthum		2,325,088 fl.
b) die Gefälle		12,412 fl.
	—:·	2,337,500 fl.
$\frac{4}{24}$. die Gebäude		550,000 fl.
$\frac{3}{24}$. die Gewerbe		412,500 fl.
	—:·	3,300,000 fl.

Mit Berücksichtigung der das Landeskataster betreffenden Veränderungen, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich

a) das Grundkataster nach dem Reinertrage auf . . . . . . 18,016,004 fl. 28 kr.
und das Gefällkataster auf . . . . 96,174 fl. 27 kr.

— :. 18,112,178 fl. 55 kr.

demnach für beide die Staatssteuer je auf 100 fl. Reinertrag zu . . . . 12 fl. 54 kr. $2\frac{9}{200}$ hlr.

b) das Gebäudekataster nach der auf den 1. Juli 1856 vorgenommenen periodischen Ergänzung im Kapitalwerthe auf . . . . 196,861,165 fl. —

und

die Staatssteuer je auf 1000 fl. Kapitalwerth zu . . . 2 fl. 47 kr. $3\frac{78}{100}$ hlr.

c) die Kataseransätze der Gewerbesteuer betragen nach der periodischen Kataster-Ergänzung auf den 1. Juli 1856 . . 384,707 fl. 50 kr.

Zur Umlage der Steuersumme von 412,500 fl. kommen daher auf 100 fl. Kataseransatz . . . . 107 fl. 13 kr. $2\frac{72}{100}$ hlr.

Nachdem hienach die Jahressteuer pro 1857—58 unter die Oberamtsbezirke auf die aus der Beilage ersichtliche Weise vertheilt worden ist; so werden die Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ꝛc. unter Zugrundlegung des Landeskatasters vorzunehmen, und dafür zu sorgen, daß die Unteraustheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verschiedenen Katasterzweigen, je abgesondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Kataster vollzogen wird.

In Beziehung auf die instruktionsgemäße Fortführung der Gebäude- und Gewerbesteuerrollen, die rechtzeitige Vornahme des Steuersatzes, die richtige Fortführung der Oberamts-Uebersichten, übereinstimmend mit den Kanzlei-Exemplaren, so wie auf die Benützungsart des Steuerkatasters zu der Umlage der Amtskörperschafts-Anlagen, endlich hinsichtlich der rechtzeitigen Unteraustheilung, der sorgfältigen Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern, werden die Oberämter auf die ihnen hierüber schon früher ertheilten Weisungen, insbesondere auf die Verfügung des Steuer-Collegiums vom 30. Juni 1848 (Reg.Blatt S. 301) verwiesen.

Stuttgart den 23. Juni 1857. Hefele.

Genehmigt von dem Finanz-Ministerium den 27. Juni 1857.

Knapp.

Vertheilung
der
direkten Staatssteuer
auf die Oberämter des Königreichs, die K. Hofdomänenkammer, und die Staatskasse-Renten für das Etaatsjahr 1857—58.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckarkreis.					
Backnang	30,459	20	6,996	5,673	43,148
Besigheim	32,491	100	9,213	5,176	46,980
Böblingen	32,795	104	8,403	6,393	47,695
Brackenheim . . .	33,839	126	7,194	3,229	44,388
Cannstadt . . .	26,753	63	9,422	5,940	42,178
Eßlingen	31,388	11	7,967	10,120	49,486
Heilbronn	35,700	155	15,147	18,822	69,824
Leonberg	46,146	58	10,903	4,874	61,981
Ludwigsburg . . .	42,127	19	13,238	7,073	62,457
Marbach	44,531	150	7,887	4,284	56,852
Maulbronn . . .	30,946	—	6,905	3,193	41,044
Neckarsulm . . .	43,522	15	8,808	5,935	58,280
Stuttgart, Stadt .	8,034	4	49,267	43,695	101,000
Stuttgart, Amt . .	33,305	60	8,249	3,246	44,860
Vaihingen . . .	31,741	68	7,446	4,133	43,388
Waiblingen . . .	33,720	—	7,538	4,160	45,418
Weinsberg . . .	31,409	47	6,097	3,248	40,801
—:·	568,906	1,000	190,680	139,194	899,780

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Schwarzwald-kreis.					
Balingen	30,980	—	7,210	6,178	44,368
Calw	22,599	87	7,932	6,112	36,730
Freudenstadt . . .	25,796	—	6,540	5,180	37,516
Herrenberg . . .	39,349	—	7,710	2,987	50,046
Horb	28,137	90	7,734	3,089	39,050
Nagold	24,582	58	7,868	5,326	37,834
Neuenbürg . . .	16,332	287	5,231	4,162	26,012
Nürtingen	31,043	—	7,166	4,548	42,757
Oberndorf	23,837	4	5,737	3,636	33,214
Reutlingen . . .	34,827	458	12,735	14,375	62,395
Rottenburg . . .	39,577	15	9,884	4,911	54,387
Rottweil	37,999	—	7,520	4,899	50,418
Spaichingen . . .	22,006	2	3,453	2,632	28,093
Sulz	27,323	3	4,561	2,633	34,520
Tuttlingen	29,247	13	5,248	4,601	39,109
Tübingen	31,958	42	11,829	6,555	50,384
Urach	30,404	—	6,734	6,916	44,054
— :	495,996	1,059	125,092	88,740	710,887

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
III. Jaxtkreis.					
Aalen	22,730	1	5,824	4,630	33,185
Crailsheim	28,630	95	4,784	4,606	38,115
Ellwangen	39,933	19	6,796	5,986	52,734
Gaildorf	29,884	—	3,990	2,751	36,625
Gerabronn	61,582	1	6,838	5,227	73,648
Gmünd	27,302	1	5,672	7,709	40,684
Hall	50,092	5,281	7,505	6,072	68,950
Heidenheim	38,431	—	9,478	8,246	56,155
Künzelsau	44,987	—	6,892	5,327	57,206
Mergentheim	52,315	—	7,309	5,533	65,157
Neresheim	35,097	27	5,161	3,957	44,242
Oehringen	61,781	—	8,564	5,272	75,617
Schorndorf	25,928	—	6,672	3,477	36,077
Welzheim	24,182	211	4,199	2,432	31,024
	542,874	5,636	89,684	71,225	709,419

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Donaukreis.					
Biberach	59,676	13	11,042	9,840	80,571
Blaubeuren . . .	34,068	4	5,777	4,475	44,324
Ehingen	55,191	—	8,831	5,277	69,299
Geislingen . . .	30,221	32	6,591	7,128	43,972
Göppingen . . .	40,876	22	9,902	10,990	61,790
Kirchheim	37,398	1	8,502	6,398	52,299
Laupheim	37,495	—	7,599	4,895	49,989
Leutkirch	43,579	—	7,521	4,889	55,989
Münsingen . . .	31,270	9	5,408	4,163	40,850
Ravensburg . . .	53,474	50	12,752	7,196	73,472
Riedlingen . . .	53,762	1	11,175	5,013	69,951
Saulgau	54,197	—	8,720	5,740	68,657
Tettnang	36,649	—	6,558	4,399	47,606
Ulm	48,184	—	17,059	22,663	87,906
Waldsee	52,397	83	9,707	4,781	66,968
Wangen	38,482	2	5,888	5,273	49,645
— :.	706,919	217	143,032	113,120	963,288
V. K. Hofdomänenkammer	10,393	—	1,512	221	12,126
VI. Staatskassenrenten	—	4,500	—	—	4,500
Zusammen — :.	2,325,088	12,412	550,000	412,500	3,300,000

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 13. Juli 1857.

Inhalt.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die Verhandlungen, welche nach Art. 19 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 zwischen den bei der Münzconvention vom 30. Juli 1838 betheiligten Zollvereinsstaaten einerseits und zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein andererseits zum Zwecke einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen gepflogen worden sind, zu dem Abschlusse eines Vertrags geführt haben, welcher von den Bevollmächtigten am 24. Januar d. J. zu Wien unterzeichnet worden ist, und nachdem Wir diesem Vertrage, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Unsere

Genehmigung ertheilt haben, auch die hierüber ausgefertigten Ratifikationen gegenseitig ausgewechselt worden sind, so verordnen Wir hiedurch, daß der gedachte Vertrag zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht werde.

Stuttgart den 27. Juni 1857.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Freiherr v. Hügel.

Auf Befehl des Königs:
Für den Chef des Geheimen-Kabinets,
der Geheime Legationsrath:
Gros.

Münzvertrag.

Nachdem das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits übereingekommen sind, zum Zwecke der Herbeiführung einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen die im Art. 19 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 vorbehaltenen besonderen Verhandlungen hierüber zu eröffnen, so haben zu solchem Ende zu Bevollmächtigten ernannt

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich: Allerhöchst-Ihren Ministerialrath im Finanz-Ministerium Johann Anton Brentano, Ritter des Oesterreichisch Kaiserlichen Leopold-Ordens;

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor Seydel, Ritter des rothen Adler-Ordens vierter Classe;

Seine Majestät der König von Bayern: Allerhöchst-Ihren Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl, Ritter der Königlich Bayerischen Verdienst-Orden der Bayerischen Krone und vom heiligen Michael u. s. w.;

Seine Majestät der König von Sachsen: Allerhöchst-Ihren Director der Oberrechnungskammer und Finanzministerial-Director, Geheimen Rath Adolph Freiherrn v. Weissenbach, Comthur zweiter Classe des Königlich Sächsischen Verdienst-Ordens u. s. w.;

Seine Majestät der König von Hannover: Allerhöchst-Ihren Finanzrath, Münzmeister Wilhelm Brüel, Mitglied der vierten Classe des Königl. Guelfen-Ordens;

Seine Majestät der König von Württemberg: Allerhöchst-Ihren Regierungs-Rath im Ministerium des Innern, Adolph Müller;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden: Allerhöchst-Ihren Geheimen Referendär Dr. Vollrath Vogelmann, Commandeur des Großherzogl. Ordens vom Zähringer Löwen u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen: Allerhöchst-Ihren Ober-Bergrath Johann Rudolf Sigmund Fulda;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen: Allerhöchst-Ihren Ober-Baurath Hector Rößler, Ritter des Ordens Philipps des Großmüthigen u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen: Allerhöchst-Ihren Staatsrath Gottfried Theodor Stichling, Comthur zweiter Classe des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg: den Königlich Hannover'schen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen: den Königlich Bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha: den Königlich Sächsischen Geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn v. Weissenbach;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg: den Großherzoglich Sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig: den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor Seydel;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau: den Königlich Bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Dessau-Cöthen, Ihre Hoheiten der Herzog und die Herzogin-Mitregentin von Anhalt-Bernburg und Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen: den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt: den Königlich Bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Durchlaucht der souveräne Fürst von Liechtenstein: den Kaiserlich Oesterreichischen Ministerialrath im Ministerium des Innern, J. U. Dr. Cajetan Edlen v. Mayer, Ritter der Oesterreichisch Kaiserlichen Leopold- und Franz-Josephs-Orden u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont: den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie: den Großherzoglich Sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie: den Königlich Sächsischen Geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn v. Weissenbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe: den Königlich Hannover'schen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Lippe: den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der souveräne Landgraf von Hessen: den Großherzoglich Hessischen Ober-Baurath Hector Rößler;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt: den Senator Franz Alfred Jakob Bernus u. s. w.;

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Münzvertrag verhandelt und geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbstständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten.

Artikel 2.

Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, daß, je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Gulden-Rechnung mit Hundertheilung oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird,

entweder der Dreißig-Thaler-Fuß (an Stelle des bisherigen 14 Thaler-Fußes) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß (an Stelle des bisherigen $24\frac{1}{2}$ Gulden-Fußes) zu $52\frac{1}{2}$ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

als Landesmünzfuß zu gelten hat.

Artikel 3.

Insbesondere soll

a) im Königreiche Preußen mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, im Großherzogthume Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe:

der Dreißig-Thaler-Fuß;

b) im Kaiserthume Oesterreich sowie im Fürstenthume Liechtenstein:

der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß;

c) in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im Fürstenthume Sachsen-Coburg, in den Hohenzollernschen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt:

der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß

als Landesmünzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst angesehen und bezüglich eingeführt werden.

Demgemäß sollen unter Münzen:

der „Thaler-Währung": die des 30 Thaler-Fußes bezüglich des 14 Thaler-Fußes;

„österreichischer Währung": die des 45 Gulden-Fußes,

„süddeutscher Währung": die des 52½ Gulden-Fußes bezüglich des 24½ Gulden-Fußes

verstanden werden.

Artikel 4.

Die Münzstücke des 30 Thaler- und 52½ Gulden-Fußes sollen völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen bezüglichen 14 Thaler- und 24½ Gulden-Fuße ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergestalt daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, sofern nicht die am Schlusse des Artikels 8 vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14 Thaler- und 24½ Gulden-Fußes und den neuen Münzen des 30 Thaler- und 52½ Gulden-Fußes nicht gemacht werden darf.

Artikel 5.

Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 u. 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind.

Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levantiner Thaler" mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahreszahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen.

Als zulässige kleinste in dem Landesmünzfuße auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt:

das ⅙-Thalerstück im 30 Thaler-Fuße,

das ¼-Guldenstück im 45 Gulden-Fuße,

das ¼-Guldenstück im 52½ Gulden-Fuße.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzungen in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken.

Artikel 6.

Sämmtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von

grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Artikel 7.

Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

Artikel 8.

Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei den im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung Vereinsthaler ausgeprägt werden, nämlich:

1) das Ein-Vereinsthaler-Stück zu $1/_{30}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 1 Thaler-Währung, $1\,1/_2$ fl. österreichischer Währung und $1\,3/_4$ fl. süddeutscher Währung;

2) das Zwei-Vereinsthaler-Stück zu $1/_{15}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 2 Thalern in Thaler-Währung, 3 fl. österreichischer Währung und $3\,1/_2$ fl. süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werthe im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet seyn, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Artikel 9.

Die von den durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zwei-Thaler- (bez. $3\frac{1}{2}$ fl.-) Stücke werden den Vereinsmünzstücken (Art. 8) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 gemäß sowie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen 14 Thalerfuße ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

Artikel 10.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $13\frac{1}{2}$ doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 3 Tausendtheile, im Gewicht aber bei dem einzelnen Ein-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Zwei-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

Der Durchmesser wird für das Ein-Vereinsthaler-Stück auf 33 Millimeter, für das Zwei-Vereinsthaler-Stück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derselben ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen.

Der Revers muß in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Ein-Vereinsthaler bez. als Zwei-Vereinsthaler, ingleichen die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Artikel 11.

Die Höhe der in Zwei-Vereinsthaler-Stücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen.

Dagegen sollen an Ein-Vereinsthaler-Stücken

1) in der Zeit von 1857 bis zum 31. Dezember 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens 24 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung,
2) in den folgenden Jahren vom 1. Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung ausgeprägt werden.

Artikel 12.

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 13.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Artikel 14.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuß als dem Landesmünzfuß (Art. 2 und 3) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerth als Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen.

Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze" zu enthalten und darf sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courant-Theilsstückes, beim Kupfer hingegen nicht über bezüglich 6 und 5 Pfenning- (Pfennig-) sowie über bezüglich 4 Hunderttheil- und 2 Kreuzer-Stücke erheben; es ist auch

auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höhern Münzstufe, sondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrößen bestehenden Werthbenennungen als Pfenninge (Pfennige), Kreuzer u. s. w. auszudrücken.

Es darf die Silber-Scheidemünze künftig in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichtern Münzfuße als zu 34 1/2 Thaler in Thaler-Währung, 51 3/4 fl. österreichischer Währung oder 60 3/8 fl. süddeutscher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägung der Kupfer-Scheidemünze ist das Nennwerthverhältniß von 112 Thalern in Thaler-Währung, 168 fl. österreichischer Währung und 196 fl. süddeutscher Währung für 1 Zollzentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupfer-Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig in Umlauf befindliche Scheidemünze, soweit dieselbe dieses Bedürfniß etwa bereits übersteigt, auf jenes Maß zurückführen.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Art. 5), in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 15.

Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich:

a) seine eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmählich zum Einschmelzen einzuziehen;

c) auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen coursfähige Münze umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter bezüglich 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter bezüglich 5 Thaler oder 10 Gulden betragen.

Artikel 16.

Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45 Guldenfußes zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Art. 19 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten.

Artikel 17.

Die in den Art. 13 und 15 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Artikel 18.

Zur weitern Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereins-Handelsmünzen in Gold unter der Benennung Krone und Halbe Krone ausprägen lassen, und zwar

1) die Krone zu $1/_{50}$ des Pfundes feinen Goldes;

2) die Halbe Krone zu $1/_{100}$ des Pfundes feinen Goldes.

Andere Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behält sich Oesterreich vor, Dukaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszuprägen.

Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

Artikel 19.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 2 Tausendtheile, im Gewicht bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl als auch der Halben Krone, nicht mehr als $2^1/_2$ Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probirverfahren angewendet werden.

Der Durchmesser der Vereinsgoldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die Halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt aufzunehmen.

Der Revers muß die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, sowie den Namen der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (corona) und die Jahreszahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von $^1/_{45}$ bezüglich $^1/_{90}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von $2^1/_2$ Tausendtheilen haben (Passirgewicht) und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Artikel 20.

Die Bestimmungen der Art. 6 und 12 finden ebenmäßig auf die Vereinsgoldmünze Anwendung. Im Uebrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereinsgoldmünzen, welche in Folge der Circulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei ihren Kassen anzunehmen.

Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des Umlaufs dieser Goldmünze innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatskassen, des Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen mit Rücksicht auf das Mindergewicht und auf die Umprägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umprägung u. s. w. trifft, ebenso wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergehenden münzpolizeilichen Bestimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten Anwendung.

Vereinsgoldmünzen, welche das Passirgewicht (Art. 19) nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatskassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden Anstalten, namentlich den Geld- und Kredit-Anstalten, Banken u. s. w. angenommen worden sind, dürfen von den Staatskassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Mindergewicht entsprechender Werth-

abzug stattfinden, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen für jedes an dem Normalgewicht von $^1/_{45}$ bezüglich $^1/_{90}$ Pfund fehlende $^1/_{10}$ Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen), unter Zuschlag eines Betrages von $^1/_2$ Procent des Kassencourses für die Kosten der Umprägung zu bestimmen ist.

Artikel 21.

Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landesmünzfuße festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung bleibt es

a) zwar jedem Staate unbenommen, die Vereinsgoldmünzen (Art. 18) bei seinen Kassen nach einem im Voraus bestimmten Cours an Zahlungsstatt für Silber zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Kassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Kassencours-Periode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Kassencours darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsencourse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergibt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Cours innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Befinden zurückzuziehen.

b) Die Bestimmung eines Kassencourses darf fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen.

c) Den Bekanntmachungen, durch welche der Kassencours bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Aenderung des Kassencourses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letztern erlassen werden und haben zu enthalten:

aa) die Angabe des durchschnittlichen Handelscourses auf den maßgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate;

bb) den hiernach bestimmten Kassencours;

cc) die Zeitdauer der Geltung desselben;

dd) den Vorbehalt, diesen Kassencours nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (cc) zu ändern, beziehungsweise herabzusetzen;

ee) die Erklärung, daß dieser Kassencours nur für die an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen gilt.

d) In den Landen der vertragenden Regierungen soll es den Staatskassen sowie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Kredit-Anstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet seyn, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Artikel 22.

Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscours auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.

Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

Artikel 23.

Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbunden sind, anerkennen unter sich, daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrags beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münzconvention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben, und daß letztere durch die für erstern festgesetzte Dauer (Art. 27) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist.

Ingleichen sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14 Thaler-Fußes, theils zwischen denen des bisherigen 24½ Gulden-Fußes über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münzconvention und die besondere Uebereinkunft wegen der Scheidemünze d. d. München den 25. August 1837, die besondere protokollarische Uebereinkunft d. d. Dresden am 30. Juli 1838, und die Convention d. d. München den 27. März 1845, soweit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Ver-

einbarung des gegenwärtigen Vertrags als abgeändert zu betrachten sind oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

Artikel 24.

Die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrags ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf jedes Jahres einen amtlichen Nachweis über die im Laufe des letztern stattgefundenen Ausmünzungen aller Art mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten einander mitzutheilen sowie zu veröffentlichen, und in beiden Fällen die Gesammtwerthsumme aller seit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

Artikel 25.

Das mit dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 zugleich abgeschlossene, diesem als Beilage IV angereihte Münzcartel bleibt dergestalt ferner aufrecht erhalten, daß es an Stelle des Münzcartels der zum deutschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten d. d. Karlsruhe den 21. October 1845 auch zwischen den Letzteren unter sich Geltung haben soll, und es wird demselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

Artikel 26.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten oder solche außerdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschließen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deßhalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 27.

Die Dauer des Vertrags wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zuläßig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratificirt werden und am 1. Mai 1857 in Kraft treten.

So geschehen Wien, am 24. Januar 1857.

L. S. Johann Anton Brentano.
L. S. Franz Xaver v. Haindl.
L. S. Wilhelm Brüel.
L. S. Dr. Vollrath Vogelmann.
L. S. Hector Rößler.
L. S. Dr. Cajetan Edler v. Mayer.
L. S. Carl Theodor Seydel.
L. S. Adolph Freiherr v. Weissenbach.
L. S. Adolph Müller.
L. S. Johann Rudolph Sigmund Fulda.
L. S. Gottfried Theodor Stichling.
L. S. Franz Alfred Jakob Bernus.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 14. Juli 1857.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Fortführung der Adels-Matrikel.

Nachdem die Richtigstellung und ordnungsmäßige Fortführung der nach Maßgabe der Königl. Verordnung vom 15. Januar 1818 errichteten Adels-Matrikel sich als dringendes Bedürfniß herausgestellt hat, und zugleich die Geschäfte der Commission für die Vereinigung des Amts- und Gemeinde-Verbands, welche nach der Ministerial-Verfügung vom 13. December 1849 an der Stelle der früher bestandenen Commission für die Adels-Matrikel bis auf Weiteres die Gerichtsbehörden bei Untersuchungen über die Frage von der eremten Qualität von Realitäten zu berathen hatte, nunmehr dem Ende zugehen, haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. die Wie-

dereinsetzung einer mit dem Königl. Ministerium des Innern in unmittelbarer Verbindung bleibenden Commission für die Adels-Matrikel, welche zugleich in der früher bestandenen Weise die Gerichtsbehörden bei Untersuchungen über die Frage von der exemten Qualität von Realitäten zu berathen hat, gnädigst anzuordnen geruht; was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 1. Juli 1857. Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die Waarencontrole im Binnenlande.

Bei der zwischen den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung wegen Suspension der Waarencontrole im Binnenlande (zu vergl. Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 17. Januar 1852, Reg.Blatt S. 7) ist jeder Vereinsregierung vorbehalten worden, die wegen der gedachten Controle bestehenden Vorschriften in Ansehung sämmtlicher im §. 93 der Zollordnung unter Nro. 1—6 aufgeführten Artikel oder nur einzelner derselben allgemein oder in einzelnen Districten aufrecht zu erhalten, beziehungsweise wieder in Kraft zu setzen, in welchem Falle diejenigen, welche binnencontrolepflichtige Waaren in controlepflichtiger Menge aus anderen Vereinsstaaten nach einem solchen Vereinsstaate oder Districte versenden, den über die Binnencontrole bestehenden Vorschriften zu genügen haben.

Nachträglich zu der vorgedachten Verfügung vom 17. Januar 1852, nach welcher diesseits hinsichtlich des Verkehrs mit Wein, Obstmost und Branntwein aller Art ganz die bisherigen Transport- und Controle-Vorschriften in Anwendung bleiben, wird nun, mit Beziehung auf die den Zollbehörden schon früher zugegangenen Eröffnungen, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, in welchen Vereinsstaaten, beziehungsweise in welchen einzelnen Districten derselben und für welche Waarenartikel die Binnencontrole aufrecht erhalten, beziehungsweise wieder in Kraft gesetzt worden ist. Es sind dieß

A. In Preußen, und zwar

1) in der Rheinprovinz:

a) für baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge

die Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier,

b) für Kaffee:

sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie die Kreise Wesel (Rees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer; ferner die Kreise Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungsbezirks Aachen, der Kreis Prünn des Regierungsbezirks Trier und die Kreise Cöln (Stadt und Landkreis) und Bergheim des Regierungsbezirks Cöln;

c) für Wein:

die Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirk Trier), sowie die Wein bauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirk Cöln), Neuwied, Arweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar und Kreuznach (Regierungsbezirk Coblenz), so wie des landgräflich hessischen Oberamts Meisenheim; und

d) für Branntwein:

die Kreise an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich die Kreise Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Kreuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie das landgräflich hessische Oberamt Meisenheim, und das großherzoglich oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld;

2) in der Provinz Westphalen:

für Kaffee: der Regierungsbezirk Münster;

3) in der Provinz Sachsen:

für Branntwein:

die Kreise Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weisenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza, Weissensee, Schleußingen und Ziegenrück, sowie die der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheile, nämlich: die anhaltischen Herzogthümer, die fürstlich schwarzburgischen Unterherrschaften, die großherzoglich sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben und das herzoglich sächsische Amt Volkerode;

4) in der Provinz Brandenburg:

a) für baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge:

der ganze Bereich des Regierungsbezirks Potsdam;

b) für Zucker aller Art, Kaffee, Tabaksfabrikate, Wein und Branntwein aller Art:
die Kreise Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und West-Priegnitz;

5) in der Provinz Pommern:

für alle im §. 93 der Zollordnung unter 1—6 genannten Waaren:
der ganze Regierungsbezirk Stralsund, ingleichen die Kreise Demmin, Anclam, Usedom, Wollin, Ueckermünde und Cammin des Regierungsbezirks Stettin;

6) in der Provinz Schlesien:

für baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge, ingleichen für Wein:
die Kreise Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Rybnick, Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Neustadt, Neisse, Hirschberg, Landeshuth, Leobschütz, Münsterberg und Waldenburg;

7) in den hohenzollern'schen Landen:

für Wein, welchem der Obstwein oder Obstmost gleich zu achten ist, und Branntwein aller Art.

B. In Sachsen:

für Branntwein aller Art.

C. In Hannover:

für Kaffee:
die Landesgrenze gegen das Königreich der Niederlande, also namentlich die Niedergrafschaft Lingen, die Grafschaft Bentheim, das Herzogthum Arenenberg-Meppen und die Aemter Jemgum, Leer, Stickhausen und Weener;

für Zucker:
die Landdrosteien Stade und Lüneburg, sowie die Grafschaften Hoya und Diepholz.

D. Im Großherzogthum Hessen:

für Wein und Branntwein aller Art.

E. In Braunschweig:

für Branntwein aller Art.

F. Im Freistaate Frankfurt a. M.:

für Wein und Branntwein aller Art.

Für die vorstehend genannten Waarenartikel, welche aus dem Königreiche in die angegebenen Theile des Zollvereinsgebiets versendet werden, sind hienach auch fernerhin die Vorschriften der Binnencontrole (§§. 93—97 der Zollordnung vom 15. Mai 1838) zu beobachten.

Stuttgart den 7. Juli 1857.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 25. Juli 1857.

Inhalt.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits vom 23. Juni 1856, ratifizirt am 3. April 1857.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der am 23. Juni 1856 zu Montevideo abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay die Genehmigung sämmtlicher Regierungen erhalten hat, so verordnen Wir hierdurch, daß dieser Vertrag zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werde.

Stuttgart den 10. Juni 1857.

Wilhelm.

Die Minister
der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen:
Hügel. Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits.

Vom 23. Juni 1856; ratifizirt am 3. April 1857.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souveränen Länder- und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzogl. Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarz-

Tratado de Amistád, de comercio y de navegacion entre los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay.

De 23. Junio 1856.

Su Majestád el Rey de Prusia, por si y á nombre y representacion de los Paises Soberanos y Partes de Paises Soberanos agregados á su sistema aduanero, á saber: el Gran Ducado de Luxemburg, los territorios Mecklemburgueses, Rossow, Netzeband y Schönberg, el Principado Oldenburgües Birkenfeld, los Ducados Anhalt-Dessau-Köthen y Anhalt-Bernburg, los Principados Waldeck y Pyrmont, el Principado Lippe y el Oberamt Meisenheim, dependéncia del Landgraviado de Hessen; como tambien en el nombre de los otros miembros del Zollverein y Handelsverein alemán, es decir: la Coróna de Baviera, la Coróna de Sajonia, la Coróna Hannover y la Coróna Wuertemberg, el Gran Ducado de Baden, el Electorado de Hessen, el Gran Ducado de Hessen, y el Amt Homburg, dependéncia del Landgraviado de Homburg representado por el Gran Ducado de Hessen; en nombre de los Estados que forman el Zoll- y Handelsverein de Thueringen, saber: el Gran Ducado de Sajonia, los Ducados Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg,

burg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Herrmann Herbort Friedrich von Gülich, Allerhöchst Ihren Geschäftsträger und Generalkonsul,

und

Seine Excellenz der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay:

den Dr. jur. Don Joaquin Requena,

Sachsen-Coburg y Gotha, los Principados Schwarzburg-Rudolstadt y Schwarzburg-Sondershausen, Reuss linea major y Reuss linea menor, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau y la libre ciudad de Frankfort, por una parte,

y por la otra, Su Excelencia el Presidente de la República Oriental del Uruguay,

animados del deseo de extender y confirmar las relaciones de Amistád, de Comercio y de Navegacion entre los Estados de Zollverein y la República Oriental del Uruguay, han juzgado oportuno y conveniente negociar y concluir un Tratado que llene este objecto; y al efecto han nómbrado por sus Plenipotenciarios, á saber:

Su Majestád el Rey de Prusia:

al Señor Herrmann Herbort Friedrich von Gülich, su Encargado de Negocios y Cónsul General,

y

Su Excelencia el Presidente de la República Oriental del Uruguay,

al Doctor Don Joaquin Requena,

Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay und zwischen ihren respektiven Unterthanen und Bürgern soll fortdauernder Friede und Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und allen Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Es soll den Unterthanen und Bürgern der hohen vertragenden Theile gestattet seyn, mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit in diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse zu kommen, deren Besuch anderen Ausländern gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, in dieselben einzulaufen, und in jedem Hafen der gedachten Gebiete zu verbleiben, oder sich daselbst aufzuhalten, auch Häuser und Niederlagen für die Zwecke ihres Handels zu miethen und zu benutzen. Ueberhaupt sollen die Kaufleute und Handeltreibenden jedes der kontrahirenden Theile in dem Gebiete

su Ministro Secretario de Estado en el Departamento de Relaciones Exteriores,

los cuales, despues de haberse comunicado sus respectivos Plenos Poderes, que fueron hallados en buena y debida forma; han acordado y convenido los articulos siguientes:

Articulo I.

Habrá paz y amistád perpétua entre los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay, y entre sus respectivos súbditos y ciudadanos.

Articulo II.

Habrá entre los Estados del Zollverein y todos los territorios de la República Oriental del Uruguay, una reciproca libertád de comercio. Será permitido á los subditos y ciudadanos de las dos Altas Partes contratantes, llegar libre y con toda seguridad con sus buques y cargamentos, á todos aquellos parajes, puertos y rios, á los cuales sea actualmente, ó pueda ser permitido en adelante á otros extranjeros llegar; entrar en los mismos, permanecer y residir en cualquier puerto de los dichos territorios; tambien alquilar y ocupar casas, y almacenes para los objetos de su comercio; y generalmente los comerciantes y tráficantes de cada una de las Partes contratantes disfrutarán en los territorios de la otra, de la mas

des anderen den vollständigsten Schutz und die vollständigste Sicherheit für ihren Verkehr genießen, hierbei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen seyn.

In gleicher Weise soll es den Kriegsschiffen der vertragenden Theile gestattet seyn, frei und sicher in alle diejenigen Häfen, Flüsse und Plätze in dem Gebiete des einen oder des anderen Theiles zu kommen, deren Besuch anderen ausländischen Kriegsschiffen gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, und sie sollen in dieselben einlaufen, daselbst Anker werfen, verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, dabei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen seyn.

Hiebei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenschifffahrt zwischen einem und anderem in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschifffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes Eines der kontrahirenden Theile seine Ladung allmälig vervollständigt oder seine mitgebrachte Ladung in verschiedenen Häfen allmälig entlöscht. Wenn in Betreff dieses Punktes Seitens des Orientalischen Freistaates irgend welcher anderen Nation mit Ausnahme der angrenzenden oder Nachbar-Staaten weiter gehende Freiheiten bewilligt würden, so sollen diese als auch den Unterthanen und

completa proteccion y seguridad para su comercio, con sujecion siempre á las leyes y reglamentos del Pais.

Del mismo modo, los buques de guerra de las Partes contratantes, tendrán libertád para llegar franca y seguramente á todos los puertos, rios y lugares en cualquiera de los dos Paises á los cuales es, ó será permitido á los buques de guerra de otras naciones extranjeras llegar; y les será permitido entrar en los mismos, anclar, permanecer alli y repararse, sujetos siempre á las leyes y estatutos de los dos Paises respectivamente.

Se declara aqui expresamente, que en las estipulaciones del presente articulo, no está comprendida la navegacion de cabotage entre un puerto y otro situado en el mismo territorio; pero no se considerará como cabotage, si un buque de Ultramar completa paulatinamente su carga en varios puertos del territorio de una de las Partes contratantes, ó si descarga paulatinamente en varios puertos. Si sobre este punto fuese concedida una mayor franquicia por parte de la República Oriental, á cualquiera otra nacion que no sea de las limitrofes ó vecinas, se entenderá concedida á los subditos y buques de los Estados del Zollverein.

Schiffen der Staaten des Zollvereins bewilligt betrachtet werden.

Artikel 3.

Zwischen und unter den Unterthanen und Bürgern der kontrahirenden Theile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen, und die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Städten in jedem der kontrahirenden Staaten ohne Ausnahme keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen oder Auflagen, unter welcher Benennung sie auch bestehen und begriffen seyn mögen, zu entrichten haben, als diejenigen, welche daselbst von den Unterthanen und Bürgern der begünstigtesten Nation gezahlt werden, und die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen, Immunitäten und Befreiungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten genießen, die in dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten den Unterthanen oder Bürgern der begünstigtesten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden möchten.

Es soll von Erzeugnissen des Zollvereins bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in die Orientalische Republik oder von Erzeugnissen der letzteren bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in den Zollverein keine höhere Zollabgabe oder Auflage erhoben werden, als die Abgabe oder Auf-

Articulo III.

Habrá reciproca libertad de comercio y navegacion entre los subditos y ciudadanos de las Partes contratantes: y los subditos y ciudadanos de las dos Partes respectivamente, no pagarán en cualquiera de los puertos, radas lugares y ciudades de cada uno de los Estados contratantes, sin escepcion alguna, otros, ni mas altos derechos, tributos ó impuestos bajo cualesquiera nombres ecsistentes ó comprendidos, que los que pagan alli los subditos y ciudadanos de la nacion mas favorecida, y los subditos y ciudadanos de las Partes contratantes, gozarán los mismos derechos privilejios, libertades, favores, inmunidades y exenciones en asuntos de comercio y navegacion, que son ó puedan ser en adelante concedidos en uno ú otro de los Estados contratantes, á los subditos ó ciudadanos de la nacion mas favorecida.

No se impondrá mas alto derecho de Aduana ú otro impuesto, á las mercaderias y productos del Zollverein, á su importacion por mar ó tierra en la República Oriental del Uruguay, ó á las mercaderias y productos de esta ultima, á su importacion por mar ó tierra en el Zoll-

lage, welche von Waaren derselben Art, die das Erzeugniß irgend eines anderen Landes sind oder von da eingeführt werden, zur Erhebung kommt.

verein, que el que paguen las mercaderias de la misma especie y productos de cualquiera otra nacion, á su importacion en uno de los Paises mencionados.

Die Staaten des Zollvereins und die Orientalische Republik del Uruguay machen sich hiermit anheischig, alle den Unterthanen oder Bürgern eines anderen Staates gewährten oder künftig zu gewährenden Begünstigungen, Vorrechte oder Abgabenbefreiungen in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten ohne Verzug auf die Unterthanen des anderen kontrahirenden Theils auszudehnen, und zwar unentgeldlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten dieses anderen Staates unentgeldlich erfolgt ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe in dem Falle, daß das Zugeständniß ein bedingtes war.

Los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay se comprometen por este Tratado á concederse mutuamente y á hacer extensivos sin demora á sus respectivos súbditos y ciudadanos, todos los favóres, privilejios ó exenciones de impuestos, en asuntos de comercio y navegacion, que sean actualmente ó puedan en lo futuro ser concedidos á los súbditos y ciudadanos de cualquier otro Estado; gratuitamente si la concesion en favór de aquel otro Estado hubiese sido gratuita, ó dando, lo mas aproximadamente la misma compensacion ó equivalente en caso que la concesion hubiese sido condicional.

Die Nivellirung oder Assimilirung, welche durch diesen Artikel festgesetzt wird, begreift nicht die Fälle, wo den Grenz- und Nachbarländern oder den Bürgern und Unterthanen dieser Länder Begünstigungen, Privilegien oder Befreiungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten bewilligt würden. Aber wenn irgend einem anderen nicht zu der bezeichneten Kategorie gehörenden Lande der Vortheil bewilligt würde, ohne die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltene Beschränkung als die begünstigteste Na-

La nivelacion ó asimilacion que se establece por este articulo, no comprende los casos en que sean acordados favóres, privilejios y exenciones en asuntos de comercio y navegacion á los Paises limitrofes y vecinos, ó á los subditos y ciudadanos de esos Paises. — Pero, si se hubiese acordado ó se acordare á cualquier otro Pais, que no sea de los referidos, la ventaja de ser considerado como la nacion mas favorecida, sin la limitacion que contiene el presente Tra-

tion betrachtet zu werden, so wird dieser Vortheil zugleich als auch den Staaten des Zollvereins bewilligt angesehen.

Artikel 4.

Es sollen in keinem Hafen der kontrahirenden Staaten von den Schiffen des anderen höhere oder andere Abgaben oder Zahlungen an Tonnengeld, Leuchtthurmgebühren, Hafengeldern, Lootsengebühren oder Bergegeld bei Havarien oder Schiffbruch, oder an Lokalauflagen als diejenigen erhoben werden, welche in diesen Häfen auch von nationalen Schiffen zu entrichten sind.

Artikel 5.

Von allen Handelsartikeln ohne Unterschied des Ursprungs sollen bei deren Einfuhr in die Gebiete der Orientalischen Republik del Uruguay die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen der gedachten Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgt seyn; und ebenso sollen von allen Handelsartikeln, ohne Unterschied des Ursprungs, bei deren Einfuhr in den Zollverein die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgt seyn. Auch sollen von allen Handelsartikeln, die Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse des Zollvereins sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhrvergütungen

tado, esa ventaja se reputará concedida á los Estados del Zollverein.

Articulo IV.

No se impondrá en alguno de los Puertos de los Estados contratantes, sóbre los buques del otro, otros ni mas áltos derechos ó pagos por razon de tonelada, fanal, puerto, pilotage, salvamento en caso de averia ó naufragio, ni algun otro derecho local, que los que se pagaren en aquellos puertos por los buques nacionales.

Articulo V.

Se pagarán los mismos derechos sóbre todo articulo de comercio, sea cual fuere su orijen á su importacion en los territorios de la República Oriental del Uruguay; ya sea que esta importacion se haga en buques de dicha República ó en buques de alguno de los Estados del Zollverein; y los mismos derechos se pagarán sóbre todo articulo de comercio, sea cual fuere su orijen, á su importacion en el Zollverein; ya sea que esta importacion se haga en buques de alguno de los Estados pertenecientes al Zollverein ó en buques de la República Oriental del Uruguay. Asi mismo se pagarán los mismos derechos y se concederán las mismas gratificaciones y devoluciones de derechos sóbre todo articulo de comercio, fruto ó producto de industria

und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen der Orientalischen Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgen, und ebenso sollen von allen Handelsartikeln, die Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse der gedachten Republik sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhrvergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgen.

de los Estado del Zollverein á su exportacion de los dichos Estados, ya sea que esta exportacion se haga en buques de la República Oriental ó en buques de alguno de los mencionados Estados; y se pagarán los mismos derechos, y se concederán las mismas gratificaciones y devoluciones de derechos, sóbre todo articulo de comercio, fruto ó producto de industria de la mencionada República á su exportacion de ella, sea que esta exportacion se haga en buques de alguno de los Estados pertenecientes al Zollverein ó en buques de dicha República.

Artikel 6.

Um jedem Mißverständniß über die Vorschriften zu begegnen, nach welchen zu beurtheilen ist, welche Schiffe im gegenseitigen Verkehr als Schiffe eines zum Zollverein gehörenden Staates und als Schiffe der Orientalischen Republik del Uruguay zu betrachten sind, so wird hiemit vereinbart, daß alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge eines zum Zollverein gehörenden Staates nach den Gesetzen dieses Staates berechtigt sind, als Schiffe eines solchen Staates, und alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge der Orientalischen Republik nach deren Gesetzen berechtigt sind, als Schiffe dieser Republik angesehen werden sollen. Die Dokumente, welche zum Nachweise dieser Berechtigung nach den Gesetzen eines jeden der betheiligten Staaten erfor-

Articulo VI.

Para evitar cualquiera duda ó mala inteligencia con respécto á las reglas que determinen respectivamente, cuales buques serán calificados y considerados como de un Estado del Zollverein ó de la República Oriental del Uruguay, cuando sean empleados en comercio entre estos Paises, se conviene por el presente Tratado, que todo buque autorizado por las leyes y disposiciones de alguno de los Estados pertenecientes al Zollverein para usar de la bandera de este Estado, será considerado como tal, y que todo buque autorizado por las leyes y disposiciones de la República Oriental del Uruguay, para usar de su bandera será considerado como de dicha República. — Los Gobiernos respectivos se comunicarán mutuamente los documentos re-

derlich sind, wird man sich gegenseitig mittheilen.

Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der Staaten des Zollvereins vollkommen freistehen, in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay ihre Geschäfte und Angelegenheiten selbst zu betreiben, oder deren Besorgung solchen Personen als Makler, Faktoren, Agenten oder Dollmetscher zu übertragen, die sie hierzu ausersehen, und sie sollen nicht verpflichtet seyn, in diesen Eigenschaften andere Personen als diejenigen zu verwenden, welche dazu auch von den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay verwendet werden, und sie sollen in der Wahl der Personen, welche sie in diesen Eigenschaften zu vertreten haben, nicht beschränkt werden, auch nicht gehalten seyn, denselben andere oder höhere Löhnung oder Gebühren als diejenigen zu zahlen, welche in gleichem Falle auch von den Bürgern der gedachten Republik zu zahlen sind, auch soll Käufern und Verkäufern in allen Fällen die uneingeschränkteste Freiheit gewährt werden, den Preis aller Erzeugnisse, Waaren und Güter, welche in die Orientalische Republik del Uruguay ein- oder aus derselben ausgeführt werden, nach eigenem Gutdünken zu behandeln und zu bestimmen, insofern sie hierbei die Gesetze und die hergebrachten

queridos por las leyes y disposiciones de cada uno de los Estados contratantes para patentizar esta autorizacion.

Articulo VII.

Los súbditos de los Estados del Zollverein tendrán plena libertád en todos los territorios de la República Oriental del Uruguay para manejar por si mismos sus propios negocios, ó para encargar su manejo á quien mejor les parezca, como corredor, factor, agente ó interprete, y no serán obligados á emplear otras personas para con estos fines, que aquellas empleadas por los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay; y no serán limitados en la eleccion de las personas que los representen en los mencionados fines; ni serán obligados á pagarles algun otro, ni mas alto sueldo ó remuneracion que la que en iguales ó semejantes casos se paga por los ciudadanos de dicha República; y se concederá la mas absoluta libertád en todos los casos al comprador y vendedor para contratar y fijar el precio de cualquier producto, articulo ó mercancia que se introduzca en la República Oriental del Uruguay, ó se extraiga de ella, segun lo crean conveniente, conformandose siempre cón las leyes y costumbres establecidas en el Pais. Gozarán los mismos privilegios, bajo las mismas condiciones, los ciudadanos de

Gewohnheiten des Landes beobachten. Dieselben Vorrechte, und zwar unter denselben Bedingungen, sollen die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins genießen.

la República Oriental del Uruguay en los Estados del Zollverein.

Die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen in den Gebieten des anderen vollen und vollkommenen Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum erhalten und genießen; sie sollen zur Wahrnehmung und Vertheidigung ihres guten Rechts freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen der vertragenden Theile haben, und es soll ihnen in allen Fällen freistehen, sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten jeder Art zu bedienen, die sie für geeignet halten, und sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingeborenen Bürger.

Los súbditos y ciudadanos de las Partes contratantes respectivamente en el territorio de la otra, tendrán y gozarán de plena y perfecta proteccion en sus personas y propiedades, y tendrán libre y fácil acceso á los Tribunales de Justicia en dichos Paises respectivamente, para la prosecucion y defensa de su buen derecho, y serán libres para emplear en todas sus causas los abogados, procuradores ó agentes de cualquiera clase que juzguen conveniente; y gozarán á este respecto los mismos derechos y privilejios que disfrútan los súbditos ó ciudadanos nativos.

Artikel 8.

In Allem, was auf die Hafenpolizei, das Beladen und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die Erbfolge und Erwerbung beweglichen oder liegenden Eigenthums jeder Art und Benennung mittelst letztwilliger Verfügung oder ab intestato, Verkaufs, Schenkung, Tausch oder in irgend einer anderen Art und Weise, sowie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile in den Gebieten und Ländern des anderen dieselben Privilegien, Frei-

Articulo VIII.

En todo lo relativo á la policia de los puertos, á la carga y descarga de buques, á la seguridad de las mercancias, bienes y efectos, á la sucesion y adquisicion de propiedades muebles ó raices de toda clase y denominacion, por ultima voluntad ó ab-intestato, por venta, permuta, donacion ó de cualquier otro modo; y en todo lo referente á la administracion de Justicia, los súbditos y ciudadanos de cada una de las Partes contratantes, gozarán en los dominios y territorios de la otra, los mismos privilegios, libertades y

heiten und Rechte genießen, wie eingeborene Unterthanen und Bürger; und sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben belegt werden, als denjenigen, welche gegenwärtig oder auch künftig von Eingeborenen zu entrichten sind. Sie haben sich hierbei, wie sich von selbst versteht, nach den örtlichen Gesetzen und Vorschriften der betreffenden Gebiete und Länder zu richten.

Es ist ferner vereinbart, daß die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile in allen deren Gebieten und Ländern die vollste und vollkommenste Freiheit haben und genießen sollen, soweit es überhaupt nach den Gesetzen zulässig ist, über ihr Eigenthum und die ihnen gehörigen Gegenstände aller Art und Benennung, wo auch dieselben belegen seyn mögen, mittelst Testaments zu Gunsten derjenigen Personen und in demjenigen Verhältnisse zu verfügen, wie ihr eigener freier Wille dies ihnen eingibt.

Im Falle ein Unterthan oder Bürger eines der kontrahirenden Theile in den Gebieten oder Ländern des anderen Theiles ab intestato verstirbt, so soll der Generalkonsul, oder der Konsul, oder in dessen Abwesenheit der Stellvertreter des Generalkonsuls oder Konsuls, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, das Recht haben, Kuratoren zu ernennen, welche die Obhut über das Eigenthum des Verstorbenen zum

derechos que los súbditos y ciudadanos naturales y no se les cargará en ninguno de estos casos, algunos impuestos ó derechos mas altos que los que sean ó puedan ser pagados por los nacionales, conformandose, bien entendido, á las leyes y reglas locales de tales dominios ó territorios.

Y se conviene ademas, que los súbditos y ciudadanos de las Partes contratantes tendrán y gozarán en todos los dominios y territorios de cada una de ellas, la mas plena y perfecta libertád para legar ó disponer de sus propiedades y efectos de cualquiera clase y denominacion, y en donde quiera que fuesen situados por ultima disposicion ó testamento, á favór de tales personas y en la proporcion que su propia y libre voluntad les pueda sujerir, dentro de las facultades que las leyes les permitan.

Si algun súbdito ó ciudadano de cualquiera de las Partes contratantes muriese en los dominios ó territorios de la otra, sin haber hecho su última disposicion ó testamento (ab-intestato) el Cónsul General ó Cónsul, ó en su ausencia, el representante de tal Cónsul General ó Cónsul tendrá el derecho de nombrar curadores que se encarguen de los bienes del difunto, segun las leyes del Pais lo permitan, en beneficio de los herederos y acreedores legales del difunto, sin intervencion alguna de

Besten der gesetzlichen Erben und der Gläubiger desselben übernehmen, und zwar ohne Einmischung der Landesbehörden, denen jedoch hiervon gehörige Anzeige zu machen und eine beglaubigte Abschrift der Inventarien, Taxationen oder Liquidationen einzureichen ist, damit die Rechte des Fiskus gewahrt bleiben.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über Eines oder Einige der Güter, aus denen sie besteht, oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbschaft, und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

Artikel 9.

Die Unterthanen eines zum Zollverein gehörigen Staates, welche sich in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay wohnhaft aufhalten, und die Bürger der gedachten Republik, welche sich in einem zum Zollverein gehörenden Staate wohnhaft aufhalten, sollen vom Zwangs-Militärdienst aller Art, zu Lande und zur See, sowie von allen Zwangsanlehen und militärischen Requisitionen befreit bleiben.

Auch sollen dieselben unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere Auflagen, Requisitionen oder Abgaben als diejenigen zu zahlen, welche jetzt oder künftig von den Unterthanen oder Bürgern derjenigen Gebiete, in welchen sie sich wohnhaft aufhalten, zu entrichten sind.

las autoridades del Pais, pero dándoles el debido aviso con copia autorizada de los inventarios, tasaciones ó liquidaciones, sin perjuicio de los derechos fiscales.

En caso de cuestion sóbre la herencia ó sóbre alguno ó algunos de los bienes que la componen, ó sóbre algun credito activo ó pasivo de la sucesion, no pudiendo ser dirimida por arbitros, quedará sometida á los Tribunales del Pais.

Articulo IX.

Los súbditos de alguno de los Estados del Zollverein residentes en los territorios de la República Oriental del Uruguay, y los ciudadanos de dicha República residentes en alguno de los Estados del Zollverein, estarán exentos de todo servicio militar forzoso, de cualquiera especie, de mar ó de tierra, y de todo emprestido forzoso ó exacciones y requisiciones militares.

No serán compelidos á pagar, bajo ningun pretexto, mayores impuestos, requisiciones ó contribuciones que las que sean ó puedan ser pagadas por súbditos ó ciudadanos nativos de los territorios en que residan.

Artikel 10.

Es soll einem jeden der kontrahirenden Staaten freistehen, zum Schutze des Handels Konsuln zu bestellen, welche sich in den Gebieten und Ländern des anderen Staates wohnhaft aufhalten; kein Konsul jedoch darf amtliche Handlungen vornehmen, bevor er nicht von der Regierung, an welche er abgesendet worden, in der gewöhnlichen Form anerkannt und zugelassen ist, und jeder der kontrahirenden Theile kann von der Residenz der Konsuln diejenigen Orte ausschließen, die er hierzu für angemessen erachtet.

Die Konsuln der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins sollen alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche den Agenten desselben Ranges, die der begünstigtesten Nation angehören, jetzt oder künftig daselbst zugestanden sind, und in gleicher Weise sollen die Konsuln eines jeden zum Zollverein gehörenden Staates in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay nach der strengsten Reziprozität alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche jetzt oder künftig den Konsuln der meist begünstigten Nation gewährt werden.

Artikel 11.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen der Staaten des Zollvereins und den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay wird vereinbart, daß,

Articulo X.

Cada una de las Partes contratantes tendrá la libertád de nombrar Cónsules para su comercio; los cuales residirán en los territorios de la otra Parte; pero antes que ningun Cónsul entre en el ejercicio de sus funciones como tal, debera ser aprobado y admitido en la forma acostumbrada por el Gobierno á quien se dirije; y cualquiera de las Partes contratantes puede esceptuar de la residencia de los Cónsules, aquellos puntos particulares en que no tenga por conveniente admitirlos.

Los Cónsules de cada uno de los Estados del Zollverein en la República Oriental del Uruguay gozarán de todos los privilegios, inmunidades y exenciones concedidas ó que se concedieren allí á los Agentes de igual rango de la nacion mas favorecida; y del mismo modo los Cónsules de la República Oriental del Uruguay en los Estados del Zollverein, gozarán con la mas rigorosa reciprocidad de todos los privilegios, inmunidades y exenciones concedidas ó que se concedieren allí á los Cónsules de la nacion mas favorecida.

Articulo XI.

Para mayor seguridad del comercio entre los súbditos de los Estados del Zollverein y los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay, se estipula

wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung des friedlichen Verkehrs oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den resp. Staaten eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich innerhalb der Gebiete des anderen Theils befinden, eine Frist, und zwar, wenn sie an der Küste wohnen, von vier Monaten, und, wenn sie im Innern wohnen, von neun Monaten gestattet werden soll, um ihre Rechnungen abzuschließen und über ihr Eigenthum zu verfügen; und allen denjenigen der vorgedachten Personen, welche es vorziehen möchten, das Land zu verlassen, soll freies Geleit gewährt werden, um sie in den Stand zu setzen, sich unbelästigt in demjenigen Hafen, welchen die Regierung des Landes bezeichnet, einzuschiffen. Es wird überdies ferner vereinbart, daß alle Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich zur Zeit einer Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen denselben in den Gebieten oder Ländern des anderen Theils zur Ausübung eines Gewerbes oder einer besonderen Beschäftigung niedergelassen haben, das Recht haben sollen, daselbst zu verbleiben und das fragliche Gewerbe oder die fragliche Beschäftigung fortzusetzen, und zwar so lange sie sich friedlich verhalten und keiner Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen, ohne alle Störung und in dem vollen Genuß ihrer Freiheit

que si en algun tiempo ocurriese una interrupcion de las relaciones amistosas ó sobreviniese desgraciadamente un rompimiento entre los Paises respectivos, se concederá á los súbditos ó ciudadanos de cada una de las Partes contratantes en los territorios de la otra, un termino de cuatro meses, si residen en las costas, y de nueve meses si residen en el interior, para arreglar sus negocios y disponer de sus propiedades; y á todas aquellas personas arriba mencionadas que quisieren salir del Pais, se les dará un salvoconducto, para que se embarguen en el Puerto que el Gobierno del Pais designare. Se estipula ademas, que todos los súbditos y ciudadanos de cada una de las Partes contratantes, que al tiempo de tal interrupcion de las relaciones amistosas entre ellas, estuviesen establecidos en el ejercicio de algun tráfico ó ramo especial en los dominios ó territorios de la otra, tendrán el privilegio de quedar y continuar allí tal tráfico ó ramo, sin que se les estorbe de manera alguna en el goce absoluto de su libertád y de sus bienes, mientras se conduzcan pacificamente y no cometan ofensa alguna contra las leyes: y sus bienes y efectos de cualquiera clase, sea que estén bajo su propia custodia ó confiados á otros individuos ó al Estado, no estarán sujetos á embargo ó secuestro,

und ihres Eigenthums; und ihre Waaren und Effekten aller Art, dieselben mögen sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden, oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut seyn, sollen weder der Wegnahme, noch der Sequestration, noch auch anderen Lasten und Ansprüchen, als denjenigen unterliegen, welchen auch ähnliche Effekten und ähnliches den eingeborenen Unterthanen oder Bürgern gehöriges Eigenthum unterliegt. Privatforderungen, Eigenthum in den öffentlichen Fonds und Gesellschafts-Aktien sollen nie konfiscirt, sequestrirt oder mit Beschlag belegt werden, in dem unglücklichen Falle des Krieges, auf welchen sich dieser Artikel bezieht.

Artikel 12.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins und die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay, welche sich in den Gebieten des anderen Theils wohnhaft aufhalten, sollen beiderseits in ihren Häusern, Personen und in ihrem Eigenthum den Schutz der Regierung genießen und ferner in dem Besitz der Vorrechte verbleiben, deren sie sich gegenwärtig erfreuen. Sie sollen um ihrer Religion willen in keiner Weise gestört, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, insofern sie die Religion des Landes, in welchem sie sich aufhalten, sowie die Verfassung, die Gesetze und die Landesgebräuche respektiren. Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes

ni á algunas otras cargas ó imposiciones que las que se impóngan con respecto á semejantes efectos ó propiedades de súbditos ó ciudadanos naturales. Las deudas entre individuos, propiedades en fondos públicos ó acciones de compañias, támpoco serán confiscadas, embargadas ni detenidas en el desgraciado caso de guerra á que se refiere este articulo.

Articulo XII.

Los súbditos del Zollverein, y los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay respectivamente residentes en los territorios de la otra Parte, gozarán en sus casas, personas y propiedades de la proteccion del Gobierno, y continuarán en la posesion de los privilejios que al presente gozan. No serán inquietados, molestados ó incomodados en manera alguna, á causa de su religion, y tendrán perfecta libertád de conciencia, con tal que respeten debitamente la religion del Pais en que residen, como tambien la Constitucion, leyes y costumbres de él. Con respecto á la celebracion del culto conforme á los ritos y ceremonias de su

nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privathäusern, sei es in ihren eigenen besonderen Kirchen und Kapellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Kapellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen, sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich in den Gebieten des anderen Theils aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

propia Yglesia, ya sea dentro de sus casas particulares ó en sus Yglesias ó Capillas; con respecto á la facultád de edificar y sóstener tales Yglesias y Capillas; y finalmente, con respecto á la facultád de adquirir, ocupar y mantener sitios para sus propios cementerios, los súbditos y ciudadanos de cada una de las Partes contratantes, que residan en los dominios ó territorios de la otra, gozarán de las mismas libertades y de los mismos derechos; y se les concedera la misma proteccion que á los súbditos y ciudadanos de la nacion mas favorecida.

Artikel 13.

Zwischen den hohen vertragenden Theilen ist vereinbart und stipulirt worden, daß Behufs Ergreifung und Auslieferung von Deserteuren der Kriegs- oder Handels-Marine durch die kompetenten Ortsobrigkeiten der betreffenden Länder jede landesgesetzlich zulässige Hülfe geleistet werden soll, sobald die gedachten Obrigkeiten zu solchem Zweck von dem Konsul derjenigen Nation, welcher der Deserteur angehört, desfalls in Anspruch genommen und durch das Schiffsregister, die Musterrolle oder andere ähnliche Dokumente nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteure Theil der Mannschaft solcher Schiffe waren, und daß sie von Schiffen desertirt sind, welche sich in den Häfen, Küsten oder

Articulo XIII.

Se ha convenido y estipulado por las Altas Partes contratantes, que se prestará por las autoridades locales competentes de los respectivos Paises, todo el auxilio que sea conforme á sus leyes, para la aprehension y entrega de desertores del servicio naval militar ó de la marina mercante; siempre que dichas autoridades sean requeridas con este objeto por el Cónsul de la nacion á que pertenezca el desertór, y se comprobare por el registro de los buques, rol de la tripulacion á otros documentos semejantes, que dichos desertores eran parte de la tripulacion de tales buques y que han desertado de buques que se hallaban en los Puertos, costas

Gewässern des Landes befanden, von dessen Ortsobrigkeiten sie reklamirt werden.

Was die Festhaltung der Deserteure in den Landesgefängnissen und die Zeit anlangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um zur Verfügung des reklamirenden Konsuls gehalten und den Schiffen ihrer Nation zurückgestellt zu werden, das von den respektiven Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner vereinbart worden, daß alle anderen Zugeständnisse oder Begünstigungen, welche bezüglich der Wiedererlangung von Deserteuren beide kontrahirenden Theile einem anderen Staate gemacht haben oder in Zukunft machen möchten, gerade so als auch dem anderen kontrahirenden Theile zugestanden betrachtet werden sollen, wie wenn solche Begünstigungen oder Zugeständnisse in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbart worden wären.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren, von dem Datum desselben an gerechnet, und dann ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem anderen die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der kontrahirenden

ó aguas del Pais ante cuyas autoridades locales se reclaman.

En órden á la detencion de desertores en las prisiones publicas, y al tiempo que deban permanecer bajo la accion de las autoridades locales, una vez aprehendidos, para ser entregador á la disposicion del Cónsul que los reclamare y remitidos á buques de su nacion, se observarán las reglas que establecieren las leyes de cada Pais respectivamente.

Han convenido además, en que cualquier otro favór ó concesion que respecto al recobro de desertores hayan hecho, ó en lo sucesivo hicieren ambas Partes contratantes á cualquier otro Estado, sera concedido tambien á la otra Parte contratante, como si tal favór ó concesion se hubiese estipulado en el presente Tratado.

Articulo XIV.

El presente Tratado estara en vigór por el término de ocho años contados desde la fecha, y en adelante por doce meses más, despues que una de las Partes contratantes diere aviso á la otra de su intencion de terminarlo; reservándo se cada una de las Partes contratantes el derecho de dar á la otra tal aviso á

Theile sich das Recht vorbehält, dem andern Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß bei dem Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und enden sollen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen so bald als möglich, spätestens binnen achtzehn Monaten vom Datum desselben ab, in Montevideo ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in Montevideo, den dreiundzwanzigsten Juni Eintausend achthundert und sechs und funfzig.

Herrmann Herbort Friedrich
v. Gülich.
(L. S)

Joaquin Requena.
(L. S.)

la expiracion de dicho término de ocho años, ó en cualquier tiempo despues.

Y por esto, se estipula entre ellas que á la expiracion de doce meses despues que tal aviso haya sido recibido, este Tratado y todas las estipulaciones de él cesarán enteramente.

Articulo XV.

El presente Tratado será ratificado y las ratificaciones serán canjeadas dentro del plazo de diez y ocho meses de su fecha en Montevideo, ó ántes si fuere posible.

En fé de lo cual, ambos Plenipotenciarios lo han firmado y sellado con sus sellos respectivos en Montevideo á veinte y tres de Junio de mil ochocientos cincuenta y seis.

Herrmann Herbort Friedrich
von Gülich.
(L. S.)

Joaquin Requena.
(L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 3. April 1857 zu Montevideo bewirkt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 27. August 1857.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die Erläuterung einiger Bestimmungen des Jurisdictionsvertrags zwischen den Kronen Württemberg und Bayern vom Jahr 1821.

Nachdem sich hinsichtlich der Auslegung des zwischen den Kronen Württemberg und Bayern unter dem 7. Mai 1821 abgeschlossenen Jurisdictionsvertrags (Reg.Blatt S. 647 ff.) bei den Vollzugsbehörden einige Zweifel ergeben haben, sehen sich die unterzeichneten Ministerien der Justiz und des Innern nach vorgängigem Benehmen und im Einverständ-

niß mit der Königl. Bayrischen Regierung gemäß höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 8. d. M. zu folgenden Erläuterungen nachbezeichneter Bestimmungen des gedachten Vertrages veranlaßt.

I.

Die Bestimmung des §. 24 des erwähnten Staatsvertrags ist nicht blos auf den einem Verurtheilten auferlegten Ersatz von Prozeßkosten und Schäden, sondern auch auf Vermögensstrafen zu beziehen.

Eine Vollstreckung sonstiger in dem anderen Staate erkannter Strafen findet dagegen nicht statt.

II.

Der gedachte §. 24 des Staatsvertrages begreift, da er nur auf rechtskräftige Urtheile sich bezieht, keine Verbindlichkeit zur Eröffnung von Strafurtheilen in sich, auch wenn diese nur auf Vermögensstrafen lauten.

III.

Der §. 1 des Staatsvertrags, wonach beide Staaten sich zu gegenseitiger Rechtshülfe verpflichten, findet auf die Mitwirkung bei Untersuchungen, welche in dem einen Staate gegen einen Angehörigen des anderen Staates eingeleitet sind, oder beabsichtigt werden, nur dann Anwendung, wenn und so lange man in dem einen Staate dieses Angehörigen des andern Staates habhaft ist.

Contumazialurtheile, welche von den Behörden gegen Angehörige des anderen Staates gefällt sind, werden in dem anderen Staate in keiner Hinsicht, selbst auch nicht an den Gütern des Verurtheilten (§. 24, Abs. 1 des Staatsvertrages) vollzogen.

IV.

Durch vorstehende Erläuterungen wird zugleich der Art. 2 der Nachtrags-Uebereinkunft vom 22. December 1845 (Reg.-Blatt 1855, S. 189), insoweit durch denselben der Jurisdictionsvertrag auch auf die von den Polizeibehörden zu untersuchenden und abzuurtheilenden strafbaren Handlungen für anwendbar erklärt worden ist, näher bestimmt.

Stuttgart den 14. August 1857.

Für den Justiz-Minister: Steck.

Der Minister des Innern: Linden.

B) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die fortdauernde Gültigkeit der im Jahr 1827 mit den damaligen Regierungen der Hohenzollern'schen Fürstenthümer abgeschlossenen Jurisdictionsverträge.

Von der Königl. Preußischen Regierung ist in Uebereinstimmung mit der Ansicht der diesseitigen Regierung neuerdings anerkannt worden, daß die im Jahr 1827 zwischen der Krone Württemberg und den damaligen Regierungen der Fürstenthümer Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen abgeschlossenen Jurisdictionsverträge (zu vergl. Reg.Blatt von 1827, S. 151 und 245) durch die spätere Abtretung beider Fürstenthümer an die Krone Preußen nicht erloschen sind.

Solches wird zur Beseitigung vorgekommener Zweifel hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 17. August 1857.

Für den Justiz-Minister:
Steck.

2. Des Civilsenats des K. Obertribunals.

Gemeinbescheid des Civilsenats des K. Obertribunals, betreffend die Anrechnungen der öffentlichen Rechtsanwälte für Reisen zur Nachtzeit, vom 17. Juli 1857.

Ueber Anrechnungen der öffentlichen Rechtsanwälte für Reisen zur Nachtzeit sind seit Erlassung der Königl. Verordnungen vom 2. und 4. Juli 1848 von den Gerichten verschiedene Grundsätze befolgt worden. Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit hat der Civilsenat des K. Obertribunals folgende Normen aufgestellt, welche er in vorkommenden Fällen befolgen wird.

1) Wenn ein Rechtsanwalt bei Reisen in Parteiangelegenheiten sich eines zur Nachtzeit gehenden Eilwagens zu bedienen genöthigt ist, so darf er — insofern er wegen der erforderlichen Erholung von der Anstrengung der nächtlichen Reise den folgenden Tag am Arbeiten verhindert ist — für diese Zeit eine Entschädigung ansprechen.

2) Wenn die Hinreise bei Nachtzeit vorgenommen wird und die Dauer der Nachtfahrt und der Umfang des vorzunehmenden Geschäfts von solchem Belang ist, daß ein Ruhetag motivirt erscheint, was nach der Beschaffenheit des einzelnen Falls von der dekretirenden Behörde zu beurtheilen ist, und wenn ein solcher Ruhetag wirklich

stattgehabt hat, so darf hiefür ein Taggeld und eine Diät angerechnet werden. Jedoch wird darauf gesehen werden, daß der Rechtsanwalt, wie im Schlußsatz des §. 4 der K. Verordnung vom 2. Juli 1848 vorgeschrieben ist, seine Reise ohne längern, als den nöthigen Aufenthalt zurückzulegen hat.

3) Wird die Rückreise bei Nachtzeit zurückgelegt, so findet eine besondere Vergütung an Taggeld und Diäten nicht statt, falls die Rückreise vor 10 Uhr Nachts beendigt ist. Wenn die Rückkunft zwischen 10 und 12 Uhr Nachts erfolgt, so darf ein halbes Taggeld, und wenn sie nach 12 Uhr erfolgt, ein ganzes Taggeld weiter angerechnet werden, ohne daß es eines besondern Nachweises bedarf, daß an dem folgenden Tag das Arbeiten ausgesetzt worden ist. Diäten wegen der nächtlichen Rückreise werden für die Zeit nach der Rückkunft nicht vergütet.

Beschlossen im Civilsenate des K. Obertribunals,

Stuttgart den 17. Juli 1857. Harpprecht.

C) Des Departements des Innern.

Abtheilung für den Straßen- und Wasserbau.

Bekanntmachung, betreffend die Auflösung der Straßenbau-Inspection Vaihingen.

Mit höchster Genehmigung ist die Straßenbau-Inspection Vaihingen, welche die Verwaltung des Staatsstraßen- und Wasserbauwesens in den Oberämtern Vaihingen, Maulbronn, Brackenheim und Besigheim zu besorgen hat, aufgelöst und sind hinsichtlich der Verwaltung der bezeichneten Geschäfte die erstgenannten zwei Oberämter der Straßenbau-Inspection Ludwigsburg und die letztgenannten zwei Oberämter der Straßenbau-Inspection Heilbronn zugetheilt worden.

Zugleich wurde genehmigt, daß das Oberamt Leonberg von der Straßenbau-Inspection Ludwigsburg getrennt und der Inspection Stuttgart zugetheilt werde.

Es wird dieß unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Aenderungen mit dem 1. September d. J. in Wirksamkeit zu treten haben.

Stuttgart den 10. Juli 1857. Camerer.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 3. October 1857.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Ausübung der Retorsion von Seiten der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen.

Unter Bezugnahme auf den in der gegenwärtigen Nummer des Regierungsblatts enthaltenen Gemeinbescheid des Civilsenats des K. Obertribunals vom 14. d. M., betreffend die Befugniß der Gerichte zur Ausübung der Retorsion in bürgerlichen Rechtssachen, werden

die Gerichte hiemit angewiesen, überhaupt in allen Fällen, in welchen der Grundsatz der Retorsion von ihnen in Anwendung gebracht wird, dem Justiz-Ministerium, wofern nicht schon im Voraus zufolge der Ziffer **III.** des Gemeinbescheids eine Anfrage an dasselbe gerichtet worden ist, wenigstens nachträglich Anzeige von dem Vorgang zu erstatten, damit unter Umständen mit den betreffenden auswärtigen Regierungen wegen Abstellung der die Württemberger vernachtheiligenden gesetzlichen Bestimmung oder Gewohnheit Rücksprache gepflogen werden kann.

Stuttgart den 18. September 1857.

Wächter.

2. Des Civil-Senats des K. Obertribunals.

Gemeinbescheid, betreffend die Befugniß der Gerichte zu Ausübung der Retorsion in bürgerlichen Rechtssachen. d. d. 14. September 1857.

Nachdem darüber Zweifel erhoben worden sind, ob die württembergischen Gerichte zu Anwendung der Wiedervergeltung (Retorsion) auch in andern, als den in den Gesetzen besonders erwähnten Fällen befugt und verpflichtet seien, sind von dem Civilsenat des Obertribunals im Einverständnisse mit dem K. Justiz-Ministerium folgende Grundsätze aufgestellt worden, die Behufs der Herbeiführung einer gleichförmigen Behandlung hiemit öffentlich bekannt gemacht werden.

I.

Zu Anwendung der Wiedervergeltung in bürgerlichen Rechtssachen sind die württembergischen Gerichte nicht blos in den einzelnen, in den württembergischen Gesetzen

Gen.Rescr. vom 8. December 1725 und 29. December 1727, bei Gerstlacher B. I. S. 228 und 229,

Wechsel-Ordnung von 1759, Kap. VII. §. 11,

Prior.Gesetz vom 15. April 1825, Art. 19,

Schäferei-Gesetz vom 19. April 1828, Art. 18. a. E.

Execut.Gesetz vom 15. April 1825, Art. 7.

besonders erwähnten Fällen, sondern überhaupt dann befugt und verpflichtet, wenn nach dem Privatrecht oder dem Civilprozeßrecht eines fremden Staats Württemberger als Aus-

länder nachtheiliger als die Inländer behandelt werden, indem diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, in welchen die Anwendung der Wiedervergeltung in Absicht auf einzelne Rechtsverhältnisse angeordnet ist, keine Ausnahme-Bestimmungen enthalten, sondern die Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes auf einzelne Fälle aussprechen.

II.

Da der Grundsatz der Wiedervergeltung als ein in der bestehenden Gesetzgebung anerkannter erscheint, so bedarf es keiner besonderen Ermächtigung der Gerichte von Seite der Staatsregierung, um denselben in den geeigneten Fällen zur Anwendung zu bringen.

III.

Sobald jedoch irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob die Voraussetzungen der Wiedervergeltung im einzelnen Falle zutreffen, haben die Gerichte, und zwar die Bezirksgerichte durch Vermittlung der Kreisgerichtshöfe, sich mit einer Anfrage an das K. Justiz-Ministerium zu wenden.

Harpprecht.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

a) Verfügung, betreffend die Errichtung weiterer Grenzacciseämter.

Für den Uebergang controlepflichtiger Getränke- beziehungsweise Malz-Sendungen von Württemberg in die Hohenzollern'schen Lande und umgekehrt sind folgende weitere Grenzacciseämter errichtet worden und zwar:

in Ostdorf, Cameralamts Balingen,
„ Schopfloch, Cameralamts Dornstetten,
„ Willmandingen, Cameralamts Reutlingen.

Dieß wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 (Reg. Blatt S. 33) hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 31. August 1857.

Für den Minister:
Director Sigel.

b) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Grenzacciseamts in Pinache, Cameralamts Maulbronn.

Für den Uebergang controlepflichtiger Gegenstände aus und nach dem Großherzogthum Baden ist in dem Grenzorte Pinache, Cameralamts Maulbronn ein Grenzacciseamt errichtet worden, was mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 (Reg.Blatt S. 33) hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 26. September 1857.

Knapp.

c) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung einer Bestimmung der Rangordnung bezüglich der Bahnhof-Inspectoren.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. die Bahnhof-Inspectoren, soweit sie bisher noch in die IX. Rangstufe eingetheilt waren, in die VIII. Stufe der Rangordnung gnädigst vorgerückt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 18. September 1857.

Knapp.

Am 27. August sind die Straferkenntnisse vom zweiten Quartal 1857 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 28. October 1857.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden.

Nachdem die allgemeine Versorgungsanstalt zu Carlsruhe auf den Grund ihrer von der Großherzoglich Badischen Regierung genehmigten Statuten zum Geschäftsbetrieb in Württemberg zugelassen und als Hauptagent derselben für Württemberg der Oberamtspfleger Spring in Stuttgart bestätigt worden ist, so wird dieß hiermit unter dem An-

fügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Hauptagent ermächtigt und verpflichtet ist, in allen zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten Streitigkeiten zwischen der Anstalt und württembergischen Einlegern, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt beziehen, Namens der Letzteren vor den diesseitigen Königlichen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben.

Stuttgart den 6. October 1857. Linden.

b) Verfügung, betreffend die Gebühren der zur Begutachtung von Wasserbauconcessionsgesuchen und von Wasserbaustreitigkeiten verwendeten Techniker.

Zur gleichförmigen Feststellung der Gebühren der zur Begutachtung von Wasserbauconcessionsgesuchen und von Wasserbaustreitigkeiten (Königl. Verordnung vom 28. November 1856, betreffend eine besondere Prüfung im Wasserbaufache §. 1, Reg.Blatt S. 333) verwendeten Techniker wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 14. d. M. Folgendes festgesetzt:

1) Das Taggeld beträgt sowohl für die nach der Königl. Verordnung vom 22. August 1843 im Straßen-, Brücken- und Wasserbaufache geprüften Ingenieure, als für diejenigen Wasserbauverständigen, welche ihre Ermächtigung auf den Grund der Verordnung vom 28. November 1856 erlangt haben, zwei Gulden dreißig Kreuzer.

2) Bei Geschäften außerhalb des Wohnorts findet, wenn die Entfernung weniger, als eine Poststunde beträgt, eine Vergütung für Zehrung nicht Statt.

   Bei einer größeren Entfernung hingegen darf der Techniker an Taggeld und Diäten eine Tagsgebühr von vier Gulden anrechnen.

3) Die Anrechnung der erhöhten Tagsgebühr (Ziffer 2) ist auf diejenigen Geschäfte zu beschränken, welche nicht zu Hause d. h. nicht in dem gewöhnlichen Wohnorte des Technikers verrichtet werden können und darf auf schriftliche Ausarbeitungen nur in dem Falle ausgedehnt werden, wenn und soweit dieselben nicht zweckmäßig zu Hause besorgt werden können.

4) Die ganze Tagsgebühr (Ziffer 1 und 2) darf nur bei einem Zeitaufwande von wenigstens acht vollen Stunden berechnet werden.

   Bei Geschäften von kürzerer Dauer ist der dem Zeitaufwande entsprechende Theil der Tagsgebühr zu berechnen.

Jedoch darf

a) auch wenn das Geschäft weniger als zwei Stunden dauert, ein Viertelstag, und

b) in den Fällen, in welchen die Anrechnung der erhöhten Tagsgebühr gestattet ist (Ziffer 2), bei einem Zeitaufwande von mehr als sechs Stunden, mit Einschluß der Hin- und Herreise, die Gebühr für einen vollen Tag

in Anrechnung gebracht werden.

Werden an einem Tage mehrere einzelne Geschäfte besorgt, so darf die Anrechnung für dieselben zusammen die für den ganzen Zeitaufwand bestimmten Gebühren nicht übersteigen.

Dauert ein auswärtiges Geschäft mehrere Tage, so wird für die ganze Zeit der Abwesenheit auf je vier und zwanzig Stunden eine Tagsgebühr und für einzelne weitere Stunden der entsprechende Theil einer solchen nach den obigen Bestimmungen berechnet.

5) Reisekosten werden den Technikern nur vergütet, wenn die Entfernung von ihrem Wohnorte eine Poststunde und darüber beträgt.

An solchen ist für Reisen, bei welchen Eisenbahnen oder Postwägen benützt werden können, die einfache Fahrtaxe zweiter Classe, beziehungsweise die einfache Postwagentaxe neben Vergütung der Auslagen für Gepäck hin und zurück, in allen anderen Fällen eine Gebühr von zwanzig Kreuzern für jede Poststunde zu verrechnen.

6) Erweisliche Auslagen für Schreibmaterialien, Postporto, Botenlöhne und Aktentransport werden besonders vergütet.

Stuttgart den 16. October 1857. Linden.

c) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Aktiengesellschaft.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. der unter der Firma: „Mechanische Baumwollweberei Ulm“ errichteten Aktiengesellschaft die landesherrliche Genehmigung auf den Grund der vorgelegten Statuten gnädigst ertheilt haben, so wird dieß unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß die Gesellschaft ihren Sitz in Ulm hat und ihr Kapital aus dreimalhunderttausend Gulden besteht und in drei-

hundert Aktien zu tausend Gulden zerfällt, von welchen jedoch vorerst nur zweihundert mit einem Gesammtkapitale von zweimalhunderttausend Gulden ausgegeben werden. Letztere sind vollständig gezeichnet und bis zu einem Viertheil ihres Nominalbetrags einbezahlt.

Die Aktien-Inhaber haften nach §. 9 der Statuten nur bis zum Nominalbetrage der Aktien.

Stuttgart den 17. October 1857. Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Erledigung von Uebergangsscheinen durch das Stadtacciseamt Rottweil.

Die Befugniß zur Erhebung der Uebergangssteuer und zur Erledigung von Uebergangsscheinen wird unter Beziehung auf Ziffer 2 der Verfügung vom 11. April 1854 (Reg.Blatt S. 49) vom 1. November d. J. an auch dem Stadtacciseamt Rottweil ertheilt.

Stuttgart den 20. October 1857.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 3. December 1857.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die Löschung der Gefäll- und Zehent-Ablösungsschuldigkeiten in den Gemeindegüterbüchern.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verfügung vom $\frac{\text{25. August}}{\text{9. September}}$ 1853, betreffend die Vormerkung der Gefäll- und Zehent-Ablösungsschuldigkeiten in den Gemeindegüterbüchern, werden hiemit hinsichtlich der Löschung der betreffenden Güterbuchs-Einträge nachstehende weitere Bestimmungen getroffen:

1) Der zuständige Gemeinderath hat die von den Pflichtigen beizubringenden Nachweise über die Abbezahlung von Ablösungsschulden zu sammeln, je auf den 1. Januar und 1. Juli unter Mitwirkung des Notars des Bezirkes einer Prüfung zu unterwerfen und sodann das erforderliche Erkenntniß auszusprechen, auf dessen Grund sofort

2) der Notar die Löschung der Vormerkung über die betreffenden Ablösungsschulden im Güterbuch vorzunehmen hat.

3) Die Gebühren der Gemeinderäthe und Notare für diese regelmäßigen Verhandlungen sind auf die Gemeindekassen zu übernehmen, während in dem Falle, wenn von Seiten eines oder mehrerer Pflichtigen der ordentliche Termin (1. Januar und 1. Juli) nicht abgewartet werden will, sondern ausnahmsweise in der Zwischenzeit Löschung verlangt wird, die Antragsteller die Gebühren zu entrichten haben.

4) Der Betrag der Gebühren ist für den Gemeinderath nach §. 11 der K. Verordnung vom 22. Februar 1841 und für den Notar nach §. 7 der Ministerial-Verfügung vom $\frac{\text{25. August}}{\text{9. September}}$ 1853 zu bemessen.

Stuttgart den $\frac{\text{29. October}}{\text{4. November}}$ 1857.

Wächter. Linden.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Aktiengesellschaft.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 28. d. M. der unter der Firma „Maschinenbau-Gesellschaft Heilbronn“ gegründeten Aktiengesellschaft auf den Grund der vorgelegten Statuten die landesherrliche Genehmigung gnädigst ertheilt haben, so wird dieß unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß die Gesellschaft ihren Wohnsitz in Heilbronn hat und ihr Kapital in 500,000 Gulden, in eintausend Aktien zu fünfhundert Gulden, besteht, von welchen jedoch vorerst nur fünfhundert Aktien im Gesammtbetrage von zweimalhundertfünfzigtausend Gulden ausgegeben werden; letztere sind vollständig gezeichnet und hieran bereits 224,000 Gulden baar eingezahlt.

Die Aktien-Inhaber sind nach §. 7 der Statuten nur bis zum Belauf des Nominalbetrags der Aktien haftbar.

Stuttgart den 31. October 1857.

Linden.

b) Verfügung, betreffend die Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1858.

Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und den muthmaßlichen Anfall von Brandschäden im kommenden Jahre ist auf den Antrag des K. Verwaltungsraths der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt die Brandschadens-Umlage für das Jahr 1858 in der Weise bestimmt worden, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Betrags in den niedereren und höheren Klassen bildet (Königl. Verordnung vom 14. März 1853, §. 12c.), der Beitrag von Hundert Gulden Brandversicherungs-Anschlag

fünf Kreuzer

beträgt, wovon je die Hälfte spätestens bis 1. April und 1. August 1858 an die Brandversicherungskasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Kataster-Revisions-Geschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge Sorge zu tragen, und die zu fertigenden Umlage-Urkunden spätestens auf den 1. März k. J. an den Verwaltungsrath der Brandversicherungs-Anstalt einzusenden.

Stuttgart den 16. November 1857.

Linden.

c) Verfügung, betreffend die Bedeckung der Gebäude mit Theerpappe und Asphaltfilz.

Da die vorgenommenen Untersuchungen zu der Ueberzeugung geführt haben, daß die Bedeckung der Gebäude mit Theerpappe und Asphaltfilz in feuerpolizeilicher Hinsicht keinem Bedenken unterliegt, so werden mit höchster Genehmigung vom 18. d. M. die genannten Theerpappe- und Asphaltfilz-Dächer unter der Bedingung allgemein zugelassen,

daß die Verschaalung, worauf die Pappe oder der Filz zu liegen kommt, möglichst dicht mit gefalzten Brettern hergestellt und dem Dache eine möglichst flache Neigung gegeben wird.

Stuttgart den 19. November 1857.

Linden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 24. December 1857.

Inhalt.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend den Abonnementspreis des Regierungsblatts.

Da der Abonnementspreis des Regierungsblatts vom 1. Januar 1858 an auf einen Gulden dreißig Kreuzer für den Jahrgang herabgesetzt ist, so wird solches hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 18. December 1857. Wächter.

B) Des Departements des Innern.

Des Medicinal-Collegiums.

a) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel.
(Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen periodischen Revision der Arzneitaxe wird Folgendes verfügt:

1) Für die in der Beilage bezeichneten Arzneistoffe und Gefässe gelten bis zur nächstkünftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmungen.

2) Für alle andern Artikel gelten die Bestimmungen der Arzneitaxe vom 27. Oktober 1847.

3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1858 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 15. December 1857. Geßler.

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Acidum benzoicum	—		—		—	30	—	12	—	1
— tannicum	—		—	48	—	8	—		—	
Ambra grisea	—		—		—		2	40	—	9
Ammonium chloratum praepar.	1	12	—	8	—		—		—	
Amygdalae excorticatae	—		—	6	—		—		—	
Aqua Chlori	—	54	—	8	—	2	—		—	
— Chamomillae	—		Unz. jj.	3	—		—		—	
— Cinnamomi (simplex)	—		Unz. j.	3	—		—		—	
— — spirituos.	—		—	4	—		—		—	
— Melissae	—		Unz. jj.	3	—		—		—	
— Menth. (crispae)	—		Unz. jj.	3	—		—		—	
— — piperitae	—		Unz. jj.	3	—		—		—	
— Sambuci	—		Unz. jj.	3	—		—		—	
— Tiliae	—		Unz. jj.	3	—		—		—	
Baccae Myrtillorum	—	24	Unz. j.	3	—		—		—	
Balsamum Copaivae	—		—	12	—	2	—		—	
— vulnerarium	—	45	—	5	—		—		—	
Capita Papaveris concis. et grosso modo pulv.	—	30	—	3	—		—		—	
Castoreum moscoviticum optimum vel bavaricum subt. pulv.	—		—		—		4	30	—	16
Chinium sulphuricum basicum	—		—		1	12	—	27	—	1
Chloroformum p. sp. 1,480 (+ 14° R.)	—		—	30	—	5	—		—	
Cinchonium sulphuricum	—		—		—	30	—	12	—	

Anmerkung. Für den Bedarf der Apotheker sind von gegenwärtigen Verfügungen mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden und kann das Exemplar um den Preis von drei Kreuzern bei der Expedition des Regierungsblatts abgelangt werden.

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Coccionella subt. pulv.	—		—	24	—	4	—		—	
Collodium	—		—	16	—	3	—		—	
Cortex Cinnamomi ceylon. gross. mod. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	24	—	4	—		—	
— — sinensis gross. mod. pulv.	—		—	12	—	2	—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
Elaeosaccharum Vanillae	—		—		—	8	—		—	
Emplastrum adhaesivum	—	54	—	6	—		—		—	
— Cantharidum	2	24	—	16	—	3	—		—	
— — perpet. (Janini)	—		—	30	—	5	—		—	
— Diachylon (simplex)	—	54	—	6	—		—		—	
— Hydrargyri	1	48	—	12	—		—		—	
— Minii	1	—	—	6	—		—		—	
— opiatum	—		—	45	—	7	—		—	
— saponatum	—		—	8	—		—		—	
Emulsio Amygdalarum	—	15	—		—		—		—	
Extractum Liquiritiae	—		—	22	—	4	—		—	
— — liquidum	—		—	18	—	3	—		—	
— — siccum	—		—	36	—	6	—		—	
— Opii	—		—		—	40	—	16	Gr. jj.	8
— Ratanhiae	—		—		—	15	—	6	—	
— Rhei	—		—		—	24	—		—	
— Senegae	—		—		—	18	—	7	—	
Ferrum jodatum ex tempore parandum	—		—		2	12	6-20 gr.	12	1-5 gr.	7
Flores Aurantiorum integri	—		—	16	—		—		—	
— — concisi	—		—	20	—		—		—	
— Chamomillae (vulgaris) integri	—	36	—	4	—		—		—	
— — — conc. et gross. mod. pulv.	—	45	—	5	—		—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	10	—		—		—	
— Papaveris Rhoeados integr.	1	12	—	8	—		—		—	
— — — concisi	1	30	—	10	—		—		—	
— Rosarum rubrarum integri	—		—	20	—		—		—	
— — — concisi	—		—	24	—		—		—	
— Sambuci integri	—	32	—	4	—		—		—	
— — conc. et gross. mod. pulv.	—	42	—	5	—		—		—	
— Tiliae integri	—	24	—	3	—		—		—	
— — concisi	—	32	—	4	—		—		—	
— Verbasci integri	1	20	—	9	—		—		—	
— — concisi	—		—	10	—		—		—	
Folia Sennae indica integra	—		—	4	—		—		—	
— — — concisa	—		—	6	—		—		—	
Gummi arabicum subt. pulv.	—		—	12	—	2	—		—	

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gummi Elemi	—		—	8	—		—		—	
— Guttae subt. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— Mastichis integr.	—		1	—	—	10	—		—	
— — subt. pulv.	—		1	12	—	12	—		—	
Herba Capillorum Veneris integra . . .	—	36	—	4	—		—		—	
— — — concisa . . .	—	45	—	5	—		—		—	
— Melissae integra	—	45	—	5	—		—		—	
— — conc. et gross. mod. pulv.	1	—	—	6	—		—		—	
— Menthae crispae integr.	—	54	—	6	—		—		—	
— — — conc et gross. mod. pulv.	1	12	—	8	—		—		—	
— — piperitae integr.	—	54	—	6	—		—		—	
— — — conc. et gross. mod. p.	1	12	—	8	—		—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	12	—	2	—		—	
Hydrargyrum depuratum	—		—	22	—	3	—		—	
Infusum Sennae	—		—	8	—		—		—	
Jodum	—		—		—	15	—	6	—	
Kali nitricum depurat. subt. pulv. . . .	1	20	—	10	—	2	—		—	
— — venale gross. mod. pulv. . .	—	36	—	4	—		—		—	
— tartaricum subt. pulv.	—		—	14	—	2	—		—	
Kalium jodatum	—		1	12	—	12	—	5	—	
Lapides Cancrorum praeparati	—		—	18	—	3	—		—	
Macis gross. mod. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
— subt. pulv.	—		—	20	—	4	—		—	
Magnesia sulphurica depurata	—	36	—	4	—		—		—	
Manna calabrina	—		—	10	—	2	—		—	
— cannellata seu electa	—		—	20	—	3	—		—	
Oleum aethereum Cinnamomi sinens. . .	—		—		—	16	—	6	—	
— — Juniperi e baccis venale pro usu externo .	—		—	14	—	2	—		—	
— — Petrae venale album . .	—		—	10	—	2	—		—	
— — Rosarum	—		—		—		1	12	Gt. j.	3
— Crotonis	—		—		—	8	—	8	Gtt. jjj.	1
— Jecoris Aselli	—	36	—	4	—		—		—	
— Lauri	1	36	—	10	—		—		—	
— Olivarum commune	—	36	—	4	—		—		—	
Opium smyrnaeum subt. pulv.	—		—		—	18	—	8	Gr. jjj.	2
Pastilli e Santonino . . . 1 Stück 1 kr.	—		—		—		—		—	
Pulvis aërophorus e Natro bicarbonico .	—		—	12	—	2	—		—	
— Doweri	—		—		—	6	—	3	—	
Radix Althaeae conc. et gross. mod. pulv.	—	36	—	4	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	8	—	1	—		—	
— Caincae conc. et gross. mod. pulv.	2	—	—	14	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	20	—	3	—		—	

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Radix Ipecacuanhae gross. mod. pulv.	—		—	36	—	6	—	3	—	
— — subt. pulv.	—		—	48	—	8	—	4	—	
— Liquiritiae conc. et gross. mod. pulv.	—	36	—	4	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	8	Dr. jj.	3	—		—	
— Ratanhiae conc. et gross. mod. pulv.	1	48	—	12	Dr. j.	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
— Rhei moscovit. conc. et gross. mod. p.	—		—	58	—	9	—		—	
— — — subt. pulv.	—		1	12	—	10	—		—	
— — sinens. conc. et gross. mod. pulv.	—		—	42	—	7	—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	48	—	8	—		—	
— Salep gross. mod. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	22	—	4	—		—	
— Senegae conc. et gross. mod. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	22	—	4	—		—	
— Serpentariae conc. et gross. mod. p.	—		—	16	—	3	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	22	—	4	—		—	
Santoninum	—		—		—	40	—	16	—	1
Sapo domesticus pulv.	—		—	6	—		—		—	
— hispanicus alb. rasus	—		—	6	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	8	Dr. jj.	3	—		—	
Semen Anisi stellati integr.	—		—	5	—		—		—	
— Cynae integr.	—		—	6	—		—		—	
— — contus. et gross. mod. pulv.	—		—	8	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	12	Dr. j.	2	—		—	
— Lini integr.	—	12	Unz. jj.	3	—		—		—	
— — contus. et gross mod. pulv.	—	20	Unz. j.	2	—		—		—	
— Sinapis (nigrae) gross mod. pulv.	—	30	—	3	—		—		—	
Sevum	—	32	—	4	—		—		—	
Species cephalicae (pro epithemate)	—	45	—	5	—		—		—	
— emollientes ad cataplasma	—	45	—	5	—		—		—	
— — — enema	—	45	—	5	—		—		—	
— — — gargarisma	—		—	5	—		—		—	
— pectorales (simplic.)	—	45	—	5	—		—		—	
— — cum fructibus	—	45	—	5	—		—		—	
Spiritus Cochleariae	1	12	—	8	—		—		—	
— Formicarum	1	12	—	8	—		—		—	
— Juniperi	—	54	—	6	—		—		—	
— Lavendulae	—	54	—	6	—		—		—	
— Roris marini	—	54	—	6	—		—		—	
— Serpylli	—	54	—	6	—		—		—	
— vulnerarius	—	54	—	6	—		—		—	
Syrupus Althaeae	—	48	—	6	—		—		—	
— Aurantiorum (cort.)	—		—	8	—		—		—	

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Syrupus Capillorum Veneris	—		—	6	—		—		—	
— Chamomillae	—		—	6	—		—		—	
— Cinnamomi	—		—	8	—		—		—	
— Farfarae	—		—	7	—		—		—	
— Foeniculi	—		—	7	—		—		—	
— Menthae (crispae)	—		—	7	—		—		—	
— Mororum	—		—	8	—		—		—	
— Myrtillorum	—		—	6	—		—		—	
— opiatus	—		—	8	—		—		—	
— Papaveris Rhoeados	—		—	8	—		—		—	
— Rhei	—		—	9	—		—		—	
— Rubi idaei.	—	54	—	6	—		—		—	
— Sacchari	—	45	—	5	—		—		—	
— Senegae	—		—	7	—		—		—	
— Sennae mannatus	—		—	9	—		—		—	
Tartarus ammoniacalis	—		—	24	—	4	—		—	
— boraxatus.	—		—	18	—	3	—		—	
— depuratus gross. mod. pulv. . .	—	54	—	6	—		—		—	
— — subt. pulv.	1	12	—	8	—		—		—	
— ferratus gross. mod. pulv. . . .	1	48	—	12	—	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	14	—	3	—		—	
— natronatus gross. mod. pulv. .	—		—	12	—	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
Tinctura Cantharidum (spirituosa) . . .	1	12	—	8	Dr. jj.	3	—		—	
— Castorei moscovit.	—		—		Dr. j. fl.2.48		1	—	—	
— Chinae composita	1	48	—	12	—	2	—		—	
— Opii (simplex)	—		—	36	—	6	—	3	—	
— — crocata	—		—	54	—	9	—	4	—	
— Vanillae	—		2	—	—	20	—	9	—	
Unguentum basilicum	1	—	—	6	—		—		—	
— Elemi	1	—	—	6	—		—		—	
— Hydrargyri	1	40	—	10	—	2	—		—	
— Resinae Pini	—	54	—	6	—		—		—	
Vanilla	—		—		1	—	—	24	Gr. jj.	3
Veratrium	—		—		—		—	30	Gr. j.	2

Taxe der Gefäße:

Grüne Gläser sammt Kork und Tektur

bis zu 8 Unzen . . . . 3 kr.
über 8 „ „ 12 „ . . . . 5 kr.
„ 12 „ „ 24 „ . . . . 9 kr.

Für Gewichtsmengen über 12 Unzen sind starke Gläser entweder von der gewöhnlichen Bouteillenform oder sogenannte Pfündgläser zu verwenden.

Weiße Gläser bis zu 12 Unzen, wenn sie verlangt werden, werden um die Hälfte höher berechnet.

Wenn bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen an öffentliche Anstalten oder für Epidemieen Gläser oder Töpfe gereinigt zurückgegeben werden, so sind an dem Betrag der Rechnung abzuziehen:

für grüne Gläser

bis zu 8 Unzen	2 kr.
über 8 „ „ 12 „	3 kr.
„ 12 „ „ 24 „	6 kr.

für thönerne Töpfe

bis zu 2 Unzen	1 kr.
über 2 „ „ 8 „	2 kr.
„ 8 „ „ 24 „	4 kr.

b) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel.

(Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen Revision der bestehenden Taxe der thierärztlichen Arzneimittel wird verfügt:

1) Für die in der Beilage verzeichneten Arzneistoffe und Gefässe gelten bis zur nächstkünftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmungen.
2) Für alle übrigen Artikel gelten die Bestimmungen der Taxe vom 26. August 1848.
3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1858 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 15. December 1857. Geßler.

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Alcohol germanicus 33 °B.	—	20	—	2	—	
Aloë lucida pulv.	—		—	4	—	
Alumen crudum venale pulv.	—	15	Unz. jj.	3	—	
Balsamum Copaivæ	—		Unz. j.	8	—	
Emplastrum acre	—		—	18	—	3
Flores Chamomillae vulg. integr.	—	27	—	3	—	
— — — pulv.	—	36	—	4	—	
— Sambuci integr. et concis.	—	27	—	3	—	
Herba Menthae pip. integr.	—		—	4	—	
— — — conc. et pulv.	—		—	5	—	

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Hydrargyrum bichlorat. corrosiv. pulver.	—		—	14	—	3
Jodum	—		1	12	—	12
Kali nitricum raffinatum venale pulver.	—	36	—	4	—	
Kalium jodatum	—		1	—	—	10
Kreosotum	—		—	28	—	4
Mel crudum	—	24	—	3	—	
Oleum Petrae album et rubrum	—		—	8	—	
— Lauri	1	24	—	9	—	
— Olivarum commune	—	36	—	4	—	
— Ricini	—		—	5	—	
Opium pulveratum	—		—		—	18
Radix Althææ conc. et pulv.	—		—	3	—	
— Ipecacuanhae subtil. pulver.	—		—		—	8
— Liquiritiae conc. et pulver.	—		—	3	—	
— Rhei sinensis subtil. pulver.	—		—		—	8
Roob Juniperi	—	28	—	3	—	
Semen Anisi gross. mod. pulver.	—		—	3	—	
— Foeniculi — — —	—		—	3	—	
— Foenugraeci — — —	—	15	Unz. jj.	3	—	
— Lini — — —	—	18	Unz. j.	2	—	
— — express. — — —	—		—	1	—	
— Sinapis gross. mod. pulver.	—	27	—	3	—	
Tartarus depuratus pulver.	—		—	5	—	
— emeticus venalis pulver.	—		—	12	—	2
Tinctura Aloës	—		—	5	—	
— Arnicae rad.	—	45	—	5	—	
— Myrrhae	—		—	10	—	
— Opii simplex	—		—	36	—	6
— Veratri albi	—		—	5	—	
Unguentum basilicum	—		—	5	—	
— Hydrargyri cinereum	1	24	—	9	—	

Taxe der Gefässe:

Für ein Glas sammt Kork und Tektur

bis zu 6 Unzen	3 kr.
über 6 „ „ 12 „	4 kr.
„ 12 „ „ 16 „	7 kr.
„ 16 „ „ 28 „	9 kr.

Am 15. d. M. sind die Straferkenntnisse vom 3ten Quartal 1857 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 31. December 1857.

Inhalt.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Bekanntmachung einer auf die Verhältnisse der katholischen Kirche im Königreiche bezüglichen Päbstlichen Bulle.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Behufs einer näheren Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche Unseres Landes zu der Staatsgewalt mit dem römischen Stuhle in Unterhandlung zu treten und es ist unter dem 8. April d. J. eine Vereinbarung zu Stande gekommen, welcher Wir, nach Vernehmung Unseres Geheimen-Rathes, unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung zu den eine Aenderung der Landesgesetzgebung in sich schließenden Punkten Unsere höchste Genehmigung ertheilt haben.

In Folge dieser Vereinbarung hat der päbstliche Stuhl unter dem 22. Juni 1857 die in der Beilage angeschlossene Bulle erlassen, welche mit den Worten „Cum in Sublimi Principis“ beginnt und in dreizehn Artikeln das Hauptstück der getroffenen Vereinbarung genau und vollständig enthält.

Da die in jenen Artikeln der katholischen Kirche eingeräumten Rechte und Freiheiten theils in den, in besonderen Beilagen zu dem Hauptvertrage vereinbarten näheren Festsetzungen über deren Ausübung, theils in der Landesgesetzgebung, so weit sie von der Vereinbarung unberührt bleibt, diejenige Umgränzung finden, unter welcher die in der Verfassungs-Urkunde der katholischen Kirche zugestandene Autonomie in ihren inneren Angelegenheiten mit Unserem ebenfalls verfassungsmäßigen und unveräußerlichen obersthoheitlichen Schutz- und Aufsichts-Rechte im Einklange steht, so ist die genannte päpstliche Bulle von Uns angenommen worden und bringen Wir nunmehr dieselbe andurch zur allgemeinen Kenntniß.

Hinsichtlich der Vollziehung der Vereinbarung sind die betheiligten Ministerien, jedes in seinem Geschäftskreise, beauftragt, das Erforderliche einzuleiten oder anzuordnen.

Gegeben, Stuttgart den 21. December 1857.

Wilhelm.

Der Minister
der auswärtigen Angelegenheiten:
Hügel.
Der Departements-Chef
des Kirchen- und Schulwesens:
Rümelin.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Pius Episcopus,

Servus Servorum Dei.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

Cum in sublimi Principis Apostolorum Cathedra nullis certe Nostris promeritis, sed arcano Divinae Providentiae consilio collocati universam catholicam Ecclesiam Nobis ab ipso Christo Domino commissam regere ac tutari, ejusque utilitatem, prosperitatemque sine intermissione, totisque viribus tueri, et amplificare debeamus, tum Apostolicae Nostrae vigilantiae curas ac sollicitudines ad ecclesiasticas superioris Rheni provincias omni studio convertimus, ut ibi sanctissima nostra Religio majora semper incrementa suscipiat, ac magis in dies prospere feliciterque vigeat et efflorescat. Etsi enim, veluti omnes norunt, recolendae memoriae Decessores Nostri, Pius praesertim VII. suis Apostolicis Litteris XVII. Kalendas Septembris anno millesimo octingentesimo vigesimo primo sub plumbo datis, et incipientibus „Provida solersque“ ac Leo XII. per alias similes Litteras III. Idus Aprilis anno millesimo octingentesimo vigesimo septimo editas, quarum initium „Ad Dominici gregis custodiam“ ecclesiasticis earumdem provinciarum negotiis, et spirituali illorum fidelium bono accurate consulere studuerunt, tamen ap-

Pius, Bischof,

Knecht der Knechte Gottes.

Zum immerwährenden Gedächtniß.

Wie Wir in Unserer Stellung auf dem erhabenen Stuhl des Fürsten der Apostel, die Wir nicht Unserem Verdienste fürwahr, sondern dem verborgenen Rathschluß der göttlichen Vorsehung verdanken, die ganze Uns von dem Herrn Christo selbst anvertraute Christenheit zu lenken und zu schützen und ihre Wohlfahrt und ihr Gedeihen ohne Unterlaß mit allen Kräften zu wahren und zu mehren verpflichtet sind: so haben Wir hienach insonderheit die angelegenste Sorge Unseres apostolischen Wächteramtes mit allem Eifer den Kirchenprovinzen des Oberrheins zugewendet, damit dort Unsere allerheiligste Religion immer weiteres Wachsthum erlangen, und von Tag zu Tag gesegneter und erfreulicher wirken und erblühen möge. Denn wenn auch, wie allbekannt, Unsere Vorgänger preiswürdigen Andenkens, zumal Pius VII. durch sein apostolisches Schreiben vom 16. August 1821: Provida solersque, und Leo XII. durch das weitere vom 11. April 1827: Ad Dominici gregis custodiam, für die kirchlichen Angelegenheiten dieser Provinzen und das geistliche Wohl ihrer Gläubigen sorgfältig bedacht zu seyn strebten; so erkannten Wir doch alsbald, daß Wir um der veränderten

prime cognoscebamus ob rerum ac temporum vicissitudines Nobis alia omnino suscipienda esse consilia tum ad majorem illorum fidelium utilitatem procurandam, tum ad eas removendas difficultates, quae ultimis hisce praecipue temporibus exortae fuerant. Itaque summo gaudio affecti fuimus, ubi Serenissimus ac Potentissimus Princeps Guilielmus I. Virtembergae Rex Illustris a Nobis efflagitavit, ut ecclesiastica in suo Regno negotia componere vellemus. Quocirca ejusdem Serenissimi Principis votis, quae et Nostra vota erant diuturna, et impensissima, quam libentissime obsecundantes, nulla interposita mora, cum ipso Conventionem ineundam esse existimavimus. Atque huic gravissimo sane negotio manum illico admoventes, Dilectum Filium Nostrum Carolum Augustum S. R. E. Presbyterum Cardinalem de Reisach pietate, doctrina, ac prudentia spectatum cum necessariis facultatibus et instructionibus deputavimus, ut cum Dilecto Filio Nobili Viro Adolfo libero Barone de Ow, qui ejusdem Virtembergae Regis apud Caesaream et Apostolicam Majestatem Minister Plenipotentiarius ad Nos cum liberis mandatis missus fuerat, rem omnem sedulo diligenterque tractandam, et conficiendam curaret. Et quoniam probe noscebamus, qua egregia justitia, aequitate, et excelsi animi magnitudine, et quá propensa in Catholicos sibi subditos

Zeitverhältnisse willen durchaus neuen Bedacht nehmen müssen sowohl auf die Sorge für die weitere Wohlfahrt jener Gläubigen, als auch auf die Entfernung derjenigen Schwierigkeiten, welche sich zumal in neuester Zeit erhoben hatten. Es gereichte Uns daher zur hohen Freude, als der durchlauchtigste und mächtigste Fürst, Wilhelm I., Württembergs erlauchter König, von Uns begehrte, daß Wir die kirchlichen Angelegenheiten in seinem Königreiche ordnen möchten. Bereitwilligst den Wünschen dieses durchlauchtigsten Fürsten, die auch Unsere lange genährten und innigsten Wünsche waren, nachkommend, glaubten Wir deßhalb ohne Verzug mit demselben eine Uebereinkunft schließen zu sollen. So haben Wir denn sofort Hand an dieses hochwichtige Werk gelegt, und Unseren geliebten Sohn Carl August, den Cardinalpriester der heiligen römischen Kirche, von Reisach, ausgezeichnet durch Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und Klugheit, mit den nöthigen Vollmachten und Anweisungen abgeordnet, daß er mit Unserem geliebten Sohne Adolph Freiherrn von Ow, dem bevollmächtigten Minister des Königs von Württemberg bei Seiner Kaiserlich Apostolischen Majestät, der mit ausgedehnten Aufträgen an Uns gesendet worden war, die ganze Sache mit Eifer und Sorgfalt zu verhandeln und zu bereinigen trachte. Und weil Wir an dem durchlauchtigsten und mächtigsten König von Württemberg ebenso den Ruhm der hohen Ge-

voluntate ipse Serenissimus ac Potentissimus Virtembergae Rex praestet, iccirco maxima, ac prope explorata spe nitebamur fore, ut res ipsa, Deo bene juvante, juxta Nostra desideria ad felicem adduceretur exitum. Neque inanem hujusmodi spem Nostram fuisse vehementer laetamur. Et enim post sedulam consultationem, quam rei gravitas plane postulabat, Conventio ipsa pluribus articulis distincta, et a VV. FF. N.N. S. R. E. Cardinalibus Congregationis negotiis ecclesiasticis extraordinariis praepositae examinata cum eodem Serenissimo Rege fuit inita, atque ad optatum exitum perducta. Cum autem ejusdem Conventionis articuli tum a Nostro, tum a Regio Plenipotentiario die octavo mensis Aprilis hujus anni subscripti fuerint, atque a Nobis ipsis diligentissime perpensi, eamdem Conventionem suprema Nostra auctoritate confirmandam esse censuimus, eamque, benedicente Domino, in maximum animarum commodum, et catholicae Ecclesiae bonum cessuram esse confidimus. Hujusce autem Conventionis tenor est, qui sequitur, videlicet.

rechtigkeit, Billigkeit und Seelengröße kannten, als die wohlwollenden Gesinnungen, welche er gegen seine katholischen Unterthanen hegt, so waren Wir der lebhaften und fast gewissen Hoffnung, daß die Angelegenheit, mit Gottes Hilfe, nach Unserem Verlangen zu einem glücklichen Ausgang geführt werde. Diese Hoffnung — deß freuen Wir Uns jetzt innigst, ist nicht vergeblich gewesen. Nach einer so eingehenden Berathung, wie sie die Wichtigkeit der Sache nur forderte, ist die Uebereinkunft in einer Reihe von Artikeln verfaßt, und von Unseren ehrwürdigen Brüdern Cardinälen der heiligen Römischen Curie, welche zu der in außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten beauftragten Congregation gehören, geprüft, mit dem durchlauchtigsten König geschlossen und zum erwünschten Ausgang geführt worden. Nachdem aber die Artikel dieser Uebereinkunft sowohl von Unserem, als von dem königlichen Bevollmächtigten am 8. April d. J. unterschrieben worden sind, glaubten Wir die Uebereinkunft mit Unserer höchsten Autorität bestätigen zu sollen, und leben der Zuversicht, daß sie unter dem Segen des Herrn zur rechten Wohlfahrt der Seelen und zum Besten der katholischen Kirche gereichen werde. Die Uebereinkunft lautet, wie folgt:

In nomine
Sanctissimae et Individuae Trinitatis.

Conventio

inter Sanctitatem Suam Pium IX. Summum Pontificem, et Majestatem Suam Serenissimam Guilielmum I. Virtembergae Regem.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius IX., et Majestas Sua Serenissima Guilielmus I. Virtembergae Rex, cupientes Ecclesiae Catholicae Romanae negotia componere in Regno Virtembergae, Suos Plenipotentiarios constituerunt, videlicet Sanctitas Sua Eminentissimum Dominum Carolum Augustum S. R. E. Tituli S. Anastasiae Presbyterum Cardinalem de Reisach, et

Majestas Sua Rex Virtembergae Nobilem virum Dominum Adolphum liberum Baronem de Ow, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Majestatem Suam Caesareo Regio Apostolicam Imperatorem Austriae, et a Consiliis Legationum Secretis.

Qui Plenipotentiarii, post sibi mutuo tradita legitima et authentica suae quisque plenipotentiae instrumenta, de sequentibus articulis convenerunt.

Art. I.

Circa provisionem Sedis Episcopalis Rottemburgensis, Canonicatuum, et Prae-

Im Namen
der allerheiligsten und untheilbaren Dreifaltigkeit.

Vereinbarung

zwischen Seiner Heiligkeit Pabst Pius IX. und Seiner Königlichen Majestät Wilhelm I. König von Württemberg.

Seine Heiligkeit Pabst Pius IX. und Seine Königliche Majestät Wilhelm I. König von Württemberg, haben, um die Angelegenheiten der römischen katholischen Kirche im Königreiche Württemberg zu ordnen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich der heilige Vater Seine Eminenz den Herrn Carl August von Reisach, Cardinal-Priester der heiligen römischen Kirche vom Titel der heil. Anastasia, und

Seine Majestät der König von Württemberg den adeligen Herrn Adolph, Freiherrn von Ow, Höchst Dero bevollmächtigten Minister bei Seiner Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät, dem Kaiser von Oestreich, und Geheimen Legationsrath ꝛc.

Nachdem diese Bevollmächtigten ihre authentischen Bevollmächtigungs-Urkunden ausgewechselt und richtig befunden hatten, sind dieselben über nachstehende Artikel übereingekommen.

Art. 1.

In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles von Rottenburg, der Canonicate und

bendarum Cathedralis Ecclesiae ea tantum servabuntur, de quibus cum Sancta Sede jam conventum est.

der Präbenden an der Domkirche bleibt es lediglich bei dem mit dem heiligen Stuhle früher vereinbarten Verfahren.

Art. II.

Episcopus antequam Ecclesiae suae gubernacula suscipiat, coram Regia Majestate fidelitatis juramentum sequentibus verbis expressum emittet:

„Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia, sicut decet Episcopum, obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati, et successoribus Suis, juro item, et promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, quod tranquillitati publicae noceat, nullamque suspectam unionem, neque intra, neque extra Regni limites conservaturum, atque, si publicum aliquod periculum immiuere resciverim me ad illud avertendum nihil omissurum.“

Art. 2.

Der Bischof wird, bevor er die Leitung seiner Kirche übernimmt, vor Seiner Königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischofe geziemt, Eurer Königlichen Majestät und Allerhöchst Ihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, Theil zu nehmen, und weder inner noch außer den Grenzen des Königreichs irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zu Abwendung derselben Nichts zu unterlassen.“

Art. III.

Regium Gubernium non deerit obligationi, quam semper agnovit, dotandi in fundis stabilibus Episcopatum, ubi primum permiserit temporum ratio.

Art. 3.

Die Königliche Regierung wird die von ihr stets anerkannte Verbindlichkeit zur realen Dotation des Bisthums erfüllen, so bald es die Verhältnisse zulassen.

Art. IV.

Pro regimine Dioecesis Suae Episcopo ea jura omnia exercere liberum erit, quae in vim pastoralis Ejus ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione sacrorum Canonum juxta praesentem, et a Sancta

Art. 4.

Zur Leitung seiner Diözese wird der Bischof die Freiheit haben, alle jene Rechte auszuüben, welche demselben in Kraft seines kirchlichen Hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach

Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam Ipsi competunt ac praesentim:

a) beneficia omnia exceptis iis, quae Juri Patronatus legitime adquisito subjacent conferre;

b) Vicarium suum Generalem, atque extraordinarios Ordinariatus Consiliarios seu Adsessores nec non Decanos rurales eligere, nominare, vel confirmare;

c) Examina tum pro recipiendis in Seminarium alumnis, tum pro iis, quibus beneficia curata conferenda sunt, praescribere, indicere et dirigere;

d) Clericis sacros ordines conferre, non solum ad titulos a sacris canonibus adprobatos, sed etiam ad titulum mensae ab ipso assignandum;

e) secundum sacrorum canonum praescripta ea omnia ordinare, quae tum ad divinum cultum, tum ad functiones ecclesiasticas, tum ad ea religionis exercitia pertinent, quae ad suscitandam confirmandamque fidelium pietatem instituuntur;

f) convocare et celebrare Synodum diœcesanam nec non adire concilia provincialia;

g) in propria Dioecesi utriusque sexus ordines, seu Congregationes religiosas a Sancta Sede adprobatas constituere, collatis tamen quolibet

der gegenwärtigen vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche gebühren, und insbesondere:

a) alle Pfründen zu verleihen, mit Ausnahme von jenen, welche einem rechtmäßig erworbenen Patronatsrechte unterliegen;

b) seinen General-Vicar, die außerordentlichen Mitglieder des Ordinariats, sowie die Land-Decane zu erwählen, zu ernennen, beziehungsweise zu bestätigen;

c) die Prüfungen für die Aufnahme in das Seminarium und für die Zulassung zu Seelsorgerstellen anzuordnen, auszuschreiben und zu leiten;

d) den Clerikern die heiligen Weihen zu ertheilen, nicht nur auf die bestehenden canonischen, sondern auch auf den von ihm selbst anzuweisenden Tisch-Titel hin;

e) nach den canonischen Vorschriften Alles das anzuordnen, was den Gottesdienst, die kirchlichen Feierlichkeiten und diejenigen Religions-Uebungen betrifft, welche die Aufweckung und Befestigung des frommen Sinnes der Gläubigen zum Zwecke haben;

f) Diöcesan-Synoden einzuberufen und abzuhalten, sowie die Provinzial-Concilien zu besuchen;

g) in seinem Kirchensprengel vom heiligen Stuhle genehmigte religiöse Orden oder Congregationen beiderlei Geschlechts einzuführen. Jedoch wird sich

in casu cum Regio Gubernio consiliis.

der Bischof, betreffend diesen letzteren Punkt, in jedem einzelnen Falle mit der K. Regierung in's Einvernehmen setzen.

Art. V.

Causas omnes ecclesiasticas, quae fidem, Sacramenta, sacras functiones, nec non officia, et jura sacro ministerio adnexa, respiciunt, Episcopi tribunal ad Canonum normam, et juxta Tridentina Decreta judicat; ac proinde de causis etiam matrimonialibus judicium feret, remisso tamen ad judicem saecularem de civilibus matrimonii effectibus judicio.

Art. 5.

Ueber alle kirchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, hat der Gerichtshof des Bischofes zu erkennen nach Vorschrift der Kirchengesetze und nach den Bestimmungen des Concils von Trient. Somit wird derselbe auch über Ehesachen entscheiden, jedoch bleibt das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe dem weltlichen Gerichte überlassen.

Episcopo liberum erit Clericorum moribus invigilare, atque in eos, quos aut vitae ratione, aut quomodocumque reprehensione dignos invenerit, poenas canonicis legibus consentaneas in suo foro infligere, salvo tamen canonico recursu.

Desgleichen wird der Bischof unbehindert den Wandel der Geistlichen überwachen, und wo diese durch ihr Betragen oder in irgend einer anderen Weise zu Ahndungen Anlaß geben, in seinem Gerichte die den kirchlichen Gesetzen entsprechenden Strafen über die Schuldigen verhängen, wobei jedoch der canonische Recurs gewahrt bleibt.

Competit item Episcopo in laicos ecclesiasticarum legum transgressores censuris animadvertere.

Gegen Laien, welche sich Uebertretungen kirchlicher Satzungen zu Schulden kommen lassen, steht es dem Bischofe zu, die kirchlichen Censuren in Anwendung zu bringen.

Licet de jure patronatus judex ecclesiasticus cognoscat, consentit tamen Sancta Sedes, ut, quando de patronatu laicali agatur, tribunalia saecularia judicare possint de juribus et oneribus civilibus, cum hujusmodi patronatu connexis, nec non

Wenn gleich über das Patronatrecht das kirchliche Gericht zu entscheiden hat, so gibt doch der heilige Stuhl seine Einwilligung, daß wenn es sich um ein Laien-Patronat handelt, die weltlichen Gerichte sprechen können über die damit in Verbindung ste-

de successione quoad eundem patronatum, seu controversiae ipsae inter veros et suppositos patronos agantur, seu inter ecclesiasticos viros, qui ab iisdem patronis designati fuerint.

Temporum ratione habita, Sanctitas Sua permittit, ut Clericorum causas mere civiles, veluti contractuum, debitorum, haereditatum, judices saeculares cognoscant, et definiant.

Item Sancta Sedes annuit, ut lites de civilibus juribus, vel oneribus ecclesiarum, beneficiorum, decimarum, et de onere construendi aedificia ecclesiastica in foro saeculari dirimantur.

Eadem de causa Sancta Sedes non recusat, quominus causae clericorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Regni legibus animadvertuntur, ad judicem laicum deferantur, cui tamen incumbet, Episcopum ea de re absque mora certiorem reddere. Quod si in virum ecclesiasticum mortis, vel carceris ultra quinquennium duraturi sententia feratur, Episcopo nunquam non acta judicalia communicabuntur, eique condemnatum audiendi facultas fiet, in quantum necessarium sit, ut de poena ecclesiastica eidem infligenda cognoscere possit. Hoc idem, si minor poena decreta fuerit, antistite petente, praestabitur.

henden civilrechtlichen Ansprüche und Lasten, sowie über die Nachfolge in demselben, der Streit mag zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen den Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden.

Mit Rücksicht auf die Zeitverhätnisse gibt der heilige Stuhl seine Zustimmung, daß die rein weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge, Schulden, Erbschaften, von dem weltlichen Gerichte untersucht und entschieden werden.

Desgleichen hindert der heilige Stuhl nicht, daß Streitigkeiten über civilrechtliche Ansprüche und Lasten der Kirche und Beneficien, über Zehenten und über Kirchenbaulast vor dem weltlichen Gerichte geschlichtet werden.

Aus gleichem Grunde ist der heilige Stuhl nicht entgegen, daß die Cleriker wegen Verbrechen und Vergehen, wider welche die Strafgesetze des Königreichs gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden, jedoch liegt es diesem ob, hievon den Bischof ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Wenn das gegen einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod, oder auf Gefangenschaft von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jedesmal dem Bischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen insoweit zu hören, als es nothwendig ist, um über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden zu können. Dasselbe wird auf Verlangen des

Art. VI.

Episcopi, Cleri, et populi mutua cum Sancta Sede communicatio in rebus ecclesiasticis libera erit. Item Episcopus cum Clero, et populo libere communicabit.

Hinc instructiones et ordinationes Episcopi, nec non synodi dioecesanae, concilii provinciales, et ipsius Sanctae Sedis acta de rebus ecclesiasticis absque praevia inspectione et adprobatione Regii Gubernii publicabuntur.

Art. VII.

Episcopus ex proprii pastoralis officii munere religiosam catholicae juventutis tum instructionem, tum educationem in omnibus scholis publicis et privatis diriget, et super utraque vigilabit. Proinde statuet, quinam ad religiosam instructionem libri et catechismi adhibendi sint.

In scholis elementaribus religiosa instructio a Parochis tradetur, in reliquis scholis nonnisi ab iis, quibus ad hoc auctoritatem et missionem Episcopus contulerit, nec postea revocaverit.

Art. VIII.

Liberum erit Episcopo, erigere Seminarium juxta formam Concilii Tridentini,

Bischofs auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist.

Art. 6.

In kirchlichen Angelegenheiten wird der welchelseitige Verkehr des Bischofs, des Clerus und des Volks mit dem heiligen Stuhle völlig frei seyn. Ebenso wird der Bischof mit seinem Clerus und dem Volke frei verkehren.

Daher können die Belehrungen und Erlasse des Bischofs, die Actenstücke der Diöcesansynode, des Provinzial-Concils, und des heiligen Stuhls selbst, die von kirchlichen Angelenheiten handeln, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der Königl. Regierung veröffentlicht werden.

Art. 7.

Die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privat-Schulen wird der Bischof, gemäß der ihm eigenen Hirtenpflicht, leiten und überwachen. Darum wird derselbe auch die Katechismen und Religionshandbücher bestimmen, nach denen der Unterricht zu ertheilen ist.

In den Elementarschulen ertheilt der Ortsgeistliche den Religionsunterricht, in anderen Lehranstalten nur Solche, denen der Bischof Ermächtigung und Sendung dazu verliehen und nicht wieder entzogen hat.

Art. 8.

Dem Bischofe wird es freistehen, Seminarien nach der Vorschrift des tridentini-

in quod adolescentes et pueros informandos admittet quos pro necessitate et utilitate Dioecesis suae recipiendos judicaverit. Hujus Seminarii ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio Episcopi auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt.

Rectores quoque, et Professores seu Magistros Episcopus nominabit, et quotiescumque necessarium vel utile ab ipso censebitur, removebit.

Quamdiu vero Seminarium ad normam Tridentini concilii desiderabitur, et Convictus publici aerarii maxime sumptibus sustentati Ehingae, Rotvilae et Tubingae existent, haec observabuntur.

a) Quod attinet ad educationem religiosam et disciplinam domesticam ea instituta regimini et inspectioni Episcopi subdita sunt.

b) Alumni horum institutorum quatenus erudiuntur in scholis publicis, aeque ac ceteri discipuli legibus, quae scholis illis constitutae sunt, et normis de ratione et cursu studiorum praescriptis subjacent.

Si ea in re Episcopus (quoad Gymnasia) immutationem quamdam necessariam vel magis opportunam judicaverit, consilia conferet cum Regio Gubernio, quod item pro sua parte nihil, nisi antea collatis cum Episcopo consiliis, mutabit.

schen Concils zu errichten und in dieselben nach Bedürfniß und Nutzen der Diöcese Jünglinge und Knaben zur Ausbildung aufzunehmen. Diese Anstalten werden in Absicht auf Einrichtung, Unterricht, Leitung und Verwaltung der völlig freien bischöflichen Auctorität unterstellt seyn.

Auch die Vorsteher und Lehrer derselben wird der Bischof ernennen, und so oft er es nothwendig oder zweckdienlich findet, wieder entlassen.

So lange aber Seminarien in besagter Form nicht errichtet sind, und die wesentlich aus Staatsmitteln unterhaltenen Convicte zu Ehingen, Rottweil und Tübingen fortbestehen, werden in Betreff derselben folgende Bestimmungen eingehalten werden:

a) diese Institute stehen bezüglich der religiösen Erziehung und der Hausordnung unter der Leitung und Aufsicht des Bischofs.

b) Insofern die Zöglinge dieser Institute den Unterricht an selbstständigen staatlichen Studienanstalten erhalten, stehen sie gleich den andern Schülern unter den für diese Studienanstalten geltenden Gesetzen und dem für dieselben vorgeschriebenen Lehrplane.

Sollte aber der Bischof bezüglich der Gymnasien hierin eine Aenderung für nothwendig oder zweckmäßig erachten, so wird er sich in's Einvernehmen setzen mit der Königl. Regierung, welche auch ihrerseits nichts ändern

wird, ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Bischofe.

c) Episcopus institutorum eorumdem Rectores et Repetitores deputabit, eosque removebit: quos tamen gravibus de causis factoque innitentibus circa res civiles et politicas Regio Gubernio minus acceptos esse resciverit, nunquam eliget. Item quos postea ob easdem causas ingratos Gubernio evasisse compererit, dimittet.

d) Episcopo competit, eadem instituta visitare, delegatos suos ad examina publica, praesertim pro recipiendis alumnis, mittere, relationes periodicas exigere.

e) Prospiciet Regium Gubernium, ut in Gymnasiis, quibuscum conjuncti sunt convictus inferiores, paulatim non alii, nisi ex Clericorum ordine, Professores instituantur.

Art. IX.

Facultas theologica catholica Universitatis Regiae quoad munus docendi ecclesiasticum Episcopi regimini et inspectioni subest. Potest proinde Episcopus Professoribus et Magistris docendi auctoritatem, et missionem tribuere, eamdemque, quum id opportunum censuerit, revocare,

c) Vorsteher und Repetenten der genannten Institute wird der Bischof ernennen und entlassen; jedoch wird er dazu niemals solche ausersehen, von denen er weiß, daß sie der Königl. Regierung aus erheblichen und auf Thatsachen beruhenden Gründen in bürgerlicher oder politischer Hinsicht minder angenehm sind und ebenso Jene entlassen, welche aus denselben Gründen nach ihrer Anstellung unangenehm geworden sind.

d) Dem Bischofe steht es zu, diese Institute zu visitiren, eigene Abgeordnete den öffentlichen Prüfungen, zumal jenen für die Aufnahme neuer Zöglinge, beizugeben, und sich periodische Berichte erstatten zu lassen.

e) Die Königl. Regierung wird dafür Sorge tragen, daß an den oberen Gymnasien, mit welchen die niederen Convicte verbunden sind, nach und nach nur geistliche Professoren angestellt werden.

Art. 9.

Die katholische theologische Facultät an der Landes-Universität steht in Bezug auf das kirchliche Lehramt unter Leitung und Aufsicht des Bischofs; demnach kann derselbe den Professoren und Docenten die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehr-Vorträgen ertheilen und nach seinem

ab ipsis fidei professionem exigere, eorumque scripta et compendia suo examini subjicere.

Art. X.

Bona temporalia, quae Ecclesia propria possidet, vel in posterum acquiret, semper et integre conservabuntur, nec sine potestatis ecclesiasticae venia distrahi et alienari, aut eorum fructus in alios usus converti poterunt; oneribus tamen publicis et vectigalibus, nec non aliis legibus Regni generalibus, aeque ac ceterae proprietates, suberunt.

Bona ecclesiastica nomine Ecclesiae sub Episcopi inspectione ab iis administrabuntur, quibus haec administratio aut canonum dispositione, aut ex consuetudine, aut ex privilegio et constitutione, aliqua loci legitime competit; omnes vero administratores, etiamsi ob eosdem titulos aliis administrationis ratio reddenda sit, eam pariter ordinario ejusve Deputatis reddere singulis annis teneantur.

Proinde Sancta Sedes, spectatis peculiaribus rerum circumstantiis, consentit, ut singularum ecclesiarum fabricae, ceteraeque ecclesiasticae cujusque loci fundationes nomine Ecclesiae eo modo, qui

Ermessen wieder entziehen, das Glaubensbekenntniß abnehmen, auch ihre Hefte und Vorlesebücher prüfen.

Art. 10.

Das Vermögen, welches die Kirche als ihr Eigenthum besitzt, oder in Zukunft erwerben wird, ist beständig unverletzt zu erhalten, und wird dasselbe ohne Zustimmung der Kirchengewalt niemals eine Veränderung oder Veräußerung erleiden, noch werden dessen Früchte zu anderen Zwecken ververwendet werden; indessen unterliegt dasselbe den öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie den übrigen allgemeinen Gesetzen des Königreichs, wie alles andere Eigenthum.

Das Kirchenvermögen wird im Namen der Kirche unter der Aufsicht des Bischofs von Jenen verwaltet, welche nach Vorschrift des canonischen Rechts oder nach dem Herkommen, oder durch ein Privilegium und eine besondere Bestimmung für irgend eine milde Stiftung zu solcher Verwaltung berufen sind. Alle Verwalter aber sind gehalten, auch wenn dieses auf Grund der eben angeführten Titel Anderen gegenüber zu geschehen hat, zugleich auch dem Bischofe oder seinen Bevollmächtigten jährlich Rechenschaft von ihrer Verwaltung abzulegen.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse gibt sofort der heilige Stuhl seine Zustimmung, daß die einzelnen Kirchenfabriken, so wie die übrigen kirchlichen Localstiftungen im Namen der Kirche in der

jam in Regno receptus est, administrentur, dummodo Parochi et Decani rurales munus, quod hac in parte gerunt, Episcopi auctoritate exerceant. De speciali hujus rei executione Regium Gubernium cum Episcopo conveniet.

Insuper Sancta Sedes annuit, ut, quamdiu publici aerarii sumptibus tum generalibus, tum localibus, Ecclesiae necessitatibus subvenietur, beneficia vacantia et fundus ex intercalaribus eorum fructibus collectus administrentur sub Episcopi auctoritate et Ecclesiae nomine per Commissionem mixtam ex viris praesertim ecclesiasticis ab Episcopo deputandis, et viris catholicis pari numero a Regio Gubernio constituendis. Hujusmodi autem Commissioni Episcopus ipse ejusve Delegatus praeerit: Qua de re specialis atque accuratior inter Regium Gubernium, et Episcopum fiet conventio.

Hujus fundi reditus prae ceteris semper erunt erogandi in augendos usque ad congruam Parochorum reditus, in assignandas Beneficiatis senio morbove confectis congruentes pensiones, in constituendos pro Clericis ordinationis titulos, in necessaria pro deputandis Vicariis stipendia, quae vero supererunt, nonnisi in alios Ecclesiae usus impendentur.

Weise auch ferner verwaltet werden, wie sie im Lande eingeführt ist; nur sollen Pfarrer und Land-Decane ihre diesfallsigen Verrichtungen im Auftrage des Bischofs ausüben. Ueber die specielle Ausführung dieser Angelegenheit wird die Königl. Regierung mit dem Bischofe ein Uebereinkommen treffen.

Ueberdies willigt der heilige Stuhl ein, daß, so lange die Staatskasse zu den allgemeinen oder örtlichen Bedürfnissen der Kirche Beiträge leistet, die vacanten Pfründen und der Intercalarfonds unter der Oberleitung des Bischofs und im Namen der Kirche durch eine gemischte Commission verwaltet werden; die eine Hälfte der Mitglieder dieser Commission erwählt der Bischof hauptsächlich aus Geistlichen, die andere die Königl. Regierung aus Katholiken, den Vorsitz hat der Bischof oder dessen Bevollmächtigter. Die genaueren Bestimmungen hierüber werden in einem Uebereinkommen zwischen der Königl. Regierung und dem Bischofe festgesetzt werden.

Die Einkünfte des Intercalarfonds werden vor Allem stets zur Ergänzung der Pfarrgehalte bis zur Congrua, zur Anweisung von angemessenen Pensionen für altersschwache oder gebrechliche Pfründner, zu den Tischtiteln für neu zu weihende Geistliche und zu den Kosten der nothwendigen außerordentlichen Vicarien, etwaige Ueberschüsse aber nur für andere kirchliche Bedürfnisse verwendet werden.

Regium Gubernium de ipsius fundi conservatione fructuumque erogatione ab administrante Commissione semper edocebitur.

Quamdiu mixta pro administratione ejusdem fundi Commissio existet, reliqua etiam beneficia ab eorum Rectoribus sub praefatae Commissionis generali inspectione secundum canones administrabuntur.

Ueber die Erhaltung des Grundstocks des Intercalarfonds, sowie über Verwendung der Erträgnisse desselben wird die genannte Commission der Königl. Regierung stets Gewißheit geben.

So lange die gemischte Commission zur Verwaltung des Intercalarfonds besteht, übt dieselbe die Oberaufsicht auch über die Verwaltung der besetzten Pfründen, welche deren jeweilige Inhaber nach canonischer Vorschrift zu führen haben.

Art. XI.

Episcopus cum Regiis Magistratibus omnibus immediate communicabit.

Art. 11.

Der Bischof wird mit allen Königlichen Behörden unmittelbar verkehren.

Art. XII.

Quaecumque cum praesenti Conventione non congruunt Regia Decreta et Edicta, abrogata sunt: quae vero legum dispositiones eidem Conventioni adversantur, mutabuntur.

Art. 12.

Die mit der vorstehenden Vereinbarung im Widerspruche stehenden Königlichen Verordnungen und Verfügungen treten außer Kraft; soweit aber gesetzliche Bestimmungen derselben entgegenstehen, werden diese geändert werden.

Art. XIII.

Si quae in posterum super iis, quae conventa sunt, supervenerit difficultas, Regia Majestas et Sanctitas Sua invicem conferent ad rem amice componendam.

Ratificationes praesentis Conventionis mutuo tradentur Romae duorum mensium spatio, aut citius, si fieri poterit.

Art. 13.

Sollte sich in Zukunft in Betreff dieser Vereinbarung irgend eine Schwierigkeit ergeben, so werden Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majestät sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen.

Die Ratificationen dieser Vereinbarung werden binnen zwei Monaten oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

In quorum fidem praedicti Plenipotentiarii huic conventioni subscripserunt, illamque suo quisque sigillo obsignaverunt.

Datum Romae die octava Aprilis anno reparatae salutis millesimo octingentesimo quinquagesimo septimo.

Carolus Aug. Card. de Reisach.
(L. S.)
Adolphus liber baro de Ow.
(L. S.)

Zu dessen Beglaubigung haben die vorgenannten Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und Beide ihre Siegel beigedrückt.

Gegeben zu Rom am 8. April 1857.

Carl August, Kardinal v. Reisach.
(L. S.)
Adolph Freiherr v. Ow.
(L. S.)

Cum igitur hujusmodi Conventionis pacta et concordata in omnibus et singulis punctis, clausulis, articulis, et conditionibus tum a Nobis, tum a Serenissimo et Potentissimo Guilielmo I. Virtembergae Rege Illustri fuerint approbata, confirmata et ratificata, et cum ipse Serenissimus Princeps enixe postulaverit, ut pro firmiori eorum subsistentia, robur Apostolicae firmitatis adjiceremus, ac solemniorem Auctoritatem et Decretum interponeremus, Nos plane in Domino confidentes fore, ut pro sua misericordia haec Nostra studia ad componendas in Virtembergae Regno ecclesiasticas res intenta uberrimis divinae suae gratiae donis prosequi dignetur, ex certa scientia et matura deliberatione Nostra, deque Apostolicae potestatis plenitudine supradictas Conventiones, Capitula, Pacta, Concordata,

Nachdem nun die Bestimmungen und Vereinbarungen dieser Uebereinkunft in allen einzelnen Punkten, Vorbehalten, Artikeln und Bedingungen sowohl von Uns, als von dem durchlauchtigsten und mächtigsten König von Württemberg Wilhelm I. gebilligt, bestätigt und ratificirt waren und der durchlauchtigste Fürst dringend verlangte, daß Wir zur Sicherung ihres Bestandes das Vollgewicht Unserer apostolischen Bekräftigung beilegen, und mit feierlicher Autorität und Dekret von Unserer Seite dafür eintreten möchten, so wollen Wir in Kraft des Gegenwärtigen, in der vollen Zuversicht auf den Herrn, daß er nach seiner Barmherzigkeit diese Unsere Bemühungen für die Vereinigung der kirchlichen Angelegenheiten im Königreich Württemberg mit dem reichen Segen seiner göttlichen Gnade begleiten werde, nach Unserem zuverlässigen Wissen

et Concessiones tenore praesentium approbamus, ratificamus, et acceptamus, illisque Apostolici muniminis et firmitatis robur et efficaciam adjungimus, omniaque in iis contenta, et promissa sincere et inviolabiliter ex Nostra et S. Sedis parte adimpletum et servatum iri tam Nostro, quam Successorum Nostrorum nomine promittimus ac spondemus.

und reiflicher Erwägung und aus der Vollmacht der apostolischen Gewalt, die vorgenannten Conventionen, Capitel, Bestimmungen, Vereinbarungen und Einräumungen billigen, ratificiren und annehmen, und denselben die Kraft und Wirksamkeit der apostolischen Feststellung und Bekräftigung beilegen, und versprechen und geloben in Unserem sowohl als Unserer Nachfolger Namen, daß Alles in denselben Enthaltene und Zugesagte aufrichtig und unverletzlich von Unserer und des heiligen Stuhles Seiten erfüllt und gehalten werden wird.

Majori autem qua possumus contentione monemus et exhortamur Venerabilem Fratrem in eodem Regno Sacrorum Antistitem, aliosque omnes Catholicos tum ecclesiasticos, tum laicos viros in eodem regno degentes, ut pro sua quisque parte omnia praemissa et pacta ad majorem Dei gloriam, et Christiani nominis decus sedulo ac diligenter observent, et summo studio eorum omnes cogitationes et curas assidue conferant, ut catholicae doctrinae puritas, et divini cultus nitor, et ecclesiasticae disciplinae splendor, et Ecclesiae legum observantia, ac morum honestas, et christianae pietatis ac virtutis amor et opera in eodem Regno quotidie magis refulgeant.

Unseren ehrwürdigen Bruder aber, den geistlichen Oberhirten in seinem Königreiche, und alle anderen daselbst lebenden Katholiken, Geistliche sowohl als Laien, können Wir nicht inständig genug ersuchen und ermahnen, daß jeder an seinem Theile alle vorerwähnten Bestimmungen zur Ehre Gottes und zum Ruhme des christlichen Namens mit Eifer und Sorgfalt beobachte, und daß sie sich ernstlich bemühen, alle ihre Gedanken und Sorgen anhaltend darauf zu richten, daß die Reinheit der katholischen Lehre, die Schönheit des Gottesdienstes, und der Glanz der kirchlichen Zucht, der Gehorsam gegen die Gesetze der Kirche und ein ehrbares Leben, daß die Liebe zu christlicher Frömmigkeit und Tugend und ihre Früchte in dem Königreiche täglich heller strahlen mögen.

Decernentes easdem praesentes Litteras nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis, aut nullitatis vitio vel in-

Hiebei verordnen Wir, daß dieses gegenwärtige Schreiben niemals unter dem Vorgeben des Fehlers der Erschleichung durch

tentionis Nostrae, aut alio quocumque, quamvis magno, aut inexcogitato defectu notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas, et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, et inviolabiliter observari debere, quousque conditiones et pacta in Tractatu expressa serventur. Non obstantibus Apostolicis et Synodalibus, Provincialibus et Universalibus Conciliis, editis generalibus Constitutionibus et Ordinationibus, ac Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, praesertim de jure quaesito non tollendo, nec non quarumcumque Ecclesiarum, Capitulorum, aliorumque Piorum Locorum fundationibus, etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, privilegiis quoque, Indultis, et Litteris Apostolicis in contrarium quomodolibet concessis, confirmatis, et innovatis, ceterisque contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis illorum tenores pro expressis, et ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum dumtaxat, specialiter, et expresse derogamus.

Praeterea quia difficile foret, praesen-

Trug oder Verschweigen, oder auch der Nichtigkeit, oder des Mangels an Unserer Willensmeinung oder auch irgend eines anderen noch so großen vorher nicht zu vermuthenden Mangels beanstandet oder angefochten werden könne, sondern immer fest, kräftig und wirksam seyn und bleiben, und seine vollen und ungeschmälerten Wirkungen erhalten und behalten und unverletzlich beobachtet werden müsse, so lange die Bedingungen und Bestimmungen, die im Vertrage ausgesprochen sind, gehalten werden. Es sollen nicht dawider gelten apostolische und synodale, provinziale und allgemeine Concilien, veröffentlichte allgemeine Constitutionen und Verordnungen, Unsere und der Apostolischen Canzlei Regeln, zumal von Unantastbarkeit erworbener Rechte, noch die Stiftungen irgend welcher Kirchen, Capitel und anderer frommen Stätten, auch wenn sie durch die Apostolische Bestätigung oder sonst irgend eine andere bekräftigt sind, auch die Privilegien, Indulten und Apostolischen Schreiben, die irgend in entgegengesetzter Richtung gewährt, bestätigt und erneuert seyn mögen, noch was sonst irgend dawider seyn möchte. Dieses Alles setzen Wir im Einzelnen, indem Wir es dabei nach seinem buchstäblichen Wortlaut nehmen, und während es in anderer Rücksicht seine Kraft behalten soll, lediglich Behufs der Wirksamkeit des Obigen, insbesondere und ausdrücklich außer Kraft.

Ueberdieß, weil es schwierig wäre, das

sentes Litteras ad singula, in quibus de eis fides facienda fuerit, loca deferri, eadem Apostolica Auctoritate decernimus et mandamus, ut earum transumptis etiam impressis, manu tamen publici Notarii subscriptis, et sigillo alicujus personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, plena ubique fides adhibeatur, perinde ac si praesentes Litterae forent exhibitae vel ostensae. Et insuper irritum quoque et inane decernimus si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contingerit attentari.

gegenwärtige Schreiben an die einzelnen Orte, wo es beglaubigt werden soll, gelangen zu lassen, so verfügen und verordnen Wir mit derselben Apostolischen Autorität, daß auch den Abdrücken desselben, sofern sie nur von einem öffentlichen Notar unterschrieben und mit dem Siegel einer in einer geistlichen Würde stehenden Person versehen sind, allenthalben voller Glaube zugewendet werde, gleich als wenn das gegenwärtige Schreiben selbst dargereicht oder vorgezeigt würde. Und über dieß erklären Wir Alles für eitel und nichtig, was irgend Jemand unter irgend welcher Autorität wissentlich oder unwissentlich ohne Rücksicht auf diese Bestimmungen zu unternehmen versuchen würde.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae concessionis, adprubationis, ratificationis, acceptationis, promissionis, sponsionis, monitionis, hortationis, decreti, derogationis, statuti, mandati, voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Paulli Apostolorum Ejus se noverit incursurum.

Datum Bononiae anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Quinquagesimo Septimo die Decimo Kalendas Julii. Pontificatus Nostri Anno Duodecimo.

Loco † Plumbi.

Keinem Menschen also sei es gestattet, die Einräumung, Billigung, Ratification, Genehmigung, Versprechung, Gelobung, Erinnerung, Ermahnung, Beschließung, Abschaffung, Festsetzung, Verordnung, Willensmeinung, so in dieser Urkunde enthalten ist, zu beugen, noch derselben in unüberlegtem Wagniß zuwiderzuhandeln. Wofern sich aber Jemand vermäße, Solches zu versuchen, der wisse, daß er dem Zorn des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus verfallen wird.

Gegeben zu Bologna, am 22. Juni 1857, im zwölften Jahre Unseres Pontificats.

Stelle des † Bleis.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1857.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1857 des Regierungs-Blatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Februar.

18. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Extrapost- und Estafetten-Taxe pro 1857—58. 4.
20. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend eine Aenderung in der Bezirks-Eintheilung der Straßenbau-Inspektionen Ludwigsburg und Stuttgart. 3.
21. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Aktiengesellschaft. 3.
25. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Erledigung von Uebergangsscheinen durch das Stadtacciseamt Vaihingen. 4.
28. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den gegenseitigen Gewerbebetrieb der Angehörigen der Zollvereinsstaaten und der freien Stadt Bremen. 7.

März.

14. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an den unter dem Namen „zur Humanität" in Heilbronn gegründeten Unterstützungsverein. 5.

— Ebend. Verfügung, betreffend die Aversalvergütungen der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt an die Amts- und Gemeindepflegen für die in ihrem Namen zu bestreitenden Verwaltungskosten. 6.

April.

4. Ministerium des Innern. Verfügung in Betreff der bei Herstellung, Aufstellung und dem Gebrauch von Dampfkesseln zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln. 9.
9. Ebend. Verfügung, betreffend die Handhabung der Jagdpolizei durch Privatforstschutzdiener. 24.
15. Ebend. Verfügung, betreffend einige Abänderungen der Ministerial-Verfügung vom 19. Dec. 1842 hinsichtlich der Unterbringung von Confinirten in polizeilichen Beschäftigungs-Anstalten. 26.
17. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der rechtlichen Persönlichkeit an die Sct. Josephspflege zu Mulfingen. 28.
18. Gesetz, betreffend die Aushebung für die Jahre 1858, 1859 und 1860. 25.
24. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Berechtigung zur Verfertigung und zum Verkaufe von Wagenschmiere. 28.
25. Kriegs-Ministerium. Berichtigung eines Redaktions-Versehens in dem Gesetze vom 7. September 1849. 28.

Mai.

5. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Erfordernisses der Befähigung zum Richteramt bei den Vorstehern der bürgerlichen Strafanstalten. 31.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

U.

V.

W.

Z.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.